



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 30. April 1962

Nr. 17

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Erhöhung der Vergütung für Orchestermusiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifvertrag vom 2. November 1961	572
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	565	Zuteilung neuer Rufnummern an das Finanzamt Friedberg (Hessen)	573
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 3. bis 10. 4. 1962	566	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Der Hessische Minister des Innern		Planfeststellung nach §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. 8. 1961	573
Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Rotenburg für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 10 Sontra-Lindenau als Kasernenzufahrtsstraße	566	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Anwendung der Paßverordnung auf die Angehörigen des Sultanats „Befriedetes Oman“ und des Sultanats „Maskat und Oman“	566	Bekanntmachung betr. Wahl der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt/Main (§ 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Neufassung vom 23. 2. 1962)	589
Einreisevorschriften der Republik Guinea	566	Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG	589
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens durch die Stadt Allendorf, Kreis Marburg	567	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	590
Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge	567	Zur Beschäftigung von Praktikantinnen für die Berufe der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters ermächtigte Krankenanstalten	595
Einreisevorschriften der Republik Venezuela	568	Der Landeswahlleiter	
Kartierung der Flächen, die von der Bebauung und von gewerblicher Nutzung freizuhalten sind (Schutzkarten)	568	Nachfolge für den Abgeordneten Eugen Bachmann (CDU)	595
Der Hessische Minister der Finanzen		Regierungspräsidenten	
Vollziehung schriftlicher Anordnungen (§§ 27 Abs. 2 und 30 Satz 2 RWB)	569	DARMSTADT	
Regelung der Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer — Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 in der Fassung des Zweiten Änderngstarifvertrages vom 13. Juli 1960	569	Verordnung über die Freigabe von Werktagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß für das Gebiet der Stadt Schlitz	595
Jubiläumsgaben nach § 45 MTL	569	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Alsfeld	595
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen im Rechnungsjahr 1962	569	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg	595
Aerechnung von berufsmäßig oder freiwillig geleisteten Dienstzeiten in der Bundeswehr, in der früheren Deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst gem. § 7 MTL	569	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Gießen	596
Vierter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962	570	WIESBADEN	
Abfindung von Tarifangestellten und von Arbeitern der staatlichen Theater bei Absteuern und Gastspielen — Tarifvertrag vom 8. Februar 1962	571	Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Sterbfritz	596
Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr zwischen Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände)	571	Wohnplatznamen	596
		Buchbesprechungen	596
		Öffentlicher Anzeiger	597

472

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Edgar Gerlach, ehrenamtlicher Bürgermeister in Ral-Breitenbach;

Herrn Kurt Schönwiese in Gießen.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. Juli 1961 spreche ich dem Schüler Ewald Becker in Wallersdorf Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juni 1961 spreche ich dem Schüler Hans Fritsche in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juni 1961 spreche ich Herrn Gerhard Grimme in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Juni 1961 spreche ich dem Oberschüler Georg Heberlein in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. April 1961 spreche ich Herrn Wolfgang Löhr in Wetzlar Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. August 1961 spreche ich Herrn Bodo Metz, Volksschullehrer in Westerfeld/Ts., Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. September 1961 spreche ich Herrn Manfred Werth in Frankfurt (Main) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 3. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

473

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 3. bis 10. 4. 1962

Staat und Wirtschaft in Hessen

17. Jahrgang, 3. Heft, März 1962

Inhaltsangabe:

1. Erste Ergebnisse über das hessische Sozialprodukt 1961
2. Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Hessen
3. Die Motorisierung der hessischen Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1960
4. Kurzberichte
Angestelltenverdienste in Hessen 1961 — Arbeiterverdienste in der hessischen Industrie 1961 — Abgeschwächte Spartätigkeit bei den Kreditinstituten — Hohe Brandschäden 1961
5. Hessischer Zahlenspiegel
6. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

- C I 2 — j/62**
Die Anbauabsichten im Erwerbsgemüsebau in Hessen 1962
(Anbau auf dem Freiland zum Verkauf) —,50
- C III 1 — vj 1/62**
Der Schweinebestand am 2. März 1962 in Hessen (Endg. Ergebnis) —,50
- C III 2 — m 2/62**
Die Schlachtungen in Hessen im Februar 1962 —,50
- C III 3 — m 2/62**
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Februar 1962 —,50

Preis
DM
1,50

E II 1 — vj 4/61

Das Handwerk in Hessen im 4. Vierteljahr 1961 —,50

F I 1 — m 2/62

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1962 —,50

G I 1 — m 2/62

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Februar 1962 —,50

H I 1 — m 1/62

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 1962 —,50

H I 4 — m 1/62

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Januar 1962 —,50

H II 1 — m 2/62

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1962
Güterumschlag in den hessischen Häfen 1000 Tonnen 1,—

M I 1 — m 2/62

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Februar 1962 1,—

N I 1 — vj 4/61 Teil I

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im November 1961 und im Jahr 1961 1,—

N I 2 — hj 2/61

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1961 —,50

Wiesbaden, 12. 4. 1962

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 A 241/62

StAnz. 17/1962 S. 566

474

Der Hessische Minister des Innern

Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Rotenburg für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 10 Sontra—Lindenau als Kasernenzufahrtsstraße.

Die Hessische Landesregierung hat am 3. April 1962 beschlossen:

Dem Landkreis Rotenburg, vertreten durch seinen Kreisrat, wird gemäß § 2 des pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juli 1874 (Pr. Gesetzssamml. S. 221) das Recht verliehen, für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 10 in der Gemarkung Sontra das Eigentum an den in dieser Gemarkung gelegenen Grundstücken

1. Flur 25, Flurstück 87/21 — eingetragen im Grundbuch von Lindenau, Landkreis Rotenburg, Bd. 2 Bl. 31, Eigentümer: Landwirt Martin Konrad Rimbach, Lindenau und
2. Flur 22, Flurstück 49 und 50 — eingetragen im Grundbuch von Sontra Bd. 65 Bl. 1774 a, Eigentümer: Sattlermeister Friedrich Böhm, Sontra, zu erwerben, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des pr. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Pr. Gesetzssamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Anwendung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, 18. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IIc 3 — 796 — 4/62 — 3

StAnz. 17/1962 S. 566

475

Anwendung der Paßverordnung auf die Angehörigen des Sultanats „Befriedetes Oman“ und des Sultanats „Maskat und Oman“

Die Staatsangehörigen des Sultanats „Befriedetes Oman“ unterliegen nicht dem Rückkehrsichtvermerkszwang; sie sind daher, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung vom Sichtvermerkszwang befreit. Bei dem Sultanat „Befriedetes Oman“ handelt es sich um die unter britischem Schutz stehenden Scheichtümer (Trucial States) Abu Dhabi, Ajman, Dubai, Fujairah, Ras el Khaiman, Sharjah und Umm al Quawain.

Die Staatsangehörigen des Sultanats „Maskat und Oman“ benötigen dagegen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet einen Rückkehrsichtvermerk; auf sie findet daher § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung keine Anwendung.

Wiesbaden, 12. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 17/1962 S. 566

476

Einreisevorschriften der Republik Guinea

Das guinesische Außenministerium hat mitgeteilt, daß Anträge auf Erteilung von Einreisesichtvermerken für Guinea künftig nur noch bei den Botschaften Guineas im Ausland gestellt werden können. Telegrafische Sichtvermerksanträge, die unmittelbar an das guinesische Außenministerium gerichtet sind, werden künftig nicht mehr bearbeitet. Ausnahmen werden lediglich für ausländische Regierungsmitglieder so-

wie für Personen zugelassen, die im Auftrag einer ausländischen Regierung reisen und sich durch einen Diplomaten- oder Dienstpaß ausweisen.

Sichtvermerksbewerber aus Staaten, in denen die Republik Guinea nicht vertreten ist, müssen sich an die nächstgelegene diplomatische Vertretung Guineas wenden; für Personen aus dem Bundesgebiet ist dies zur Zeit die Botschaft der Republik Guinea in Paris 16e, 51, Rue de la Faisanderie.

Die Auslandsvertretungen Guineas sind verpflichtet, vor Erteilung des Sichtvermerks in Conakry rückzufragen. Es muß deshalb mit einer Bearbeitungsdauer von sechs bis acht Wochen gerechnet werden.

Wiesbaden, 8. 3. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 17/1962 S. 566

477

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens durch die Stadt Allendorf, Kreis Marburg

Nachdem die Stadt Allendorf die Zahl von mehr als 10 000 Einwohnern erreicht hat, sind gemäß § 59 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordeung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) die bisher von dem Landrat des Kreises Marburg als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Allendorf als Weisungsaufgabe auf diese Stadt übergegangen.

Der Magistrat der Stadt Allendorf ist als Paßbehörde im Sinne von § 10 des Paßgesetzes zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Erlasses vom 6. Februar 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 17/1962 S. 567

478

Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge

Bezug: Erlaß vom 7. November 1959 (StAnz. S. 1265)

Nach einer Mitteilung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge — Amt des Vertreters in Deutschland — in Bad Godesberg haben sich seit meinem Bezugserlaß hinsichtlich der Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge verschiedene Änderungen ergeben.

Zur Zeit gilt folgendes:

A.

Abkommen für die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559)

1. Folgende Staaten sind Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention:

Argentinien
Australien
Belgien
Brasilien
Bundesrepublik Deutschland
Dänemark
Ekuador
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Israel
Italien
Jugoslawien
Kamerun
Kolumbien
Liechtenstein
Luxemburg
Marokko
Monaco
Niederlande
Niger

Neuseeland
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz
Tunesien
Vatikan

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

und die folgenden britischen Kolonien:

Britisch Honduras	Jamaica
Salomon-Inseln	Kenia
Dominica	Mauritius
Falkland-Inseln	St. Vincent
Fidschi-Inseln	Sansibar
Gambia	Seschellen
Gilbert- und Ellice-Inseln	St. Helena
Grenada	

Diese Staaten erkennen Reiseausweise für Flüchtlinge an, unabhängig davon, ob sie auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention oder auf Grund früherer Abkommen ausgestellt wurden.

Die Namen derjenigen Staaten, die Reiseausweise nach der Genfer Flüchtlingskonvention ausstellen, sind gesperrt gedruckt.

2. Folgende Staaten sind nicht Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention, sie haben aber ausdrücklich erklärt, daß sie die auf Grund dieser Konvention ausgestellten Reiseausweise anerkennen:

Ceylon	Kanada
China	Kuba (nur für Durchreise)
Dominikanische Republik	Libanon
Guatemala	Liberia
Haiti	Nicaragua
Honduras	Pakistan
Iran	Venezuela.

3. Folgende Staaten, die ebenfalls nicht Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention sind, erkennen die auf Grund dieser Konvention ausgestellten Reiseausweise de facto an:

Indien
Südafrika
Türkei

B.

Abkommen über die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge (Londoner Abkommen) vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160):

1. Folgende Staaten sind Vertragsparteien des Londoner Abkommens:

Belgien
Brasilien
Chile
China
Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Dominikanische Republik
Frankreich
Griechenland
Indien
Italien
Liberia
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Pakistan
Schweden
Schweiz
Südafrika
Venezuela
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Und die folgenden britischen Kolonien:
Bahama-Inseln
Bermuda-Inseln
Nordborneo
Britisch Guyana
Britisch Honduras
Hongkong
Kenia

Mauritius
Nordrhodesien
Njassaland
Sansibar
Seschellen
Trinidad
St. Lucia
St. Vincent

Die Namen derjenigen Staaten, die Reiseausweise nach der Genfer Flüchtlingskonvention ausstellen, sind gesperrt gedruckt.

2. Folgende Staaten sind nicht Vertragsparteien des Londoner Abkommens, sie erkennen aber die auf Grund des Abkommens ausgestellten Reiseausweise an:

Britische Kolonien:

Leeward-Inseln
Singapur
Gilbert- und Ellice-Inseln
Barbados
Gibraltar
Malta

} nur für
Durchreise

Ceylon
Guatemala
Haiti

Mein Bezugserslaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 06

StAnz. 17/1962 S. 567

479

Einreisevorschriften der Republik Venezuela

Zur Förderung des Fremdenverkehrs hat die venezolanische Regierung einen sogenannten „Touristenbrief“ (Carta de turismo) eingeführt, der u. a. auch Inhabern deutscher Pässe ausgestellt werden kann, die Venezuela nicht länger als 30 Tage als Touristen besuchen wollen. Touristenbriefe werden von den venezolanischen Konsulaten ohne vorherige Rückfrage in Venezuela gebührenfrei ausgestellt.

Daneben sind sogenannte „Touristenkarten“ (Tarjetas de turismo) eingeführt worden. Diese können von den Schifffahrtlinien und Luftfahrtgesellschaften ebenfalls gebührenfrei ausgestellt werden, wenn die Rück- oder Weiterpassage gebucht ist. Touristenkarten gelten für 8 Tage; neuerdings werden sie bei der Einreise automatisch um weitere 12 Tage verlängert.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an Personen, die mit einem Touristenbrief oder einer Touristenkarte nach Venezuela eingereist sind, ist ausgeschlossen.

Wiesbaden, 16. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 17/1962 S. 568

480

An
den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
den Magistrat der Stadt Frankfurt
Frankfurt am Main

Kartierung der Flächen, die von der Bebauung und von gewerblicher Nutzung freizuhalten sind (Schutzkarten)

Das Hessische Kabinett hat in seiner 38. Sitzung am 10. Januar 1961 beschlossen:

1. Der Hessische Minister des Innern wird beauftragt, eine Kartierung derjenigen Flächen vorzunehmen, die von der Bebauung und der gewerblichen Nutzung freizuhalten sind oder weitgehend geschützt werden sollen (Schutzkarten).

Hierzu gehören folgende Flächen:

landwirtschaftliche Flächen mit hohen Bodenwerten
schutzwürdige Waldflächen
Weinbauflächen
Erwerbsgarten- und Dauerkleingartenflächen
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete
Überschwemmungsgebiete
Verkehrsflächen und Freihaltstreifen an klassifizierten Straßen

Freihaltstreifen für die Energieversorgung (Gas, Strom, Öl, sonstige Betriebsstoffe)

Bergbaugebiete und Gebiete mit abbauwürdigen Bodenschätzen

Gebiete, die aus Gründen der Flugsicherung in ihrer Bebauung beschränkt sind

Schutzbereiche der Landesverteidigung

Flächen nach § 7 HBO und § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbaugesetz.

2. Alle Fachressorts und nachgeordneten Dienststellen der hessischen Ministerien werden angewiesen, dem Hessischen Minister des Innern bei der Bearbeitung der Kartierung Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Schutzkarten sollen allen öffentlichen Planungsträgern (§ 7 Bundesbaugesetz) zur Verfügung stehen.

Begründung: Die Kartierung der von der Bebauung freizuhaltenen oder weitgehend zu schützenden Flächen hat sich bei allen Planungsmaßnahmen als notwendig erwiesen. Die Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung, der industriellen Standortplanung, der Linienführung von Verkehrswegen und anderer baulicher Maßnahmen ist nur möglich, wenn in zusammengefaßter Darstellung die Flächen bekannt sind, die von der Bebauung freizuhalten sind. Die Schutzkarten, die zunächst in einfacher Form unter Verwendung von Meßtischblättern im Maßstab 1:25 000 entwickelt und später verfeinert werden, sollen dazu beitragen, Fehlplanungen zu vermeiden, über die immer wieder geklagt wird. Es wird nämlich die Auffassung vertreten, daß in vielen Fällen nicht Absicht, sondern Unkenntnis die Ursache von Fehlplanungen ist.

Besondere Bedeutung kommt den Schutzkarten bei der Aufstellung von Bauleitplänen, regionalen und überregionalen Raumordnungsplänen zu, da alle zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Flächen geplant und durchgeführt werden können. Mit den Schutzkarten wird der Rahmen gesteckt, wo und inwieweit sich die Entwicklung innerhalb eines Planungsraumes vollziehen kann.

Darüber hinaus sind die Schutzkarten eine wertvolle Grundlage für Rahmen- und Fachpläne. Aus einer großräumigen Übersicht über die schutzwürdigen Flächen läßt sich eine systematische Planung viel leichter entwickeln. Eine klare Zielsetzung, in welcher Weise der vorhandene Grund und Boden genutzt werden soll, erscheint bei der starken Bevölkerungsentwicklung in Hessen von besonderer Dringlichkeit.

Die Arbeiten sind unter Mithilfe der Fachminister und der Regierungspräsidenten bereits soweit fortgeschritten, daß die zu kartierenden Flächen bereits ganz oder teilweise erarbeitet und zusammengestellt werden konnten. Es erscheint mir daher notwendig, die mit der Bauleitplanung befaßten Gemeinden über die vorliegenden Arbeitsergebnisse zu unterrichten. Ferner halte ich, obwohl die bis jetzt vorgenommenen Kartierungen für eine Vervielfältigung noch nicht geeignet sind, eine vorsorgliche Unterrichtung der öffentlichen Planungsträger (§ 7 BBauG) für zweckmäßig, damit Doppelarbeit vermieden wird.

Die fertigen Kartierungsblätter, die sich teils bei meiner Abteilung VII, teils bei Ihnen befinden, können — ohne bisher in der Reinzeichnung vorzuliegen — im Bedarfsfalle schon jetzt verwertet werden.

Die Flächen der Wasserschutzgebiete, der Heilquellenschutzgebiete, der Überschwemmungsgebiete und der Gebiete, die aus Gründen der Flugsicherung in ihrer Bebauung beschränkt sind, liegen vollständig vor. Ebenso sind die Verkehrsflächen und Freihaltstreifen der geplanten Autobahnen bekannt. Die Ermittlung der Freihaltstreifen für die Energieversorgung, sowie der Flächen für die Bergbaugebiete ist soweit abgeschlossen, daß nur noch geringfügige Nachträge ausstehen. Die Gebiete mit abbauwürdigen Bodenschätzen werden z. Z. ermittelt; ihre Kartierung wird noch eine gewisse Bearbeitungszeit beanspruchen.

Ich bitte, die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden sowie andere öffentliche Planungsträger über Zweck und Bearbeitungsstand der Kartierung zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
VIIa 93c 02 25 99/62

StAnz. 17/1962 S. 568

481

Der Hessische Minister der Finanzen

Vollziehung schriftlicher Anordnungen (§§ 27 Abs. 2 und 30 Satz 2 RWB)

Bei der Rechnungsprüfung wird immer wieder festgestellt, daß Bedienstete, die der Behördenleiter mit der Ausübung der Anordnungsbefugnis betraut hat, förmliche Kassenanweisungen usw. ohne einen die übertragene Anordnungsbefugnis kennzeichnenden Zusatz vollziehen.

Nach § 27 Abs. 2 RWB übt grundsätzlich der Behördenleiter die Anordnungsbefugnis aus. Er kann damit beauftragen ganz oder teilweise den Sachbearbeiter des Haushalts oder andere Sachbearbeiter, soweit diese Haushaltsmittel bewirtschaften. Ob der Behördenleiter von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, liegt allein in seinem Ermessen. Die Sachbearbeiter vollziehen Kassenanweisungen daher nicht kraft eigener Stellung oder Befugnis, sondern — entsprechend dem Organisationsplan — im Auftrag des Behördenleiters. Wie im übrigen Schriftverkehr haben sie daher Unterschriften mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu leisten. Sinngemäß unterschreibt der Vertreter des Behördenleiters Kassenanweisungen mit dem Zusatz „In Vertretung“. Nach §§ 27 Abs. 4 und 30 Satz 2 RWB hat der Behördenleiter die Namen, die Amtsbezeichnungen und die Unterschriften der anordnungsbefugten Beamten den Kassen mitzuteilen (vgl. hierzu meinen Runderlaß vom 15. 7. 1958 — H 1001 IIIa/91 — StAnz. S. 860). Die vorstehenden Zusätze sind nicht Bestandteil der Unterschriften, sondern bringen die Befugnis und Stellung im Rahmen des Organisationsplans der Behörde zum Ausdruck. In den Unterschriftenproben sind sie nicht erforderlich.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 28. 3. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3104/1001 A — III/91

StAnz. 17/1962 S. 569

482

Regelung der Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer — Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 in der Fassung des Zweiten Änderstarifvertrages vom 13. Juli 1960

Bezug: Mein Erlaß vom 28. September 1960 — P 2208 A — 15 — I 4 a — (StAnz. S. 1245)

Der Abschnitt I Nr. 6 meines vorbezeichneten Erlasses wird durch den folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Nach § 15 d Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) und § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) können Kleinomnibusse mit neun fest eingebauten Sitzen von Fahrern geführt werden, die zur Führung eines Personenkraftwagens berechtigt sind. Ich bin vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung damit einverstanden, daß auch die ständigen Fahrer derartiger Fahrzeuge als Personenkraftwagenfahrer im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 gelten.“

Wiesbaden, 6. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2208 A — 15 — I 41

StAnz. 17/1962 S. 569

483

Jubiläumsgaben nach § 45 MTL

In § 73 Abs. 4 MTL ist vorgesehen, daß Arbeiter, die in der Zeit vom Inkrafttreten des MTL (1. April 1959) bis zum 31. März 1962 nach den bisherigen Bestimmungen einen Anspruch auf eine Jubiläumsgabe für eine 25- bis 40jährige Dienstzeit erworben hätten, die Jubiläumsgabe nach § 45 MTL zu diesem Zeitpunkt erhalten. Arbeiter, die nach dem Inkrafttreten des MTL eine 25- bis 40jährige Dienstzeit — berechnet nach den Bestimmungen des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 16. Juli 1955 (StAnz. S. 790) in der Fassung des Erlasses vom 25. Juni 1958 (StAnz. S. 794) — vollendet haben, hatten daher zu diesem Zeitpunkt einen tarifrechtlichen Anspruch auf die Jubiläumsgabe in Höhe der in § 45 MTL vorgesehenen Beträge. Im Interesse einer

gleichen Behandlung mit den unter den BAT fallenden Angestellten (vgl. Abschn. II Nr. 27 des Einführungserlasses zum BAT) bin ich damit einverstanden, daß für die Zeit vom 1. April 1962 an die durch den vorbezeichneten Erlaß des Ministerpräsidenten in der Fassung der Änderungserlasse vom 25. Juni 1958 (StAnz. S. 794) und vom 8. Juni 1961 (StAnz. S. 693) für die Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst getroffene Regelung weiterhin angewendet wird. Da eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren nach der Erlaßregelung im allgemeinen früher vollendet sein wird als nach § 7 MTL und die Jubiläumszuwendungen nach beiden Regelungen in gleicher Höhe zu gewähren sind, bedarf es einer Ehrung nach § 45 MTL nicht mehr.

Soweit in Ausnahmefällen eine 25- bzw. 40jährige Dienstzeit nach § 7 MTL zu einem früheren Zeitpunkt vollendet sein sollte als nach der vorgenannten Erlaßregelung, ist die Ehrung nach § 45 MTL in der Form des Abschnitts III der Erlaßregelung vorzunehmen.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2286 A — 5 — I 4 a

StAnz. 17/1962 S. 569

484

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden
und die Gemeindeverbände

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden;

hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen im Rechnungsjahr 1962

Bezug: Erlaß vom 13. 10. 1961 — VII/41 — 1 — 9633/06 — (StAnz. S. 1292)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 1. April 1960 (GVBl. S. 33) gebe ich bekannt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV NW. Nr. 7/1962 S. 58), das erstmalig für den Gewerbesteuerausgleich für das Jahr 1962 anzuwenden ist, den Gewerbesteuerausgleichshöchstbetrag von 100,— DM auf 175,— DM und den Gewerbesteuerausgleichsbetrag der Betriebsgemeinden, die im vorausgegangenen Rechnungsjahr keine Gewerbesteuer erhoben haben, von 20,— DM auf 35,— DM erhöht.

Ich bitte dies zu beachten und unter Spalte 5 — Nordrhein-Westfalen — der Übersicht meines Bezugserlasses folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Unter lfd. Nr. 7 ist die Zahl „100,—“ durch die Zahl „175,—“ zu ersetzen.
2. Unter lfd. Nr. 8 ist die Zahl „20,—“ durch die Zahl „35,—“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/41 — KO 9633 — 21

StAnz. 17/1962 S. 569

485

Anrechnung von berufsmäßig oder freiwillig geleisteten Dienstzeiten in der Bundeswehr, in der früheren Deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst gem. § 7 MTL

Nach § 7 Abs. 4 MTL sind als Dienstzeit lediglich die Zeiten erfüllter Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen) anzurechnen. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erkläre ich mich damit einverstanden, daß künftig auch berufsmäßig oder freiwillig geleisteter Wehrdienst (in der Bundeswehr und in der früheren Deutschen Wehrmacht) und Reichsarbeitsdienst als Dienstzeit angerechnet werden, soweit nicht bereits gesetzliche Vorschriften (Verordnung zum Eignungsübungsgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz, Soldatenversorgungsgesetz) die Anrechnung vorschreiben.

Die vorgenannten Zeiten sind nur auf Antrag des Arbeiters anzurechnen. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die

vom Geltungsbereich des MTL erfaßten Arbeiter möglichst umgehend über die Anrechnungsmöglichkeiten unterrichtet werden. Der Antrag ist binnen einer Ausschußfrist von 3 Monaten (vgl. § 8 MTL) beginnend mit der Bekanntgabe dieses Erlasses an den Arbeiter zu stellen. Die nachgewiesenen Dienstzeiten sind jeweils mit Wirkung vom 1. des Monats der Antragstellung anzurechnen.

Für die unter den BAT fallenden Angestellten werde ich eine entsprechende Regelung durch besonderen Erlaß treffen.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 164 — I 4 a
StAnz. 17/1962 S. 569

486

Vierter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962

Bezug: Veröffentlichung des MTL im StAnz. 1959 S. 134, erster und dritter Tarifvertrag zur Änderung des MTL vom 12. Oktober 1960 (StAnz. S. 1414) und vom 19. Juli 1961 (StAnz. S. 1061)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 26. Januar 1962 den vierten Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Durch § 1 Nr. 1 des am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Tarifvertrages wird § 9 Abs. 4 Satz 2 MTL in der Weise ergänzt, daß der Arbeiter im Falle einer Vertretung eines Arbeiters zu dem Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe ggfs. auch die Vorarbeiterzulage erhält, die dem vertretenen Arbeiter gewährt wird.

Die übrigen Änderungen des MTL sind für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung, so daß sich Erläuterungen hierzu erübrigen. Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den ihnen nachgeordneten Dienststellen nicht noch gesondert zu.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 188 — I 4 a
StAnz. 17/1962 S. 570

Vierter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden hinter den Worten „der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe“ die Worte „— gegebenenfalls einschließlich der Vorarbeiterzulage —“ eingefügt.

2. Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 der SR 2 b erhält die folgende Fassung: „Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von mindestens 3 bis 6 Stunden 0,25 DM, über 6 bis 12 Stunden 0,50 DM, über 12 Stunden 0,60 DM für die Stunde.“

3. Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Ziffer 1 der SR 2 b erhält die folgende Fassung:

„1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubautrecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bereichs neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 2,— DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen sind. Die Zulage wird auch für die Arbeitstage gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß der Arbeiter Überstunden abfeiert. Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die Zulage von 2,— DM zur Bestreitung der notwendigen Fahrtkosten nicht ausreicht, können an Stelle der Zulagen die Fahrtkosten gewährt werden.“

4. In Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c) Ziffer 3 Satz 1 der SR 2 b wird der Betrag von 1,40 DM durch den Betrag von 2,— Deutsche Mark ersetzt.

5. Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c) der SR 2c erhält die folgende Fassung:

„c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte mit Ausnahme der Fähren in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erhalten für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 2,75 DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km in einer Richtung zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann.

Die Zulage wird auch an den Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird.

Befindet sich das Fahrzeug oder Gerät länger als drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens, außerhalb des Heimathafens, so erhöht sich die Beköstigungszulage von 2,75 DM vom vierten Tage an auf 3,75 DM, wenn das Besatzungsmitglied nicht arbeitsmäßig bzw. nach Schluß der Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig.

Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen.

Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 2,75 DM.“

6. Nr. 8 Abs. 1 Buchst. d) Unterabs. 3 Satz 2 der SR 2 c erhält die folgende Fassung:

„Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von mindestens 3 bis 6 Stunden 0,25 DM, über 6 bis 12 Stunden 0,50 DM, über 12 Stunden 0,60 DM für die Stunde.“

7. Nr. 6 Buchst. b) Satz 2 der SR 2 i erhält die folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt bei einem Anmarschweg

von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,— DM
von mehr als 10 km bis zu 15 km	1,30 DM
von mehr als 15 km bis zu 20 km	1,60 DM
von mehr als 20 km	2,20 DM.“

8. In Nr. 6 Buchst. d) Satz 1 der SR 2i wird der Betrag von vier DM durch den Betrag von 5,50 DM ersetzt.

9. Nr. 6 Buchst. g) der SR 2i erhält die folgende Fassung:

„g) Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie deren Beifahrer, die der Moordirektion oder dem Wasserwirtschaftsamt in Meppen unterstehen, erhalten

aa) bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Gesamtgebietes derjenigen Landkreise liegt, in denen sich landeseigene Siedlungsgebiete befinden, Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V;

bb) bei Fahrten, deren Zielort innerhalb des vorgenannten Gesamtgebietes, aber außerhalb des Bereiches derjenigen Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegt, bei der sie beschäftigt sind, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt

für Personenkraftwagenfahrer und Zugmaschinenführer, sowie deren Beifahrer	35,— DM
für Lastkraftwagenfahrer sowie deren Beifahrer	50,— DM

Zu den außerhalb des Bereiches der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegenden Zielorten im Sinne dieser Bestimmungen zählen nicht die Schiffs- und Bahnverladestellen, die der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung, bei der die Kraftwagenfahrer und Beifahrer beschäftigt sind, am nächsten liegen.

Die Regelung gilt entsprechend für die Fahrer und Beifahrer, die der Mooradministration Ahlenfalkenberg und dem Siedlungsamt Oldenburg unterstehen.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1962

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Raabe Kluncker

487

Abfindung von Tarifangestellten und von Arbeitern der staatlichen Theater bei Abstechern und Gastspielen — Tarifvertrag vom 8. Februar 1962

Ich habe für das Land mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr auf der Grundlage der Nr. 7 SR 2 k BAT die Abfindung der Tarifangestellten und Arbeiter der staatlichen Theater bei der Teilnahme an Abstechern und Gastspielen durch den Tarifvertrag vom 8. Februar 1962 geregelt. Der am 1. März 1962 in Kraft getretene Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 14 — I 4 a
StAnz. 17/1962 S. 571

Tarifvertrag vom 8. Februar 1962.

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 bzw. unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallen und bei dem Landestheater Darmstadt oder bei den Staatstheatern Kassel oder Wiesbaden tätig sind.

§ 2

Angestellte und Arbeiter erhalten bei der Teilnahme an Abstechern und Gastspielen im Inland an Stelle der Reisekostenvergütung nach § 42 BAT bzw. § 38 MTL Tagegeld nach Maßgabe des § 3 und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des § 4 dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Beschäftigungsort von

bis zu 8 Stunden	6,— DM
mehr als 8 bis 12 Stunden	8,— DM
mehr als 12 bis 24 Stunden	12,— DM
mehr als 24 bis 32 Stunden	18,— DM

mehr als 32 bis 36 Stunden	20,— DM
mehr als 36 bis 48 Stunden	24,— DM
mehr als 48 bis 56 Stunden	30,— DM
mehr als 56 bis 60 Stunden	32,— DM
mehr als 60 bis 72 Stunden	36,— DM.

(2) Als Abwesenheit vom ständigen Beschäftigungsort gilt die Zeit von der Abfahrt zu dem Abstecher bzw. Gastspiel bis zum Wiedereintreffen am ständigen Beschäftigungsort.

§ 4

Für jede bei einem Abstecher oder Gastspiel erforderliche Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe der für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften gewährt, sofern nicht angemessene Unterkünfte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das Übernachtungsgeld wird stets auch bei einem Wiedereintreffen am ständigen Beschäftigungsort nach 2 Uhr gewährt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1962 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964 gekündigt werden.

(3) Bei einer gesetzlichen Änderung der Höhe der den Landesbeamten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften zustehenden Tagegelder werden die Tarifvertragsparteien eine entsprechende Anpassung der Tagegelder nach § 3 ohne Kündigung vereinbaren.

Wiesbaden, den 8. Februar 1962

Für
das Land Hessen
Der Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Bezirksleitung Hessen —
Kutschbach Schaffert

488

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei
Herren Hessische Staatsminister
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen
Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Abt. I, im Hause

Einzahlung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr zwischen Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände)

Bezug: Erlaß MdF vom 19. 7. 1950 — StAnz. S. 314 und
Erlaß MdI vom 13. 6. 1951 — StAnz. S. 351

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern und nach Anhörung des Rechnungshofs des Landes Hessen gebe ich hiermit das nachstehende Rundschreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 6. Februar 1962 — II A/1 — A 0100 — 1/62 — (Min.Bl. Fin. S. 62) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0100 — 1/62

Bonn, den 6. Februar 1962

An die
obersten Bundesbehörden

— mit 5 Nebenabdrucken —

Nachrichtlich:

An die
Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)
der Länder

Betr: Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr zwischen Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände)

Anl: 1

Zwischen dem Bund und den Ländern ist Einvernehmen erzielt worden, daß im Zahlungsverkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden die Einschränkung des Abs. 2 Satz 1

der Anlage 4 zu den RWB entfällt (Zahlungen auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften und im Verkehr mit werbenden Betrieben), soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden (Einrichtungen) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn handelt.

In der Anlage übersende ich eine Neufassung der Anlage 4 zu den RWB betr. Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände). Ich bitte, ab sofort danach zu verfahren.

Das in der Neufassung der Anlage 4 zu den RWB vorgesehene Verfahren ist künftig auch im Zahlungsverkehr zwischen Bundesbehörden und Bundesbetrieben nach § 15 RHO oder betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen einer Bundesbehörde anzuwenden, soweit nicht Behörden (Einrichtungen) der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn beteiligt sind. § 58 Abs. 3 RWB und Nr. 19 Abs. 2 meines Erlasses vom 8. April 1953 — II A/1 — A 0100/H 1000 — 5/53 — (MinBlFin S. 317) sind insoweit künftig nicht mehr anzuwenden.

Z u s a t z für die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Die Neufassung der Anlage 4 zu den RWB habe ich mit obigem Schreiben den obersten Bundesbehörden bekanntgegeben. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Behörden der Länder anweisen würden, entsprechend zu verfahren. Auf Ihre zustimmende Stellungnahme wird Bezug genommen.

Im Auftrag
K o r f f

Anlage 4
(§ 68 Abs. 2 RWB)

zum Rundschreiben vom 6. Febr. 1962
— II A/1 — A 0100 — 1/62

Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

Auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen haben sich die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder damit einverstanden erklärt, daß im Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie im Verkehr der Landesbehörden verschiedener Länder untereinander auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3 DM verzichtet wird, soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn handelt. Der Bundesminister der Finanzen hat die Bundesbehörden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der allgemeine Verzicht auf die Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge die Befugnis einer Bundes- oder Landesbehörde nicht ausschließt, in Einzelfällen die Zahlung eines Betrages von nicht mehr als 3 DM ausnahmsweise zu verlangen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist (z. B. bei Anerkennungsgebühren, laufend wiederkehrenden Zahlungen).

Der Bundesminister der Finanzen hat die Länder gebeten, die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu gleichem Vorgehen anzuregen. Bei einem unmittelbaren Verkehr zwischen Bundesbehörden und Behörden der Gemeinden (Gemeindeverbände) hat die zuständige Bundesbehörde das Einverständnis der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einzuholen und nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.“

Wiesbaden, 11. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000/62 — III/7

StAnz. 17/1962 S. 571

489

Erhöhung der Vergütung für Orchestermusiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifvertrag vom 2. November 1961

Bezug: Meine Erlasse vom 18. August 1960 — P 2121 A — 15 — I 4 a — (StAnz. S. 1040) und vom 22. Februar 1962 — P 2121 A — 18 — I 4 a — (nicht veröffentlicht)

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Deutschen Orchestervereinigung in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 2. November 1961 einen Tarifvertrag über eine Erhöhung der Vergütung für TO.K-Musiker abgeschlos-

sen. Ich gebe den mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Der Tarifvertrag enthält für die vom Lande beschäftigten TO.K-Musiker gegenüber dem in seinem § 1 genannten Tarifvertrag vom 23. November 1960 keine anderweitige Regelung. Die sich aus der Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 23. November 1960 ergebenden erhöhten Vergütungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 bereits auf Grund meines nicht veröffentlichten Erlasses vom 22. Februar 1961 — P 2121 A — 18 — I 4 a — gezahlt. Zum Vollzuge des Tarifvertrages vom 2. November 1961 ist daher nichts mehr zu veranlassen.

Wiesbaden, 16. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2121 A — 18 — I 41

StAnz. 17/1962 S. 572

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits, und 1. der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Düsseldorf, in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — vertreten durch den Geschäftsführer — 2. der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr im Deutschen Gewerkschaftsbund in Stuttgart — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Die Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die deutschen Kultur-Orchester in der Fassung der Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 23. November 1960 wird durch die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

1. § 1 gilt nicht für die Kulturorchester in Coburg, Regensburg und Würzburg.

2. Für die in Abs. 1 genannten Kulturorchester gelten die aus der Anlage 2 ersichtlichen Vergütungsordnungen. Die bisherige Zugehörigkeit dieser Orchester zu den einzelnen Klassen der allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage zur TO.K) bleibt unberührt.

§ 3

Die sich aus den §§ 1 und 2 Abs. 2 ergebenden Erhöhungen der Vergütungen gelten sinngemäß auch für die Orchestermitglieder mit festen Gehältern.

§ 4

1. Dieser Tarifvertrag tritt für das Niedersächsische Sinfonie-Orchester in Hannover am 1. April 1961, für die Kulturorchester in Kaiserslautern und Ulm (Tarifklasse V) am 1. August 1961, für das Kulturorchester in Detmold am 12. September 1961 und im übrigen am 1. Januar 1961 in Kraft.

2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Köln,
Düsseldorf, den 2. November 1961
Stuttgart,

Für den
Deutschen Bühnenverein e. V.:
Dr. Schöndienst

Für die
Deutsche Orchestervereinigung
e. V.:
Voss

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr:
Kummernuß Kluncker

Anlage 1 zum Tarifvertrag
vom 2. November 1961

Vergütungsordnung
(Anlage zur TO.K)

Sonderklasse

667 — 747 — 826 — 906 — 1002 — 1112
Stellenzulagen: 111 — 79 — 48
Ortzuschlag: Tarifklasse II

Klasse I
 580 — 629 — 676 — 724 — 771 — 820 — 867 — 897 — 930
 Stellenzulagen: 111 — 79 — 48
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse II
 509 — 557 — 605 — 651 — 699 — 747 — 795 — 826 — 859
 Stellenzulagen: 103 — 71 — 39
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse III
 445 — 494 — 541 — 589 — 636 — 684 — 731 — 762 — 795
 Stellenzulagen: 103 — 71 — 39
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse IV
 445 — 485 — 516 — 565 — 589 — 629 — 660 — 699 — 731
 Stellenzulagen: 79 — 48 — 31
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse V
 381 — 414 — 445 — 477 — 509 — 541 — 589 — 636 — 684
 Stellenzulagen: 79 — 48 — 31
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 2. November 1961

Vergütungsordnung

für die Kulturorchester in Coburg, Regensburg und Würzburg

Regensburg

a) ab. 1. Januar 1961
 387 — 422 — 449 — 491 — 512 — 547 — 573 — 608 — 635
 Stellenzulagen: 68 — 42 — 27
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

b) ab. 1. Januar 1962
 416 — 454 — 483 — 528 — 551 — 588 — 617 — 654 — 683
 Stellenzulagen: 74 — 45 — 29
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

c) ab. 1. Januar 1963
 Klasse IV der Anlage 1.

Coburg und Würzburg

a) ab. 1. Januar 1961
 410 — 447 — 475 — 521 — 543 — 580 — 608 — 644 — 673
 Stellenzulagen: 73 — 44 — 29
 Ortszuschlag: Tarifklasse III

b) ab. 1. September 1962
 Klasse IV der Anlage 1.

490

Zuteilung neuer Rufnummern an das Finanzamt Friedberg (Hessen)

Dem Finanzamt Friedberg sind an Stelle der bisherigen Fernsprechanchlüsse ab 2. April 1962 die folgenden neuen Rufnummern zugeteilt worden: 7 6 6 1 bis 7 6 6 5. Die Lohnsteuerstelle und die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts, die in der Burg in Friedberg untergebracht sind, behalten die bisherige Rufnummer 5781.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen VII/23

StAnz. 17/1962 S. 573

491

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung nach §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung v. 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741)

Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) machte es notwendig, die im StAnz. 1959 S. 1272 (Sonderdruck 47/59) veröffentlichten Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz neu zu fassen und damit der neuen

gesetzlichen Regelung anzupassen. Ich gebe nachstehend die Neufassung der Richtlinien bekannt. Meinen Erlaß vom 2. 11. 1959 — V d 2 — 61 k 04 (StAnz. S. 1272) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 30. 3. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V d 5 — Az.: 61k 04 StAnz. 17/1962 S. 573

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz

(Planfeststellungsrichtlinien)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen der Planfeststellung
2. Zweck der Planfeststellung
3. Notwendigkeit der Planfeststellung
4. Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung
5. Planfeststellung zur Ergänzung von Bebauungsplänen
6. Planfeststellung unter Abweichung von Bebauungsplänen
7. Planfeststellung auf Grund anderer Gesetze
8. Planfeststellung für Schutzmaßnahmen
9. Zeitpunkt der Planfeststellung
10. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

II. Inhalt der Planfeststellung

11. Beachtung des materiellen Rechts
12. Sicherheitsrechtliche Vorschrift des § 4 FStrG
13. Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen
14. Kreuzungsgesetz
15. Straßenverkehrsrecht
16. Baurecht
17. Wasserrecht
18. Flurbereinigung
19. Bergrecht
20. Naturschutz

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in den §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes — FStrG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I, 1741) geregelt. Eine ergänzende Vorschrift enthält § 12 Abs. 4 FStrG über die Planfeststellung

21. Energierecht
22. Zollrecht
23. Personenbeförderungsgesetz
24. Schutzbereichsgesetz
25. Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG
26. Zufahrten
27. Entscheidungen über Bauanlagen nach § 9 FStrG
28. Schutzwaldklärung nach § 10 FStrG
29. Widmung und Entwidmung der Bundesfernstraße
30. Änderung öffentlicher Wege
31. Umleitungen (§ 14 FStrG)
32. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG
33. Entscheidung über Baukosten

III. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten

34. Vorbereitung
35. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens
36. Einleitung des Anhörungsverfahrens
37. Auslegung der Pläne in den Gemeinden
38. Stellungnahme der beteiligten Behörden
39. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
40. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan — Erörterungstermin

41. Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde
42. Rechtsmittelverfahren
43. Zuständigkeiten

IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung

44. Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.
45. Ausschluß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen
46. Sicherung der Planung während des Planfeststellungsverfahrens
47. Keine privatrechtlichen Wirkungen
48. Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten
49. Enteignung
50. Ende der Rechtswirkungen der Planfeststellung
51. Wiederholung der Planfeststellung
52. Spätere Änderung des festgestellten Planes

V. Schlußmaßnahmen

53. Abnahme nach Durchführung der Bauvorhaben
54. Widmung
55. Statistische Unterlagen

bei der Errichtung neuer und der wesentlichen Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen. Rechtswirkungen der Planfeststellung sind ferner in § 19 FStrG (Planfeststellung als Grundlage für Enteignungsmaßnahmen), in § 9 Abs. 4 und § 9a FStrG (Eintritt der Anbaubeschränkungen und der Veränderungssperre vom Beginn der Auslegung der Pläne an) geregelt.

2. Zweck der Planfeststellung

Jedes Straßenbauvorhaben größerer Art greift regelmäßig in die vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse ein und berührt dabei auch bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen zu ersetzen und die gesamten durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 FStrG). Die Planfeststellung ist von der Planung (§ 16 FStrG), sowie von der Aufstellung des technischen Bauentwurfs und seiner innerdienstlichen Genehmigung und haushaltsrechtlichen Behandlung zu unterscheiden.

3. Notwendigkeit der Planfeststellung

Eine Planfeststellung muß in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) Fall 1: Eine neue Bundesfernstraße wird gebaut (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG).
Das ist insbesondere der Fall, wenn
- aa) eine neue Verbindung durch eine Bundesfernstraße geschaffen wird;
 - bb) eine Ortsumgehung gebaut wird;
- b) Fall 2: Eine bestehende Bundesfernstraße wird geändert oder erweitert (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG); das gilt nicht, wenn es sich um Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG; vgl. Nr. 4 a).
- aa) Soweit nicht der Bau einer neuen Bundesfernstraße vorliegt (vgl. unter a), sind Änderungen und Erweiterungen alle Veränderungen einer bestehenden Bundesfernstraße im Grundriß oder Aufriß.
Beispiele: Verbreiterung, Bau einer zweiten Fahrbahn oder von Ortsfahrbahnen, Kurvenabflachung, Höher- oder Tieferlegung.
 - bb) Eine Änderung liegt ferner vor, wenn Kunstbauten in ihrer Konstruktion verändert werden.
Beispiele: Ersatz einer Stahlbrücke durch eine Betonbrücke, Änderung der Breiten- oder Höhenabmessung einer Brücke, Wegnahme oder Einbau eines Stützpfilers.
 - cc) Eine Erweiterung einer Bundesfernstraße ist auch die Errichtung einer Nebenanlage oder eines Nebenbetriebes (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 FStrG).
Keine Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße liegt bei Ausbesserungs- oder Unterhaltungsarbeiten vor;
Beispiele: Einbau einer neuen Straßendecke, Befestigung der Bankette; Erneuerung eines Durchlasses ohne Änderung des Querschnitts;
- c) Fall 8: Es wird eine neue Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer anderen öffentlichen Straße hergestellt oder eine bestehende Kreuzung wesentlich geändert (§ 12 Abs. 4 FStrG). Das gilt nicht, wenn es sich um einen Fall des § 17 Abs. 2 FStrG handelt (vgl. Nr. 4a). Das gleiche gilt für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen (§ 12 Abs. 5 FStrG).
Beispiele:
- aa) für eine wesentliche Änderung einer höhengleichen Kreuzung oder Einmündung: die Anlegung besonderer Fahrspuren für den ein- und ausmündenden Verkehr, von Verkehrsinseln, von Verteilerkreisen, die „Kanalisation“ des Verkehrs, der Ersatz höhengleicher Kreuzungen durch Bauwerke;
 - bb) für eine wesentliche Änderung einer Über- oder Unterführung:
die Verstärkung der Tragfähigkeit einer Brücke, ihre Verbreiterung oder Hebung, die Erweiterung des Lichtraumprofils, die Verschwenkung der Brückenachse, der Ersatz eines Überbaues mit Mittelstütze durch einen solchen ohne Mittelstütze;
 - cc) für eine nicht wesentliche Änderung:
Änderung der Verkehrszeichenbeschilderung, Einrichtung von Verkehrsampeln, Anpassung der Fahrbahnbefestigung;
- „Andere öffentliche Straßen im Sinne des § 12 Abs. 4 sind Landes- und Kreisstraßen (Landstraßen I. und II.

Ordnung) und sonstige Straßen, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“

- d) Fall 4: Zur Durchführung des Straßenbauvorhabens wird eine Enteignung (§ 19 Abs. 1 FStrG) oder die vorläufige Besitzeinweisung (§ 19 Abs. 3 FStrG) erforderlich.

4. Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung

a) Voraussetzungen

Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn die Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße von unwesentlicher Bedeutung gegeben ist. Die Entscheidung trifft der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

- aa) Eine Änderung oder Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden — das Bauvorhaben also tatsächlich oder rechtlich keine Wirkungen nach außen hat —, oder wenn der Träger der Straßenbaulast mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Auf den Umfang des Bauvorhabens kommt es hierbei nicht an, es darf sich aber nicht um einen Fall des Baues einer neuen Bundesfernstraße handeln (vgl. unter Nr. 3 a). Zu den Vereinbarungen gehören auch solche über den Grunderwerb; es genügt jedoch die schriftliche Bauerlaubnis des Grundstückseigentümers (Muster 4, vgl. § 2 Abs. 2 FStrG). Aus der Notwendigkeit des Abschlusses der erforderlichen Vereinbarungen mit allen Beteiligten ergibt sich, daß der Kreis der durch den Plan Betroffenen abschließend ermittelt sein muß. Bestehen hierüber Zweifel, was bei Bauvorhaben größeren Umfangs der Fall sein kann, so kann die Planfeststellung nicht unterbleiben.

- bb) Bei neuen Kreuzungen oder Einmündungen (vgl. Nr. 3 c) wird es sich in der Regel nicht um Fälle von unwesentlicher Bedeutung handeln, weil Vereinbarungen mit den Beteiligten nur ausnahmsweise erschöpfend getroffen werden können.

Eine wesentliche Änderung einer bestehenden Kreuzung oder Einmündung nach § 12 Abs. 4 FStrG ist dann im Sinne des § 17 Abs. 2 FStrG von unwesentlicher Bedeutung, wenn die Voraussetzungen unter aa) gegeben sind.

b) Verfahren

Die Straßenbaubehörde hat zu prüfen, ob Rechte anderer nicht oder nicht in weiterem Umfang als durch die getroffenen Vereinbarungen gedeckt, berührt werden.

Kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Planfeststellung unterbleiben kann, so legt sie die Akten auf dem Dienstwege dem Minister für Wirtschaft und Verkehr vor. Die Entscheidung des Ministers hat keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung.

Kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Planfeststellung nicht unterbleiben kann, so hat sie unverzüglich — ggf. mit sämtlichen abgeschlossenen Vereinbarungen — die Planfeststellungsunterlagen an die Höhere Verwaltungsbehörde zur Einleitung des Anhörungsverfahrens abzugeben.

5. Planfeststellung zur Ergänzung von Bebauungsplänen

- a) Sollen Baumaßnahmen, die nach den Richtlinien unter Nr. 3 eine Planfeststellung voraussetzen, in Baugebieten oder in solchen Gebieten durchgeführt werden, die nach der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde voraussichtlich als Baugebiete in Betracht kommen, so ist durch Anfrage bei der Gemeinde festzustellen, ob Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes — BBauG — vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vorhanden sind oder aufgestellt werden sollen. Als solche Bebauungspläne gelten auch die bei Inkrafttreten des BBauG bestehenden baurechtlichen Vorschriften und festgestellten städtebaulichen Pläne, soweit sie verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 BBauG enthalten und der Träger der Straßenbaulast mitgewirkt oder nachträglich zugestimmt hatte (§ 173 Abs. 3 BBauG).
- b) Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG i. d. F. des § 183 Nr. 2 BBauG). Das bedeutet, daß von einer nach den Richtlinien unter Nr. 3 an sich vorgeschriebenen Planfeststellung insoweit abgesehen werden darf, als die notwendigen Festsetzungen für die

Bundesfernstraße bereits in den Bebauungsplänen enthalten sind. Von dieser Möglichkeit kann jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese Festsetzungen mit den Plänen der Straßenbauverwaltung übereinstimmen. Andernfalls ist nach Nr. 6 zu verfahren.

- c) Festsetzungen für Bundesfernstraßen in Bebauungsplänen beschränken sich in der Regel auf die Ausweisung der benötigten Grundstücksflächen. Sind über den Bebauungsplan hinaus Festsetzungen oder Regelungen im Sinne des § 17 Abs. 1 FStrG erforderlich (vgl. Nr. 11 ff), so ist eine ergänzende Planfeststellung durchzuführen.

Beispiele für zusätzliche Festsetzungen oder Regelungen:

Festsetzung der Durchflußöffnung über einen Wasserlauf; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. Nr. 17); die Regelung von Unterhaltungspflichten bei Kunstbauten; Bau von Verkehrseinrichtungen (Verkehrsinselfen); Ausgestaltung von Straßenkreuzungen; Auflagen zum Bau oder zur Errichtung und Unterhaltung von Stützmauern oder Geländern.

- d) Eine lediglich ergänzende Planfeststellung kann auch in Betracht gezogen werden, wenn die Gemeinde beschloßen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen. In diesem Falle ist jedoch im Benehmen mit der Gemeinde zu prüfen, ob das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, bei dessen Aufstellung die Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend den Plänen der Straßenbauverwaltung zu beachten sind (§ 1 Abs. 5 BBauG), im Hinblick auf die Dringlichkeit des Straßenbauvorhabens abgewartet werden kann. Andernfalls ist die Planfeststellung uneingeschränkt durchzuführen (vgl. Nr. 6 Buchst. b).
- e) Im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 2 FStrG sind die Entschädigungs- und Übernahmeansprüche von Grundstückseigentümern nicht nach §§ 9 und 9a FStrG, sondern nach §§ 40 und 41 BBauG zu behandeln (§ 17 Abs. 8 FStrG).

6. Planfeststellung unter Abweichung von Bebauungsplänen

- a) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit den Plänen der Straßenbauverwaltung nicht übereinstimmen, so ist zunächst zu versuchen, im Benehmen mit der Gemeinde durch Änderung des Bebauungsplanes oder der Pläne der Straßenbauverwaltung eine Übereinstimmung der beiderseitigen Planungen zu erzielen. Gelingt dies, so ist § 17 Abs. 3 S. 1 anwendbar (Nr. 5 Buchstabe b). Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bebauungsplan keine Festsetzungen für die Bundesfernstraße enthält.
- b) Ist eine Übereinstimmung nicht zu erzielen oder kann wegen der Dringlichkeit des Straßenbauvorhabens das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes nicht abgewartet werden, so ist die Planfeststellung für den Abschnitt der Abweichung uneingeschränkt durchzuführen. Dabei ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die durch den Bebauungsplan eingeleitete städtebauliche Entwicklung und den Bedürfnissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.
- aa) Die Zulässigkeit einer von einem Bebauungsplan abweichenden Planfeststellung ergibt sich aus § 38 BBauG. Soweit dem Bebauungsplan Festsetzungen in der Planfeststellung entgegenstehen, kann er wegen des Vorrangs der Planfeststellung nicht mehr vollzogen werden. Der Gemeinde obliegt es, nach § 2 Abs. 7 i. V. mit § 2 Abs. 1 BBauG den Bebauungsplan im Anschluß an die Planfeststellung förmlich zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder neu aufzustellen (vgl. Nr. 41 d, letzter Satz).
- bb) Hat der Träger der Straßenbaulast bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mitgewirkt oder ihm nachträglich zugestimmt, so ist eine Abweichung jedoch nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sich die Grundlagen für die Planungen der Straßenbauverwaltung gegenüber dem Zeitpunkt der Aufstellung oder Anerkennung des Bebauungsplanes geändert haben oder neue Erkenntnisse in der Zwischenzeit die Abweichung von den früheren Absichten dringend erfordern.
- cc) Muß infolge einer abweichenden Planfeststellung ein Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt werden, so hat der Träger der

Straßenbaulast der Gemeinde die durch die Änderung, Ergänzung oder Neuaufstellung entstehenden Kosten zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung nach den Grundsätzen des BBauG Grundstückseigentümern zu gewähren hat (§ 38 Satz 3 i. V. mit § 37 Abs. 3 BBauG).

7. Planfeststellungen auf Grund anderer Gesetze

Fremde Bauvorhaben können den Bau einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße, Bauvorhaben an Bundesfernstraßen bauliche Maßnahmen an fremden Anlagen notwendig machen.

Beispiel: Hebung einer Straßenüberführung wegen Elektrifizierung der Eisenbahn

Ist für das fremde Bauvorhaben gesetzlich ebenfalls eine Planfeststellung vorgesehen, so ist zu entscheiden, ob die Pläne nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem anderen Gesetz festzustellen sind oder ob beide Planfeststellungen nebeneinander stattfinden müssen. Hierfür gilt folgendes:

Da die Planfeststellung ein staatlicher Hoheitsakt ist und durch einen solchen ein und derselbe Sachverhalt nur einmal geregelt werden kann, ist nur eine Planfeststellung möglich. Werden die Pläne für das gesamte Bauvorhaben (einschließlich der baulichen Auswirkungen auf die andere Anlage) nach dem FStrG festgestellt, so erübrigt sich die Planfeststellung nach dem anderen Gesetz; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Für die Entscheidung, nach welchem Gesetz die Planfeststellung durchzuführen ist, gilt die nachstehende Reihenfolge:

- a) Die Planfeststellung ist nach dem FStrG durchzuführen, wenn in dem anderen Gesetz vorgesehen ist, daß die dort vorgeschriebene Planfeststellung hinter anderen Planfeststellungen zurücktritt.

Beispiel: Der Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591)

- b) Die Planfeststellung ist nach der gesetzlichen Grundlage für diejenige Anlage durchzuführen, aus der die Veranlassung zu dem Bauvorhaben stammt.

Beispiel: Bei Hebung einer Straßenüberführung wegen Elektrifizierung der Eisenbahn wird in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung auch über die Änderung der Bundesfernstraße entschieden.

- c) Liegt eine beiderseitige Veranlassung vor oder läßt sich die Veranlassung nicht feststellen, so ist die Planfeststellung nach der gesetzlichen Grundlage für diejenige Anlage durchzuführen, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

- d) Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde herbeizuführen.

In dem Planfeststellungsverfahren (vgl. Nr. 34 ff.) ist der Rechtsträger der anderen Anlage zu beteiligen.

8. Planfeststellung für Schutzmaßnahmen

- a) Nach § 17 Abs. 5 FStrG ist eine Planfeststellung vorgesehen, wenn nachträglich Anlagen zur Sicherung des Verkehrs infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, notwendig werden. Diese Planfeststellung kommt in Frage, wenn bei der Planfeststellung für den Bau einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße Änderungen der benachbarten Grundstücke noch nicht vorlagen und deshalb Gefährdungen des Verkehrs durch Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG nicht behoben werden konnten. Sie ist aber auch möglich für bestehende Bundesfernstraßen, für die eine Planfeststellung nicht durchgeführt wurde. Eine Planfeststellung für Schutzmaßnahmen ist nicht erforderlich, soweit Abhilfe schneller auf einem anderen z. B. auf privatrechtlichem Wege geschaffen werden kann.

Beispiele für die nachträgliche Planfeststellung: Das benachbarte Grundstück wird abgegraben, weshalb eine Stützmauer errichtet werden muß; an einem Berghang treten Muren oder Lawinen auf, weshalb eine entsprechende Verbauung des Hanges notwendig wird.

- b) Im Planfeststellungsbeschuß kann der Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraße zur Errichtung und Un-

terhaltung der Anlagen verpflichtet werden. Soweit die Änderungen nicht auf natürlichen Ereignissen (z. B. Verwitterung des Gesteins am Berghang) oder höherer Gewalt beruhen (z. B. Veränderung der Nachbargrundstücke durch Hochwasserkatastrophen) sind die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die die Anlagen erforderlich machten, im Planfeststellungsbeschluss aufzuerlegen.

9. Zeitpunkt der Planfeststellung

- a) Grundsätzlich hat nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG (vgl. das Wort „vorher“) die Planfeststellung vor Beginn der Bauausführung stattzufinden. Diese Vorschrift verpflichtet die Straßenbaubehörde, die Planfeststellung abzuwarten, bevor sie an die Verwirklichung des Bauplanes herangeht. Erst die Feststellung des Planes bringt für das Bauvorhaben und für die fertiggestellte Straße den öffentlich-rechtlichen Schutz durch die staatliche Ordnung. Die Straßenbaubehörden haben deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen.
- b) Sollte aus begründetem Anlaß die Planfeststellung für einzelne Bauabschnitte oder einzelne Anlagen zurückgestellt worden sein, so muß die Planfeststellung für diese nachgeholt werden (vgl. hierzu Nr. 10 b und Nr. 53 c).

10. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

- a) Die Planfeststellung kann bei einem räumlich teilbaren Straßenbauvorhaben für einen räumlichen Teil durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn die Pläne für die anderen Abschnitte noch nicht feststellbar sind. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen, wenn die Folgen des § 9 Abs. 4 FStrG herbeigeführt werden sollen. Im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren (vgl. § 18 Abs. 2 FStrG und Nr. 34 ff) erscheint es zweckmäßig, bei großen Straßenbauvorhaben die Planfeststellung jeweils auf ein oder mehrere Gemeindegebiete aufzuteilen.
- b) Der räumliche Teil, für den die Planfeststellung durchgeführt werden soll, muß so bemessen sein, daß sich aus ihm heraus die maßgeblichen Beziehungen beurteilen lassen. Es ist deshalb nicht zulässig — etwa wegen einer nötig werdenden Enteignung — nur die Strecke entlang eines oder weniger Grundstücke der Planfeststellung zu unterwerfen, es sei denn, daß sich das Bauvorhaben nur auf diese kurze Strecke bezieht oder in den kurzen Streckenabschnitt selbst ein erhebliches Vorhaben fällt wie z. B. Brücken, Anschlußstellen, Kreuzungen, Einmündungen. Dagegen ist es möglich, aus der Planfeststellung eines Abschnitts einzelne Teile auszuklammern, soweit es die öffentlichen Interessen gestatten — z. B. noch nicht feststellungsreife Planung einer Anschlußstelle oder ein Über- oder Unterführungsbauwerk — und die Planfeststellung für diese Teile nachzuholen.
- c) Die Planfeststellung hat neben dem Straßenkörper auch das Zubehör, die Nebenanlagen und die Nebenbetriebe zu umfassen (§ 1 Abs. 4 FStrG), ferner die baulichen Maßnahmen, die an fremden Anlagen auf Grund des Bauvorhabens an der Bundesfernstraße notwendig werden.

Beispiele: Raststätten beim Bau neuer Bundesautobahnen, Entnahmestellen für Bauvorhaben, Verlegung von Wasserläufen, Absenkung von Gleisen, Überführung durchschnittlicher Wege.

II. Inhalt der Planfeststellung

11. Beachtung des materiellen Rechts

Durch die Planfeststellung werden alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und die gesamten durch das Straßenbauvorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Das jeweilige materielle Recht, das für die einzelnen Genehmigungen usw. und für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen besteht, ist bei der Planfeststellung zu beachten. Die nachfolgenden Richtlinien beschränken sich auf die im Planfeststellungsverfahren am häufigsten berührten Rechtsvorschriften.

12. Sicherheitsrechtliche Vorschrift des § 4 FStrG

Nach § 4 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die zuständige Straßenbaubehörde bedarf es nicht. § 4 FStrG verpflichtet die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen zur Einhaltung der materiellen sicherheitsrechtlichen Vorschriften, und zwar unabhängig von der Planfeststellung.

§ 4 FStrG betrifft nur die technische Sicherheit, nicht die rechtlichen Beziehungen des Trägers der Straßenbaulast zur Umwelt. Diese müssen durch die Planfeststellung geregelt werden.

13. Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen

- a) Über das Verhältnis der Planfeststellung nach FStrG und § 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (BGBl. I S. 955) vgl. Nr. 7.
- b) Werden beim Bau von Bundesfernstraßen Eisenbahnen, Anschlußbahnen, Straßenbahnen, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen gekreuzt, verlegt oder sonstige geändert, so können die nach den einschlägigen Bau- und Betriebsordnungen vorgesehenen Anordnungen über Sicherheitseinrichtungen in der Planfeststellung getroffen werden. Vgl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. 7. 1928 (RGBl. II S. 541 mit späteren Änderungen) und Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 6. 12. 1957 (GVBl. S. 225). Das gleiche gilt für die Genehmigung zur Errichtung solcher Bahnen, wenn diese beim Bau einer Bundesfernstraße als Hilfseinrichtung errichtet werden müssen.
- c) Soweit eine hoheitliche Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahnanlage für Zwecke der Bundesfernstraße erforderlich ist, wird sie durch die Planfeststellung ersetzt.

14. Kreuzungsgesetz

In die Planfeststellung können Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1211) — KrG — und Anordnungen nach §§ 3, 4 KrG aufgenommen werden.

15. Straßenverkehrsrecht

In der Planfeststellung kann die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebende Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen (Anlage zur StVO) geregelt werden.

16. Baurecht

Wegen der baurechtlichen Genehmigungen siehe Nr. 12. Wegen des Verhältnisses der Planfeststellung zu Bbauungsplänen siehe Nr. 5 und 6.

17. Wasserrecht

- a) Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) — WHG — bedürfen die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Werden solche Maßnahmen bei einem Straßenbauvorhaben erforderlich, gilt für die Entscheidung, nach welchem Gesetz der Plan festzustellen ist, Nr. 7.
- b) Über wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Entscheidungen (z. B. Widerruf) wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss über die Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7 und 8 WHG des Einvernehmens mit der für das Wasser zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 1 und 3 WHG).

18. Flurbereinigung

- a) Die Planfeststellung geht dem Wege- und Gewässerplan in der Flurbereinigung vor (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 FlurbG —).

Die Flurbereinigungsbehörden müssen daher in ihren Planungen die Bundesfernstraßenplanungen berücksichtigen.

- b) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG kann durch die Planfeststellung nicht angeordnet werden. Die Planfeststellung nach §§ 17, 18 FStrG ist vielmehr Voraussetzung für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG.

19. Bergrecht

Soweit in dem auf Grund §§ 196 ff des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 1. 4. 1953 (GVBl. S. 61) erlassenen Polizeiverordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen usw. vorgeschrieben sind, werden sie durch die Planfeststellung ersetzt. Auf die Anhörung nach § 153 Abs. 2 des Hessischen Berggesetzes kann nicht verzichtet werden.

20. Naturschutz

Bundesfernstraßen sind wichtige öffentliche Verkehrsstraßen im Sinne des § 6 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821); sie dürfen deshalb durch den Naturschutz in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Das gilt auch hinsichtlich neu zu bauender oder zu ändernder Bundesfernstraßen. Bei der Planung sind aber in angemessener Weise die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

21. Energierecht

Muß infolge eines Straßenbauvorhabens eine Energieanlage stillgelegt oder verlegt werden, so wird das Anzeigend- und Freigabeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) — EnergG — durch die Planfeststellung ersetzt. Das Energieversorgungsunternehmen braucht in diesem Falle keine Anzeige nach § 4 EnergG zu erstatten. Das gilt aber nur, soweit die Stilllegung und der — durch die Verlegung bedingte — Bau der Energieanlage im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben steht; das ist immer der Fall, wenn die Stilllegung oder die Verlegung erforderlich wird, weil sich Bundesfernstraße und Energieanlage kreuzen.

Beispiel: Infolge des Baues einer Bundesfernstraße muß ein Teilstück einer 110-kV-Freileitung verkabelt werden.

22. Zollrecht

Innerhalb einer Entfernung von 100 m (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 m) von der Zollgrenze dürfen Bauten nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder geändert werden. Innerhalb dieses Geländestreifens darf auch der Zustand eines Grundstücks nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht (§ 69 Abs. 1 Zollgesetz vom 14. 6. 1961, BGBl. I S. 737). Die Zustimmung des Hauptzollamtes wird durch die Planfeststellung ersetzt.

23. Personenbeförderungsgesetz

Für das Verhältnis der Planfeststellung nach dem FStrG zu der Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz siehe Nr. 7, ferner die Sondernutzungsrichtlinien für Personen-Linienverkehr (VkB1 1962, 22).

24. Schutzbereichsgesetz

Straßenbauvorhaben in Schutzbereichen im Sinne des Schutzbereichsgesetzes vom 7. 12. 1956 (BGBl. I S. 899) sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des genannten Gesetzes genehmigungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird diese Genehmigung ersetzt.

25. Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG

Im Planfeststellungsbeschuß kann unter dem Vorbehalt der Planausführung eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG mit den erforderlichen Auflagen und der Gebührenregelung erteilt werden. Dies ist stets dann notwendig, wenn im Plan Anlagen vorgesehen sind, die Sondernutzungen darstellen. Es ist weiter dann zweckmäßig, wenn damit Einwendungen eines Betroffenen ausgeräumt werden können.

Beispiel: Zulassung einer Verladerrampe oder Fördereinrichtung.

Auf die Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 5. September 1961 (VkB1 1961, 628) wird hingewiesen.

26. Zufahrten

Über die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten, die Tragung der dabei entstehenden Kosten und die Unterhaltung der geänderten Anlage ist in der Planfeststellung zu entscheiden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Wirtschaftswege (Anliegerstraßen) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder die Bundesstraße von Zufahrten frei zu machen. Sofern die Planfeststellung nicht aus anderen Gründen erforderlich ist, kann sie unterbleiben, wenn mit den Anliegern entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 17 Abs. 2 FStrG). Auf die Zufahrten-Richtlinien (VkB1 1962, 26) wird hingewiesen.

27. Entscheidungen über Bauanlagen nach § 9 FStrG

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG, die Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG und die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG können in der Planfeststellung erteilt werden, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Es ist zweckmäßig, davon Gebrauch zu machen, wenn damit Einwendungen eines Betroffenen ausgeräumt werden können.

28. Schutzwaldklärungen nach § 10 FStrG

Waldungen und Gehölze können in der Planfeststellung zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG erklärt werden. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 59 ff des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) zu beachten.

29. Widmung und Entwidmung der Bundesfernstraße

In der Planfeststellung kann die Widmung der Bundesfernstraße nicht ausgesprochen werden, da die Planfeststellung den Bau der Bundesfernstraße betrifft, die Widmung aber die fertiggestellte Straße voraussetzt. Ebenso kann in der Planfeststellung eine Bundesfernstraße nicht umgestuft oder eingezogen werden. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Straßenbaulastträgern über die Umstufung oder Einziehung von Straßen in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

30. Änderung öffentlicher Wege

Wird beim Bau oder bei der Änderung einer Bundesfernstraße in den Bestand öffentlicher Wege eingegriffen, so sind die über die Änderung der Wege (Verlegungsstrecken, Über- oder Unterführungen) und deren Unterhaltung getroffenen Vereinbarungen (Wegeüberweisungsvereinbarung) in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so ist über die Herstellung und die Unterhaltung der genannten Einrichtungen im Planfeststellungsbeschuß zu entscheiden.

Beispiele: Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindeverbindungsstraße erforderlich; der Straßenbaulastträger für die Gemeindeverbindungsstraße kann in der Planfeststellung verpflichtet werden, das verlegte Straßenstück in seine Baulast zu übernehmen.

Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Längswege angelegt; in der Planfeststellung kann die Verpflichtung zur Übernahme der Baulast an dem als Längsweg ausgestalteten öffentlichen Feld- und Waldweg geregelt werden.

Soweit der Eingriff in den Bestand anderer öffentlicher Wege eine behördliche Genehmigung voraussetzt, wird diese durch die Planfeststellung ersetzt.

31. Umleitungen (§ 14 FStrG)

In der Planfeststellung können die während der Bauzeit erforderlichen Umleitungen und die damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen angeordnet werden. Vereinbarungen hierüber können in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden.

32. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG

Gegenüber den weitgehenden Rechtswirkungen der Planfeststellung hat der vom Plan Betroffene einen öffentlichen Schutz dadurch, daß dem Träger der Straßen-

baulast in der Planfeststellung Auflagen zum Schutz der nachbarlichen Interessen erteilt werden müssen. Diese Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG haben den Zweck, die Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen die durch den neuen Zustand eintretenden Gefahren und Nachteile sicherzustellen. Das gleiche gilt für Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Beispiele: Der Bau von Stützmauern und von Entwässerungseinrichtungen, die Bepflanzung der Böschungen, die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

Die Auflagen müssen notwendig, sowie technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

Vereinbarungen über weitergehende Schutzmaßnahmen auf Kosten der Betroffenen sind zulässig; sie sind in den Planfeststellungsbeschlüssen aufzunehmen.

33. Entscheidung über Baukosten

a) Kosten von Kreuzungen und Einmündungen

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 FStrG soll die Planfeststellung über die Errichtung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen und Einmündungen zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.

In folgenden Fällen ist das Verhältnis festzulegen, in dem die Beteiligten die Kosten zu tragen haben:

- aa) Bei der gleichzeitigen Anlegung mehrerer neuer öffentlicher Straßen (§ 12 Abs. 2 FStrG);
- bb) Bei der Schaffung neuer Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen (§ 12 Abs. 2 FStrG);
- cc) Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG);
- dd) Bei der Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs (§ 12 Abs. 3a Satz 1 FStrG), sofern die Beteiligung des anderen Trägers der Straßenbaulast nach § 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG nicht entfällt.

Auf die Kreuzungsrichtlinien (VkB1. 1962, 9) wird verwiesen.

b) Mehrkosten nach § 8 Abs. 5 FStrG

Mehrkosten im Sinne des § 8 Abs. 5 FStrG entstehen z. B. bei panzerfestem Ausbau oder sonstigen Verstärkungsmaßnahmen für Zwecke der Bundeswehr. Über solche Maßnahmen kann unter der Voraussetzung der Nr. 3 in der Planfeststellung entschieden werden. In ihr ist dann festzulegen, daß es sich um eine kostspielige Herstellung im Sinne des § 8 Abs. 5 FStrG handelt. Wegen der Haltestellenbuchten und Wendepunkte an Bundesstraßen siehe Sonderrichtlinien für Personen-Linienverkehr (VkB1. 1962, 22).

c) Folgekosten bei Landbeschaffungen

Muß eine Bundesfernstraße infolge einer Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so ist in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 134) zu entscheiden.

d) Kosten des Baues von Ersatzwegen

Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen (z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße) und wird dadurch die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges (§ 7 Abs. 2a FStrG). Über den Anspruch ist in der Planfeststellung zu entscheiden.

III. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten

34. Vorbereitung

a) Die Planfeststellung ist von der Straßenbaubehörde schon während der Entwurfsbearbeitung vorzubereiten. Dazu gehört:

- aa) Die Klärung der Frage, ob und inwieweit öffentliche Interessen, z. B. andere öffentliche Planungen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne usw.), und Belange Dritter durch das Bauvorhaben berührt werden,
- bb) die Ermittlung der Betroffenen,

cc) die Herstellung der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Nr. 35 b).

b) Im einzelnen ist zu beachten:

aa) Zur Gewinnung von Unterlagen für die Gestaltung des Bauentwurfs ist möglichst frühzeitig an die beteiligten Behörden heranzutreten. Das sind insbesondere die Behörden der Deutschen Bundesbahn, der Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Wehrverwaltung, der Kulturverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, des Bergbaues, der Forstverwaltung, des Naturschutzes und der Denkmalspflege, der Gemeinden, der Landkreise. Es ist ferner Verbindung aufzunehmen mit betroffenen Trägern der Straßenbaulast, Instandhaltungspflichtigen der Gewässer, Verkehrsunternehmen, Flughafengesellschaften, Unternehmen der öffentlichen Versorgung, Bergwerkunternehmen (vgl. § 153 Abs. 2 Hess. Berggesetz).

bb) Forderungen der Beteiligten nach besonderer Gestaltung des Bauplans sind zu prüfen. Sie sollen berücksichtigt werden, wenn sie in Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile gestellt werden. Bei Anlagen, die den öffentlichen Verkehr oder sonst dem Gemeinwohl dienen (z. B. andere Straßen, Eisen- und Straßenbahnen, Schifffahrtswege, Versorgungsleitungen), ist nicht nur von den gegenwärtigen Verhältnissen auszugehen, sondern es ist auch auf die künftige Entwicklung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (etwa bis zu 10 Jahren) Rücksicht zu nehmen.

Beispiele: Bei der Kreuzung einer Eisenbahn durch eine neue Bundesautobahn kann die lichte Höhe des Überführungsbauwerks nach den Erfordernissen der innerhalb der nächsten 10 Jahre geplanten Elektrifizierung bemessen werden.

Bei der Kreuzung einer anderen Straße durch eine neue Bundesstraße kann die lichte Weite des Überführungsbauwerks entsprechend dem künftigen Ausbauquerschnitt dieser anderen Straße bemessen werden, wenn die Verkehrsentwicklung einen solchen Ausbau innerhalb der nächsten 10 Jahre erwarten läßt.

Bei weitergehenden Forderungen, deren Kostendeckung dem Straßenbaulastträger nicht zuzumuten ist, muß den Beteiligten die Aufbringung der Mehrkosten überlassen bleiben. Es ist aber in solchen Fällen stets sorgfältig die Gesamtheit der berührten Interessen und des Interesses des Straßenbaulastträgers abzuwägen und danach zu beurteilen, ob die Forderung auch auf Kosten des Dritten berücksichtigt werden kann.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Entwurf eine Regelung der (privaten) Zufahrten enthält. Die Vorschriften des FStrG, z. B. bei Ortsumgehungen § 5 Abs. 6 FStrG, sind zu beachten. Auf die Zufahrten-Richtlinien (VkB1. 1962, 26) wird verwiesen.

cc) Soweit durch das Bauvorhaben Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen berührt werden, sind deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse — gegebenenfalls durch Verhandlungen mit den Beteiligten oder durch Ortsbesichtigungen — zu ermitteln.

Beispiele: Öffentlicher Feldweg, private Forststraße, Abwasserleitung der chemischen Fabrik N. N., Fernsprechkabel der Deutschen Bundespost.

Mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sind nach Möglichkeit — vorbehaltlich der Planfeststellung — Vereinbarungen zu treffen, in denen die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten und die künftige Unterhaltung der geänderten Anlagen zu regeln sind; sie können auch die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten umfassen.

Beispiele: Vereinbarung über die Verlegung und Unterhaltung eines Feldweges.

Die Vereinbarungen sind entbehrlich, wenn die Kostentragung und die Unterhaltung bereits gesetzlich festliegt.

Beispiele: § 12 Abs. 1—3 FStrG; § 13 FStrG in Verbindung mit der VO über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. 6. 1957 (BGBl. I S. 659); § 3 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705); § 47 Hess. Wassergesetz.

Kommen Vereinbarungen nicht zustande, so ist in dem später einzuleitenden Planfeststellungsverfahren unter eingehender Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse ein Vorschlag zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu unterbreiten.

dd) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben.

Beispiele: Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs.

Bau einer Ortsumgehung: Beteiligung der Gemeinde sowie der Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen, die durch die Ortsumgehung verbunden werden, an den Kosten des Baues.

Änderung der Kreuzung mit einer anderen rechtlich-öffentlichen Straße oder der Einmündung einer solchen Straße.

Mit den Beitragspflichtigen sind rechtzeitig Verhandlungen über Höhe und Zeitpunkt des Kostenbeitrags zu führen.

ce) Die Katasterunterlagen für den Grunderwerb sind rechtzeitig zu beschaffen, die Grunderwerbsverhandlungen mit Beschleunigung zu betreiben. Die Verhandlungen beim freihändigen Grunderwerb sind tunlichst mündlich — möglichst unter Verwendung erfahrener Grunderwerbsbediensteter oder Sachverständiger — zu führen.

35. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

a) Das Planfeststellungsverfahren wird durch Vorlage der Unterlagen durch die zuständige Straßenbaubehörde an die Anhörungsbehörde eingeleitet. Von der Vorlage (Muster 5) ist ein Abdruck einschließlich der Planunterlagen der zuständigen Baugenehmigungsbehörde unter Hinweis auf § 9 Abs. 4 FStrG zuzuleiten (Muster 6). Vgl. hierzu auch Nr. 46.

b) Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen) umfassen in der Regel:

aa) Erläuterungsbericht

bb) Übersichtskarte, Lageplan, Höhenplan, Regelquerschnitte und kennzeichnende Querschnitte (aus dem REE-Entwurf)

cc) Pläne für Kunstbauten (aus dem REE-Entwurf)

dd) Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis; Muster 2)

ce) Grundstücksverzeichnis (Muster 3) und Grunderwerbsplan. Grunderwerbsplan und Lageplan (vgl. bb) können in einem Plan vereint sein.

ff) Liste der am Verfahren Beteiligten (alphabetisch geordnet)

gg) zusätzlich die während der Entwurfsbearbeitung gesammelten Unterlagen und abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Planunterlagen müssen so klar sein, daß bei der im Anhörungsverfahren erfolgenden Auslegung sich jeder Einsichtnehmende unterrichten kann, ob und wieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Rechten berührt wird und daher Beteiligter ist.

c) Ehe die Straßenbaubehörde die Planunterlagen vorlegt, hat sie nochmals zu prüfen, ob alle einschlägigen Unterlagen vollständig gesammelt, alle in der konkreten

Planfeststellung berührten Rechtsverhältnisse klargelegt und berücksichtigt und alle rechtlichen Vorschriften, die auf den Inhalt dieser Planfeststellung Bezug haben (vgl. Abschnitt II), beachtet sind.

Dabei sind die vollständigen Planunterlagen (vgl. unter b) in so vielen Ausfertigungen vorzulegen, daß in jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Darüber hinaus sind für die Anhörungsbehörde selbst mindestens 4 Ausfertigungen vorzusehen.

In der Vorlage hat die Straßenbaubehörde zu dem Ergebnis der erzielten Vereinbarungen Stellung zu nehmen und soweit solche Vereinbarungen nicht zustande kamen, Vorschläge über die zu treffenden materiellen Regelungen zu unterbreiten. Soweit Rechtsverhältnisse nicht abschließend geklärt werden konnten oder rechtliche Auswirkungen noch nicht absehbar sind, ist das in der Vorlage gesondert hervorzuheben und zu begründen. Die Straßenbaubehörde fügt eine Liste der Behörden an, die sie für beteiligt hält.

36. Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörungsbehörde überprüft die Vollständigkeit der Planfeststellungsunterlagen und befindet darüber, in welchen Gemeinden die Pläne auszulegen (Nr. 37) und welche Behörden zu beteiligen sind (Nr. 38).

37. Auslegung der Pläne in den Gemeinden

a) Die Planunterlagen sind in der Gemeinde, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, auf die Dauer von 4 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 18 Abs. 2 FStrG) (Muster 7).

b) Die Auslegung der Pläne ist ortsüblich bekanntzumachen (Muster 8). Dies kann durch Einrücken in die für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blätter der Städte und Kreise, durch Aushang an den Gemeindefafeln, durch Ausschellen in der Gemeinde oder in sonst ortsüblicher Weise geschehen. Betroffene Grundstückseigentümer, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben, sollen möglichst durch einen kurzen Hinweis über die Auslegung und deren Bekanntmachung gesondert benachrichtigt werden (Muster 9). Das gilt auch für Versorgungsunternehmen.

c) Die Bekanntmachung hat Ort, Beginn und Ende der Auslegung und den Hinweis zu enthalten, daß es jedem von den geplanten Bauvorhaben Betroffenen freisteht, bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan geltend zu machen (Muster 8). Die Gemeinden haben die bei ihnen erhobenen Einwendungen unverzüglich der Anhörungsbehörde vorzulegen (Muster 10).

38. Stellungnahme der beteiligten Behörden

Die beteiligten Behörden sind von der Anhörungsbehörde durch Zuleitung der sie betreffenden Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern, die zur Beschleunigung des Verfahrens nicht länger als die Auslegungs- und die anschließende Einwendungsfrist sein soll (Muster 11).

Welche Behörden als Beteiligte zur Stellungnahme aufzufordern sind, hat die Anhörungsbehörde an Hand der Planunterlagen und des Inhalts der festzustellenden Pläne unter Berücksichtigung der hiervon berührten Rechtsverhältnisse zu entscheiden. Beteiligt ist jede Behörde, deren Geschäftsbereich durch den Plan berührt wird, insbesondere also auch alle Behörden, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens für die öffentlich-rechtliche Behandlung der sich aus dem Straßenbauvorhaben ergebenden Folgemaßnahmen und Auswirkungen in Form einer Genehmigung, Erlaubnis, Verleihung, Zustimmung, Freigabe, Entgegennahme einer Anzeige usw. zuständig sind und deren sonst zu erteilende Genehmigungen usw. im Planfeststellungsverfahren erteilt werden.

Auch solche Behörden sind erneut zu beteiligen, mit denen bereits während der Entwurfsbearbeitung die Straßenbaubehörde verhandelt hat. Wenn solche Behörden bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gebracht haben, die berücksichtigt wurden, kann es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn sie nunmehr weitergehende oder mit ihren ursprünglichen Vorschlägen unvereinbare Einwendungen bringen.

Wenn eine beteiligte Behörde keine Einwendungen erhebt, soll sie dies der Anhörungsbehörde mitteilen. Die beteiligten Behörden können wirksame Einwendungen nur aus ihrem Zuständigkeits- oder Geschäftsbereich geltend machen.

Beispiel: Eine Gemeinde kann nicht Einwendungen erheben, die den privaten Eigentümer eines Grundstückes betreffen.

39. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben und hat auch die Anhörungsbehörde nach eigener Prüfung solche nicht geltend zu machen, so legt sie die Planunterlagen in ausreichender Anzahl der Planfeststellungsbehörde vor.

40. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan-Erörterungstermin

a) Werden Einwendungen erhoben, so sind sie der Straßenbaubehörde möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Anhörungsbehörde erörtert die Einwendungen sodann mit den Beteiligten. Der Erörterungstermin wird zweckmäßigerweise in der Gemeinde abgehalten, aus der die Einwendungen kommen. Die Erörterung von Einwendungen aus mehreren benachbarten Gemeinden, die das gleiche Planfeststellungsverfahren betreffen, können in einem Erörterungstermin zusammengefaßt werden. Es kann auch zweckmäßig sein, die Erörterung der Einwendungen an Ort und Stelle des geplanten Bauvorhabens durchzuführen (Muster 12).

b) Der Erörterungstermin ist wie die Planauslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß mit Abschluß des Termins das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist und nachher Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden können (Muster 13).

Werden durch Einwendungen, denen stattzugeben in Aussicht genommen ist, die Belange anderer Beteiligter neu oder stärker als bisher berührt, so sind diese unter Hinweis hierauf gesondert zu benachrichtigen (Muster 14). Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind ebenfalls von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen (Muster 15).

c) Zu dem Erörterungstermin sind auch diejenigen Behörden einzuladen, die Einwendungen erhoben haben (Muster 15). Ob und inwieweit auch anderen Behörden besondere Gelegenheit zur Prüfung und Äußerung zu geben ist, sowie ob und inwieweit solche Behörden, die keine Einwendungen erhoben haben, zu dem Erörterungstermin zuzuziehen sind, bestimmt die Anhörungsbehörde im einzelnen Fall.

d) Die Verhandlung leitet ein Beauftragter der Anhörungsbehörde. Die Erschienenen sind mit ihren Erklärungen zu hören und der Plan ist in allen seinen Auswirkungen eingehend zu erörtern. Zu dem Termin sind auch solche Beteiligte zuzulassen und anzuhören, die bisher noch keine Einwendungen erhoben hatten.

e) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden in der Verhandlung Einwendungen zurückgenommen, so ist in der Niederschrift ausdrücklich festzustellen, daß die Rücknahme zu Protokoll erklärt worden ist. Wird in dem Erörterungstermin Einwendungen stattgegeben, muß die Niederschrift deutlich erkennen lassen, welche Einwendungen und wie ihnen Rechnung getragen werden soll. Aufrecht erhaltene Einwendungen muß sie ausdrücklich bezeichnen. Die Niederschrift ist von dem Beauftragten der Anhörungsbehörde zu unterfertigen. Soll auf Grund von Einwendungen im Anhörungsverfahren bei dem dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden REE-Entwurf eine wesentliche Änderung vorgenommen werden und will die Straßenbaubehörde zustimmen, so hat sie zunächst der für die Entwurfsgenehmigung zuständigen Behörde Gelegenheit zur Prüfung der Änderungen in haushaltsrechtlicher und technischer Hinsicht zu geben. Entwürfe, die der Bundesminister für Verkehr mit Gesehenvermerk versehen hat, sind diesem vorzulegen. Da der REE-Entwurf die Grundlage für die Einstellung eines Bauvorhabens in den Bundeshaushalt und für die abschließende Beurteilung in bau- und verkehrstechnischer Hinsicht ist, kann die Straßenbaubehörde wesentlichen Änderungen des REE-Entwurfs erst nach Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit durch die zuständigen Behörden zustimmen.

f) Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens hat die Anhörungsbehörde abschließend zu dem Plan Stellung zu nehmen. Soweit über Einwendungen mit der Straßenbauverwaltung Einigung erzielt wurde, sind für die durch diese berechtigten Einwendungen veranlaßten Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen von der Anhörungsbehörde bei der Straßenbaubehörde Deckblätter anzufordern. Zu den aufrechterhaltenen Einwendungen hat sie sich zu äußern und mit eingehender Begründung vorzuschlagen, ob sie berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen.

Soweit noch keine Vereinbarungen über öffentlich-rechtliche Beziehungen, z. B. über die Wege- und Gewässerüberweisung, vorliegen, hat sie soweit erforderlich zu den Vorschlägen der Straßenbaubehörde im einzelnen Stellung zu nehmen, gegebenenfalls eigene Vorschläge zu machen; im übrigen hat sie zu den Vereinbarungen Stellung zu nehmen.

Schließlich hat sie zu berichten, welche Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG sie für erforderlich hält. Die Anhörungsbehörde legt ihre Stellungnahme, die Planunterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin und etwaige sonstige einschlägige Unterlagen der Planfeststellungsbehörde in 2facher Fertigung vor. Soweit sich für den Zeitpunkt der Planfeststellung eine endgültige rechtliche Regelung noch nicht treffen läßt und deshalb insoweit ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluß aufzunehmen ist, hat die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme gesondert darauf einzugehen und zu begründen, warum und in welchem Umfang der Vorbehalt veranlaßt ist.

41. Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde

a) Planfeststellungsbeschluß (Muster 1)

Die Planfeststellungsbehörde prüft die vorgelegten Planunterlagen (siehe Nr. 35 b) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, daß die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert und alle Behörden zur Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sie veranlaßt erforderlichenfalls die Ergänzung des Anhörungsverfahrens und entscheidet sodann im Planfeststellungsbeschluß über die aufrechterhaltenen Einwendungen, die noch nicht oder unter dem Vorbehalt der Planfeststellung geregelt öffentlich-rechtlichen Beziehungen und die Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG. Es steht der Planfeststellungsbehörde frei, wegen nicht erledigter Einwendungen von anderen als Landesbehörden eine Einigung zu versuchen. Gelingt diese nicht, hat sie die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (vgl. b).

Soweit sie Einwendungen berücksichtigt, hat sie die durch diese veranlaßten Berichtigungen oder Ergänzungen der Planunterlagen mit lila Farbe vorzunehmen. Wird in dem Planfeststellungsbeschluß auf die Planunterlagen Bezug genommen, so sind diese genau zu bezeichnen und festzulegen, daß die Lilaeintragungen gelten. Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geklärt werden, so sind insoweit entsprechende Vorbehalte aufzunehmen.

Sind bestimmte Bauabschnitte oder Bauwerke aus der Planfeststellung ausgenommen, so ist auch das in dem Beschluß kenntlich zu machen.

Der Planfeststellungsbeschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 18 Abs. 6 FStrG).

b) Einholung der Weisung des Bundesministers für Verkehr

Bestehen zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, die auch durch die Verhandlung mit der Planfeststellungsbehörde oder durch die Ausübung des Weisungsrechts nicht ausgeräumt werden konnten, so hat die Planfeststellungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 18 Abs. 5 FStrG). Die Planfeststellungsbehörde hat sich hierbei zu den Stellungnahmen der anderen Behörden zu äußern und Vorschläge zu machen.

Als beteiligte Behörden sind Behörden des Bundes, der Bundesbahn oder Bundespost, der Gemeinden und Gemeindeverbände anzusehen. Die Einholung der Weisung

des Bundesministers für Verkehr ist jedoch nur erforderlich, soweit die Behörde Einwendungen als Träger öffentlicher Aufgaben und nicht als Vermögensträger geltend macht und soweit nicht eine übergeordnete Stelle die Einwendung zurückgezogen hat.

c) **Anordnung der Vollziehung**

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob es geboten erscheint, nach § 80 Abs. 2 VwGO die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses anzuordnen. Die Anordnung ist zulässig, wenn eine Abwägung ergibt, daß gegenüber den Interessen der Betroffenen auf Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges die öffentlichen Interessen auf sofortige Durchführung des Straßenbauvorhabens auch unter Anlegung eines strengen Maßstabs überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit zu beseitigen, so daß der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit hinausgeschoben werden kann. Die Anordnung setzt ferner voraus, daß die Mittel zum Baubeginn bereitstehen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

d) **Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses**

Da der Planfeststellungsbeschuß ein Verwaltungsakt ist, wird er erst mit seinem Zugang wirksam. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung allen am Verfahren Beteiligten zuzustellen (§ 18 Abs. 6 FStrG). Dazu gehören insbesondere die im Planfeststellungsbeschuß, in Spalte 3 des Grundstücksverzeichnisses (Nr. 35b—dd) oder in Spalte 4 des Bauwerksverzeichnisses (Nr. 35 b—cc) namentlich Aufgeführten. Außerdem ist er in den Gemeinden, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, mit einer Fertigung der festgestellten Planunterlagen mindestens 2 Wochen lang zur allgemeinen Einsicht auszulegen (Muster 16), die Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen (Muster 17). Die Auslegung hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf den Lauf der Rechtsbehelfsfristen. Ferner hat die Straßenbaubehörde die Planunterlagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bereitzuhalten. Im Planfeststellungsbeschuß ist darauf hinzuweisen (vgl. Muster 1 am Ende). Die Zustellung und die Auslegung wird durch die Planfeststellungsbehörde veranlaßt.

In den Fällen der Nr. 6 ist der Planfeststellungsbeschuß der Gemeinde und deren Aufsichtsbehörde mit dem Hinweis zuzuleiten, daß der Bebauungsplan mit der Bundesplanung nicht im Einklang steht und dieser angepaßt werden muß.

42. Rechtsmittelverfahren

Gegen den Planfeststellungsbeschuß ist das Rechtsmittel der Anfechtungsklage gegeben. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels hängt nicht davon ab, ob derjenige, der das Rechtsmittel einlegt, im Anhörungsverfahren bereits Einwendungen erhoben hat.

43. Zuständigkeiten

- a) Anhörungsbehörde ist der Regierungspräsident
- b) Planfeststellungsbehörde ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr.

IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung

44. Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 FStrG). Das gilt nicht, soweit im Planfeststellungsbeschuß eine öffentlich-rechtliche Regelung ausnahmsweise noch vorbehalten werden mußte.

45. Ausschluß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen

Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche Dritter, die auf Grund besonderer Rechtstitel auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen erhoben werden könnten, ausgeschlossen. Dem Dritten können dafür Entschädigungsansprüche gegen den Träger der Straßenbaulast zustehen.

46. Sicherung der Planung während des Planfeststellungsverfahrens

Die Planung wird durch die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG und durch die Beschränkungen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG gesichert. Wegen der Sicherung der Planung vor dem Planfeststellungsverfahren ist § 9a Abs. 3 und 4 FStrG zu beachten.

a) **Veränderungssperre**

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2 FStrG) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z. B. Fertigstellung eines vor Auslegung der Pläne bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Hauses), Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Die Veränderungssperre betrifft nur Maßnahmen an den Grundstücken, die vom Plan betroffen werden.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. War vorher ein Planungsgebiet festgelegt, so ist die Dauer der Festlegung auf die Vierjahresfrist anzurechnen (§ 9a Abs. 3 FStrG).

- b) **Beschränkung der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 4 FStrG.** Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2 FStrG) wird die bauliche Nutzung von Grundstücken neben der Trasse im Rahmen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG beschränkt. Die Beschränkung begründet nur dann eine Entschädigungspflicht, wenn Grundstücke nach den Vorschriften des allgemeinen Baurechts bereits vor Inkrafttreten der Beschränkung derart Baulandqualität erhalten hatten, daß dem Eigentümer ein Rechtsanspruch auf Zulassung der baulichen Nutzung zusteht. In diesen Fällen kann der Eigentümer vom Straßenbaulastträger insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt (§ 9 Abs. 9 FStrG). Der Anspruch entsteht erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG in Kraft getreten sind.

47. Keine privatrechtlichen Wirkungen

Der Planfeststellung kommt keine privatrechtliche Wirkung zu, etwa derart, daß die Planfeststellung unmittelbar die berührten Privatrechte umgestaltete oder einen tatsächlichen Eingriff in diese zuließe.

Sie macht daher Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

48. Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten

- a) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens notwendig, so hat die Entscheidungsbehörde (Nr. 49 b) auf Antrag der Straßenbaubehörde diese vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzuweisen, wenn der Plan vorher nach § 18 Abs. 5 FStrG festgestellt worden ist (§ 19 Abs. 3 FStrG). Die Einweisung setzt nicht voraus, daß der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden ist, es genügt vielmehr, daß die sofortige Vollziehung des Beschlusses nach § 80 Abs. 2 VwGO angeordnet worden ist (Nr. 41e). Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und dessen Zustellung an die betroffenen Grundstückseigentümer ist eine vorläufige Besitzeinweisung nicht möglich. In dem Antrag auf vorläufige Besitzeinwei-

sung ist die angemessene Entschädigung des durch die vorläufige Besitzeinweisung entstehenden Schadens zuzusichern. Ob durch die vorläufige Besitzeinweisung gegenüber der endgültigen Enteignung ein zusätzlicher Schaden überhaupt entsteht, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Liegt ein solcher zusätzlicher Schaden nicht vor, so ist die Zusicherung gegenstandslos. In dem Antrag ist die Enteignungsbehörde ferner zu ersuchen, vor dem Erlaß des Beschlusses über die sofortige Besitzeinweisung den betroffenen Grundstückseigentümer zu hören, sofern nicht die Anhörung auf Grund der bisherigen Verhandlungen als erfolgt angesehen werden kann. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.

- (Abänderung oder Ergänzung nach Landesrecht).
- b) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde (Nr. 49 b) anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden haben (§ 19 Abs. 4 FStrG). Unter Vorarbeiten sind nicht mehr solche Bauarbeiten zu verstehen, die bereits einen Teil der Durchführung des Bauvorhabens selbst darstellen. Die Enteignungsbehörde ist verpflichtet, derartigen Anträgen der Straßenbaubehörde zu entsprechen. In den Anträgen ist die angemessene Entschädigung der Grundstückseigentümer oder -besitzer für die durch die Vorarbeiten entstehenden Schäden zuzusichern.

49. Enteignung

- a) Die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 Abs. 5 FStrG festgestellten Bauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG). Der nach § 18 Abs. 5 FStrG festgestellte Plan — also der Planfeststellungsbeschluß und die darin festgestellten Planunterlagen — ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG); der Planfeststellungsbeschluß muß entweder unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden sein. Die Enteignungsbehörde hat also den Plan so hinzunehmen, wie er von der Planfeststellungsbehörde festgestellt ist.
- b) Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident

50. Ende der Rechtswirkungen der Planfeststellung

§ 17 Abs. 7 FStrG ist durch Art. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Änderung des FStrG vom 10. 7. 1961 (BGBl. I S. 677) gestrichen worden. Der festgestellte Plan bleibt daher in Kraft, bis er aufgehoben wird. Er ist dann aufzuheben, wenn feststeht, daß das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird. In diesem Falle ist es — auch im Interesse der vom Plan Betroffenen — nicht mehr gerechtfertigt, daß die Rechtswirkungen der Planfeststellung (s. Nr. 44—49) fortbestehen. Die Aufhebung geschieht durch Verwaltungsakt, der den am Verfahren Beteiligten (s. Nr. 41 Buchst. d) zuzustellen ist. Die Aufhebung hat keine rückwirkende Kraft.

Wegen der Rechtswirkungen einer Wiederholung der Planfeststellung und einer späteren Änderung des Planes s. Nr. 51 und 52.

51. Wiederholung der Planfeststellung

Wird mit der Durchführung eines festgestellten Plans — z. B. mangels der erforderlichen Geldmittel —, erst nach längerer Zeit begonnen, so bedarf es der Prüfung, ob nicht eine neue Planfeststellung deshalb erforderlich ist, weil sich die Verhältnisse seit der Planfeststellung entscheidend geändert haben. Das gleiche gilt, wenn von einem festgestellten Plan endgültig nur ein Teil ausgeführt wird, weil die Teildurchführung andere Auswirkungen haben kann als die Teildurchführung des festgestellten Gesamtplans. Mit der Unanfechtbarkeit des neuen Planfeststellungsbeschlusses tritt der ursprüngliche Plan insoweit außer Kraft.

52. Spätere Änderung des festgestellten Planes

- a) Vor Ausführung des Bauvorhabens
Ein unanfechtbar festgestellter Plan hat nicht die Wirkung, daß er für die Zukunft unabänderlich ist. Eine spätere Änderung des festgestellten, aber noch nicht durchgeführten Plans kann aus verschiedenen Gründen erforderlich werden, z. B. weil nachträglich Umstände aufgetreten sind, die bei der ersten Planfeststellung entweder nicht beachtet wurden oder die erst nachträglich aufgetreten sind (vgl. Nr. 51). Zur Änderung muß ein

neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen handelt, für die bei entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 FStrG eine Planfeststellung unterbleiben könnte.

Beispiel: Änderung der im Plan vorgesehenen Verkehrszeichenbeschilderung im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde.

Auch die Änderung eines festgestellten Planes durch eine spätere Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Vorschriften ist denkbar.

Beispiel: Änderung einer Bundesfernstraßenanlage durch eine Bundesbahnplanfeststellung.

- b) Nach Ausführung des Bauvorhabens

Auch ein unanfechtbar festgestellter und durch Ausführung des Bauvorhabens vollzogener Plan hat nicht die Wirkung, daß der in Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses hergestellte Bauzustand der Bundesfernstraße oder anderer Anlagen und die im Beschluß geregelten öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zu den vom Plan Betroffenen nicht mehr geändert werden dürfen.

aa) Zu einer Änderung der Bundesfernstraße bedarf es einer neuen Planfeststellung, sofern diese nicht nach Nr. 4 bis 7 unterbleiben kann. Als Änderung einer Bundesfernstraße gilt auch jede Änderung einer Kreuzung oder Einmündung.

bb) Die Änderung der anderen Anlagen, z. B. der seinerzeit auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses geänderten Wege und Gewässer ohne dadurch bedingte gleichzeitige Änderung der Bundesfernstraße, macht weder eine neue Planfeststellung nach dem FStrG noch die förmliche Änderung des früheren Planfeststellungsbeschlusses in einem neuerlichen Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG erforderlich. Soweit für diese Änderungen der anderen Anlagen auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Anordnungen usw. vorgeschrieben sind, hat sie der Rechtsträger dieser Anlagen in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren zu erwirken. Wenn der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße davon betroffen wird, ist er in diesem Verfahren zu beteiligen. Durch die Genehmigungen usw. für diese Anlagen können auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Rechtsträgern und dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sofern die Rechtsbeziehungen nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind oder Vereinbarungen vorliegen.

V. Schlußmaßnahmen

53. Abnahme nach Durchführung der Bauvorhaben

- a) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist von der Straßenbaubehörde festzustellen, ob und gegebenenfalls welche wesentlichen Abweichungen vom festgestellten Plan vorliegen. Die Gründe der Abweichungen sind zu ermitteln.
- b) Soweit in dem Planfeststellungsbeschluß Regelungen vorbehalten wurden, sind für diese nunmehr unter Heranziehung der Beteiligten von der Straßenbaubehörde Vorschläge zu machen.

Beispiel: Im Zeitpunkt der Planfeststellung war noch nicht erkennbar, inwieweit durch die Baumaßnahme die Wasserabflußverhältnisse in den bestehenden Entwässerungsgräben einer Drainage beeinflusst werden.

- c) Über die Vorschläge, die festgestellten Abweichungen und deren Gründe ist der Planfeststellungsbehörde zu berichten.

Diese hat den Planfeststellungsbeschluß hinsichtlich der vorbehaltenen Regelungen zu ergänzen. Hinsichtlich der festgestellten Abweichungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden, ob insoweit der Planfeststellungsbeschluß — gegebenenfalls nach neuerlich durchgeführten Planfeststellungsverfahren — geändert oder das Bauvorhaben dem festgestellten Plan angepaßt wird.

54. Widmung

Vor Verkehrsübergabe ist die Bundesfernstraße nach den hierfür geltenden Vorschriften zu widmen.

Muster 1
(Planfeststellungsbeschuß)
(Zu Nr. 41 a)

Wiesbaden, den 5. Januar 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Niedersächsische Straßenbaudirektion
V d 2 — Az.: 61k 04

Betreff: Bundesstraße 254, Ausbau in den Gemarkungen A-dorf und B-dorf (km 90,500—91,200) und Bau der Ortsumgehung B-dorf (km 91,200 bis 93,750).

Planfeststellungsbeschuß

I.

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 254 in den Gemarkungen A-dorf und B-dorf und für den Bau der Ortsumgehung B-dorf wird gemäß § 18 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I, 1741) mit dem sich aus den Auflagen nach Ziff. II und den Rot- und Lilaeintragungen in den Unterlagen ergebenden Ergänzungen und Änderungen festgestellt.¹⁾

Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen:²⁾

Nr.	Art	Maßstab	vom	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)
1	Erläuterungsbericht	—	20. 7. 61	90,500—93,750
2	Lageplan Teil I	1000	20. 7. 61	90,500—91,200
3	Lageplan Teil II	1000	20. 7. 61	91,200—93,750
4	Höhenplan	2000/200	20. 7. 61	90,500—93,750
5	kennzeichnende Querschnitte	100	20. 7. 61	90,500—91,200
6	Regelquerschnitt	100	20. 7. 61	91,200—93,750
7	Eisenbahnüberführung	50	10. 8. 61	90,814
8	Ortswegunterführung	50	22. 7. 61	92,425
9	Verlegung und Überbrückung des Seebachs dazu	50	10. 7. 61	91,420
10	Verkehrsbeschilderung	1000	15. 11. 61	
11	Verkehrsumleitungen	2000	22. 7. 61	90,500—93,715
12	Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen		22. 7. 61	90,500—93,750

¹⁾ Wird der Plan ohne Ergänzung, Änderung oder Auflage festgestellt, so lautet die Beschußformel: „Der Plan für ... wird ... unverändert festgestellt.“

²⁾ Die Unterlagen Nr. 1—11 entsprechen den Anlagen des REE-Entwurfs.

Die Unterlagen zu Nr. 7 sind von der Bundesbahndirektion Kassel, das Deckblatt zu Nr. 9 vom Wasserwirtschaftsamt Fulda, die übrigen Unterlagen vom Straßenbauamt Fulda aufgestellt worden.

Die während des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossene Überweisungsvereinbarung zwischen der Gemeinde B-dorf und dem Straßenbauamt Fulda vom 5. November/10. Dezember 1961 wird den Planunterlagen beigelegt.

II.

Gemäß § 17 Abs. 4 FStrG werden der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) die für sie in Spalte Nr. 5 des Verzeichnisses der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen ausgewiesenen Herstellungs- und Unterhaltungsverpflichtungen, ferner die folgenden Verpflichtungen auferlegt:

1. Zur Erhaltung der Wendemöglichkeit auf dem Grundstück der Molkereigenossenschaft B-dorf, Flurstück Nr. 2052, ist der Fuß der Böschung des Straßenkörpers mit einer ca. 1,20 m hohen Stützmauer abzufangen. Herstellung und Unterhaltung der Stützmauer obliegen dem Bund.
2. Das Bachbett des Seebachs ist entsprechend dem Deckblatt des Wasserwirtschaftsamtes Fulda zur Vermeidung von Auskolkungen auf der Verlegungsstrecke mit einer

Böschungsneigung von 2:3 herzustellen und auf 20 m Länge ober- und unterhalb des Durchlasses zu pflastern. Die Unterhaltung der Pflasterung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

3. Die nach Lageplan II auf dem Grundstück Nr. 3105 vorgesehene Entnahmestelle ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes zu begrünen und mit einzelnen Sträuchern oder Baumgruppen zu bepflanzen.
4. Die während der Bauzeit zur Umleitung des Straßenverkehrs in Anspruch genommenen Gemeindeverbindungswege A-dorf—X-dorf und X-dorf—B-dorf sind auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) in einen für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs ausreichenden Zustand zu versetzen und nach Beendigung der Umleitung instand zu setzen.

III.

Über nachstehende im Anhörungsverfahren aufrecht erhaltene Einwendungen wird wie folgt entschieden:

1. Die Einwendungen nachstehender Beteiligten sind durch die Auflagen in Ziff. II berücksichtigt worden und werden daher für erledigt erklärt:

- a) der Molkereigenossenschaft B-dorf vom 15. 9. 1961,
- b) des Wasserverbandes B-dorf—X-dorf vom 12. 9. 1961,
- c) des Landesamts für Landschaftspflege und Denkmalschutz vom 20. 9. 1961,
- d) der Gemeinde A-dorf vom 16. 9. 1961 und der Gemeinde X-dorf vom 18. 9. 1961.

2. Nachstehende Einwendungen werden zurückgewiesen:

- a) c) e)
- b) d) f)

IV

Nach § 80 Abs. 2 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Begründung:

Zu I:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 FStrG sind die unter I genannten Unterlagen dem Regierungspräsidenten in Kassel als Anhörungsbehörde zur Stellungnahme zugeleitet und nach den vorliegenden Bescheinigungen in den Gemeinden A-dorf und B-dorf in der Zeit vom 26. 8.—23. 9. 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Zeit und Ort der Auslegung sind durch ortsüblichen Aushang während derselben Zeit öffentlich bekanntgemacht worden. Außerdem sind die Planunterlagen der Bundesbahndirektion Kassel, der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) dem Wasserwirtschaftsamt Fulda, dem Landkreis Fulda und der Plan über die Verkehrsumleitungen mit dem Erläuterungsbericht (Unterlagen Nr. 1 und 11) den Gemeinden A-dorf und B-dorf zur Stellungnahme zugeleitet worden. In der Bekanntmachung ist ferner diejenige Stelle bezeichnet worden, bei der Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

2. Während der Auslegung sind Einwendungen erhoben worden, die mit den Beteiligten am 25. 10. 1961 in A-dorf und am 28. 10. 1961 in B-dorf erörtert worden sind, vgl. Niederschriften vom 26. 10. und 4. 11. 1961. Im Anhörungstermin konnten die Einwendungen nur z. T. ausgeräumt werden.

Zu II und III Nr. 1:

Die Einwendungen sind begründet. Die Auflagen waren daher festzusetzen. Das Straßenbauamt Fulda hat im Erörterungstermin den Forderungen nicht widersprochen. Von einer Planänderung durch Rot- oder Lilaeintragungen wurde jedoch abgesehen.

Zu III Nr. 2:

Zu a) bis d): Die Beteiligten haben in ihren Einwendungen lediglich Entschädigungsfragen aufgeworfen, über die in dem Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen regelt, nicht entschieden werden kann. Die Einwendungen sind daher unzulässig. Die Beteiligten müssen sich wegen ihrer Entschädigungsforderungen zunächst mit dem Bauherrn, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Straßenbauamt Fulda, auseinandersetzen. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so wird über die Entschädigungsforderungen für die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen im Enteignungsverfahren entschieden. Für die übrigen Entschädigungsforderungen steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

Zu e): Die Einwendung des Landwirts Johann Maier, B-dorf, Postgasse 32, bezieht sich nicht auf den Bauabschnitt, über den in diesem Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern auf den für später in Aussicht genommenen Ausbau der Bundesstraße 254 im Anschluß an die Umgehungsstraße. Diese Einwendung ist daher unbegründet.

Zu f): Einwendungen gegen den Plan sind spätestens bis zur Beendigung des Erörterungstermines zu erheben. Dieser hat in B-dorf am 28. 10. 1961 stattgefunden. Die Einwendung des Tankstelleninhabers Fritz Wagner ist (lt. Poststempel) erst am 30. 10. 1961 zur Post gegeben worden und beim Regierungspräsidenten in Kassel am 2. 11. 1961 eingegangen. Sie ist daher verspätet eingebracht worden und war zurückzuweisen. Im übrigen bezieht sich die Einwendung ebenfalls auf Entschädigungsforderungen und hätte daher auch ohne Rücksicht auf das verspätete Vorbringen als unzulässig zurückgewiesen werden müssen.

Zu IV:

Der Bau der Umgehungsstraße ist zur Entlastung der schmalen unübersichtlichen und kurvenreichen Ortsdurchfahrt von A-dorf dringend erforderlich. Die Öffentlichkeit

und die beteiligten Behörden und Verbände sowie die Gemeinde B-dorf haben den Bau der Ortsumgehung wiederholt nachdrücklich gefordert. Im Laufe der letzten Jahre sind mehrmals Unglücksfälle, darunter auch solche mit Personenschaden vorgekommen. Die Mittel zum Baubeginn stehen bereit, so daß die Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden können. Durch das Einspruchs- und Anfechtungsverfahren würde die Bauinangriffnahme auf Monate hinaus verzögert werden. Es wäre dann nicht damit zu rechnen, daß der Bau in diesem Jahr noch abgeschlossen werden kann. Darin liegt eine so schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen und der Interessen der Anlieger in der Ortsdurchfahrt B-dorf, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses auch unter Anlegung eines strengen Maßstabes gerechtfertigt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Hinweis: Die unter I genannten Planunterlagen können bei dem Hessischen Straßenbauamt Fulda eingesehen werden. Sie werden auch in den Gemeinden A-dorf und B-dorf nach ortsüblicher Bekanntmachung kurzfristig ausgelegt werden. Die Auslegung hat keinen Einfluß auf den Lauf der Rechtsmittelfrist.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Muster 2
(Zu Nr. 35 b)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	90,814	Überführung der Eisenbahnlinie Lauterbach—Fulda	a) und b) Deutsche Bundesbahn	Auf Grund der Anordnung des BMV vom 8. 6. 1961 Az. Z7—43 wird das alte Bauwerk abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer dem neuen Straßenquerschnitt entsprechenden lichten Weite errichtet. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) auf Grund der Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn vom 10. 1. und 14. 2. 1957. Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bundesbahn.	
2	91,020	Einmündung der L. II. O. 114	a) und b) Landkreis Fulda und Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße entsprechend dem Lageplan Teil I etwa um 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der neuen Einmündung bestimmt sich nach § 13 FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. 6. 1957 (BGBl. I, 659).	
3	91,105	Kreuzung der B 254 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitung für die Abwässer der chem. Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Die Kosten trägt auf Grund der Vereinbarung vom 8. 9. 1932 die Chem. Fabrik Altstadt AG; sie hat auch die zusätzliche Ummantelung zu unterhalten.	
4	90,500 — 91,200	Fernsprechleitungsleitung im nördlichen Bankett	a) und b) Deutsche Bundespost	Die Fernsprechleitung wird in das neue Bankett am nördlichen Straßenrand verlegt. Die Kosten trägt gemäß § 3 Abs. 1 des Telegrafengesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) die Deutsche Bundespost.	
5	90,500 — 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl. Nr. 2031, 2047, 2052, 2063—2081, 2083	a) und b) die Anlieger (laut Grundstücksverzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nr. 2031—2042 wird ein privater Wirtschaftsweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wieder hergestellt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) übernimmt nach § 8 Abs. 4a FStrG die Kosten der Herstellung des privaten Wirtschaftsweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten und des Wirtschaftsweges obliegt nicht der Bundesrepublik Deutschland.	

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6
6	91,200	Einmündung der neuen Umgehungsstraße in die bisherige Bundesstraße 254	a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und nach Abstufung der bisherigen Bundesstraße deren künftiger Baulastträger	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § 13 FStrG und der VO über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. 6. 1957 (BGBl. I, 659).	
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebachs	Bachbett: a) und b) Wasserverband B-dorf—X-dorf Durchlaß: a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Bachbett wird entsprechend dem Lageplan Teil II auf die neue Linienführung verlegt, das alte Bachbett zugeschüttet. Es wird ein Gewölbendurchlaß mit einer lichten Weite von 3 m errichtet. Die Kosten der Bachverlegung und des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Durchlaß ist von der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Die Unterhaltung des neuen Bachbettes obliegt dem Wasserverband.	
8	92,425	Unterführung des Ortsweges Fl. Nr. 120	Ortsweg: a) und b) Gemeinde B-dorf Durchlaß: a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Ortsweg wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Plattendurchlasses unter der Umgehungsstraße hindurchgeführt. Die Kosten der Absenkung und des Durchlasses trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG der Bund, ebenso die Unterhaltung des Durchlasses. Die Gemeinde B-dorf behält auf Grund der Überweisungsvereinbarung vom 5. 11./10. 12. 1961 die Unterhaltung des Ortsweges einschließlich der neu entstandenen Wegeböschungen.	
9	92,535	Ortsweg Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde B-dorf	Der Ortsweg wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Er wird an der Südseite der Umgehungsstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an den Ortsweg Pl. N. 120 verlängert. An der Nordseite der Umgehungsstraße endet der Ortsweg Pl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der Bund. Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke übernimmt auf Grund der Überweisungsvereinbarung vom 5. 11./10. 12. 1961 die Gemeinde B-dorf.	
10	92,600	Grundstück Fl. Nr. 3105	a) Johann Weber, B-dorf, Am Bach 17 b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Grundstück dient als Entnahmestelle für die Dammschüttung auf der Umgehungsstraße. Das Grundstück wird durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben.	
11	92,650	Unterführung der privaten Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessengemeinschaft B-dorf—X-dorf Durchlaß: a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Umgehungsstraße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
12	92,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) — b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Gewährleistung der Vorflut in den Entwässerungsgräben, die an diesen Stellen von der Umgehungsstraße durchschnitten werden, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 60 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe einschließlich ihrer Reinigung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
13	93,200 — 93,750	Zufahrten	—	Die Anliegergrundstücke erhalten keine Zufahrten zur Umgehungsstraße.	
14	93,750	Einmündung der neuen Umgehungsstraße in die bisherige Bundesstraße 254	wie Nr. 6	wie Nr. 6.	

Aufgestellt:

Fulda, den 25. Juli 1961

Straßenbauamt

gez.: Unterschrift

Muster 3
(Grundstücksverzeichnis)
(Zu Nr. 35 b)

Straßenbauamt Fulda

Blatt 1, Kopfbogen

Grundstücksverzeichnis für den Ausbau der Bundesstraße 254 und den Bau der Ortsumgehung B-dorf Teil I Gemarkung B-dorf (km 90,500—91,060)

Anmerkung:

Außer den entsprechend den Lageplänen für die baulichen Anlagen benötigten Grundstücksflächen wird noch ein Sicherheitsstreifen von durchschnittlich m zum Schutze der Straße in Anspruch genommen. Die Flächenangaben sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Fortführungsmessung ermittelt worden.

Die für die Nutzungsart verwendeten Abkürzungen bedeuten:

A. Ackerland
G. Gartenland
Gb Gebäudefläche
Wa Wald
Wi Wiese
Ws Wasser
Hf Hoffläche

Blatt 2 ff. Verzeichnis

Spalte 1: Lfd. Nr.
Spalte 2: km
Spalte 3: Name, Vorname, Wohnort des Eigentümers
Spalte 4: Grundbuch von Bd. Bl.
Spalte 5: Nr. der Flur und des Flurstücks
Spalte 6: Nutzungsart
Spalte 7: Flächeninhalt ha, a, qm
Spalte 8: Größe der a) zu erwerbenden
b) dauernd zu beschränkenden Flächen
in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)

Spalte 9: Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen und deren Verwendungszweck (Lagerung von Aushub usw.)

Spalte 10: Bemerkungen.

Aufgestellt: Neustadt, den 30. Juli 1961

Straßenbauamt
gez.: Unterschrift

Muster 5
(Vorlage an die An-
hörungsbehörde)
(Zu Nr. 35)

..... den

An
(Straßenbaubehörde)

in
(Anhörungsbehörde)

Betreff: Planfeststellung für (Bau-
vorhaben)

Beilagen: (Planunterlagen) (je fach)

Das Straßenbauamt/die Gemeinde
beantragt, für
(Bauvorhaben) das Anhörungsverfahren
im Rahmen der Planfeststellung durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Anlage.....) und den technischen Planunterlagen (Anlage.....).

2. Unter dem Vorbehalt der Planfeststellung wurden folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

..... (Anlage)
..... (Anlage)

Zu den Vereinbarungen wird wie folgt Stellung genommen:

(Begründung der Vereinbarungen
soweit erforderlich).

3. Über folgende durch das Bauvorhaben berührte Rechtsverhältnisse konnten Vereinbarungen mit den Betroffenen erzielt werden:

Hierzu werden folgende Regelungen im Planfeststellungsbeschuß vorgeschlagen:

..... (Begründung)

4. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:

..... (Begründung)

5. Folgende Behörden sind als beteiligt anzusehen:
..... (ggf. als besondere Anlage beizufügen)

Es wird gebeten, das Straßenbauamt die Gemeinde
vom Erörterungstermin vom Erörterungstermin
zu benachrichtigen und ihm/ihr etwaige Einwendungen
rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Muster 4
(Zu Nr. 4 a)

Bauerlaubnis

Betreff: (Bauvorhaben)

Durch das obige Bauvorhaben werden

ca. qm / Teile des Grundstücks Fl. Nr.
ca. qm / Teile des Grundstücks Fl. Nr.
ca. qm / Teile des Grundstücks Fl. Nr.
beansprucht.

Der/die unterzeichneten Eigentümer/in erteilt/erteilen hiermit dem Träger der Straßenbaulast die Erlaubnis, den Bau auf den vorbezeichneten Grundstücken/Grundstücksteilen auszuführen und diese für die Straße in Bcsitz zu nehmen. Der Bau wird voraussichtlich am begonnen.

Die Regelung des Grunderwerbs, insbesondere des Kaufpreises und etwaiger sonstiger Entschädigungen erfolgt gesondert.

....., den

(Unterschrift)

An

.....
(Straßenbaubehörde)

in

Muster 6
(Schreiben an die
Baugenehmigungsbehörde)
(Zu Nr. 35 a)

..... den

An
(Straßenbaubehörde)

in
(Baugenehmigungsbehörde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Beilagen: (festzustellende Pläne)

Das Straßenbauamt/die Gemeinde
hat mit Bericht/Schreiben vom Nr.
für (Bauvorhaben)
bei der/m (Anhörungsbehörde)

die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I, 1741) — FStrG — beantragt.

Von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2 FStrG) gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG.

Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei der Bearbeitung von Baugesuchen zu beachten. Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Muster 7
(Auslegung der Planunterlagen) (Zu Nr. 37 a)

Muster 9
(Anhörungsverfahren; Auslegung der Planunterlagen) (Zu Nr. 37 b)

....., den.....
(Anhörungsbehörde)

Über
an
(Gemeinde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
hier: Anhörungsverfahren.

Beilagen: (Planunterlagen) (1fach)
.....
1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben.

Für das obengenannte Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I, 1741) — FStrG — durchgeführt. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Gemeinde

Nach § 18 Abs. 2 FStrG sind deshalb die beiliegenden Planunterlagen vier Wochen zur allgemeinen Einsicht auszuliegen. Die Auslegung erfolgt zweckmäßig in der Gemeindekanzlei.

Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Es wird ersucht, hierzu beiliegendes Muster zu verwenden. Gleichzeitig wird die Gemeinde ersucht, zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Nach dem Ende der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen mit beiliegendem Rückleitungsschreiben unverzüglich an die (Anhörungsbehörde) zurückzugeben.

Muster 8
(Anhörungsverfahren; Auslegung der Planunterlagen) (Zu Nr. 37 b, c)

....., den.....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
Die Planunterlagen für (Bauvorhaben) liegen in der Zeit vom..... bis einschließlich (4 Wochen) in zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, soll dadurch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Einwendungen gegen den Plan können bei der/m..... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum (Tag) erhoben werden.

Drucksache

....., den.....
(Anhörungsbehörde)

oder von der Anhörungsbehörde
beauftragte Behörde)

An

in

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben).....

Die Pläne für oben bezeichnetes Bauvorhaben wurden am der Gemeinde zum Zwecke der öffentlichen Auslegung zugeleitet.

Da Sie von dem Plan voraussichtlich betroffen werden, wird Ihnen dies zur Kenntnis gebracht.

Muster 10
(Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben) (Zu Nr. 37 c)

....., den.....
(Gemeinde)

Über
an
(Anhörungsbehörde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben).....
hier: Anhörungsverfahren

Zum Erlaß/zur Entschließung/zur Verfügung vom.....
Beilagen: (Planfeststellungsunterlagen)
..... (Einwendungen)

Die Planunterlagen für (Bauvorhaben) waren vom bis (einschließlich) in zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung, nämlich durch hingewiesen.

Bei der Gemeinde wurden die anliegenden Einwendungen erhoben.

Muster 11
(Anhörungsverfahren; Stellungnahme der beteiligten Behörden) (Zu Nr. 38)

....., den.....
(Anhörungsbehörde)

An
(beteiligte Behörde)

in

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben).....
hier: Anhörungsverfahren.

Beilagen: (Planunterlagen)
..... (1fach)

Für das oben genannte Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I, 1741) — FStrG — durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 FStrG wird gebeten / ersucht, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Muster 12
(Anhörungsverfahren; An-
beraumung des Erörterungs-
termins)
(Zu Nr. 40 a)

....., den

.....
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(Gemeinde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
Beilage: 1 Vordruck für die ortsübliche Bekannt-
machung.

Zur Erörterung der gegen den ausgelegten Plan für
(Bauvorhaben) erhobenen
Einwendungen findet

am

in

eine Erörterungstermin statt.

Ich bitte Sie, Zeit und Ort der Verhandlung in der Ge-
meinde nach beiliegendem Vordruck ortsüblich bekanntzu-
machen.

Muster 13
(Anhörungsverfahren: öff.
Bekanntmachung des
Erörterungstermins)
(Zu Nr. 40 b)

.....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betreff: Planfeststellung für (Bau-
vorhaben)

Die gegen den ausgelegten Plan für
(Bauvorhaben) erhobenen Ein-
wendungen werden in einer Verhandlung

am

in

erörtert.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem vom
Plan Betroffenen freigestellt. Es wird darauf hingewiesen,
daß das Anhörungsverfahren mit dem Schluß dieser Ver-
handlung beendet ist.

Muster 14
(Anhörungsverfahren; Erörterungstermin,
Benachrichtigung von Personen, die durch
Einwendungen berührt werden)
(Zu Nr. 40 b)

....., den

.....
(Anhörungsbehörde)

An

Betreff: Planfeststellung für (Bau-
vorhaben)

Gegen den in der Zeit vom
bis in aus-
gelegten Plan für (Bauvorhaben)

wurden Einwendungen erhoben. Durch die auf Grund der
Einwendung/en voraussichtlich veranlaßten Änderungen des
Plans werden Ihre Rechte neu/stärker als bisher berührt.

Sie werden daher zur Teilnahme an der Verhandlung

am

in

auf der die Einwendungen erörtert werden, hiermit ein-
geladen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Anhörungs-
verfahren mit dem Erlaß dieser Verhandlung beendet ist.

Muster 15
(Anhörungsverfahren; Benachrichtigung.
Erörterungstermin von Personen,
die Einwendungen erhoben haben,
und von beteiligten Behörden)
(Zu Nr. 40 b, c)

....., den

.....
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(beteiligte Behörde)

in

Betreff: Planfeststellung für (Bau-
vorhaben)

Zur Erörterung der gegen den ausgelegten Plan für
..... (Bauvorhaben)

erhobenen Einwendungen findet

am

in

eine Verhandlung statt. Um Teilnahme wird gebeten. Es
wird darauf hingewiesen, daß das Anhörungsverfahren mit
dem Schluß dieser Verhandlung beendet ist.

Muster 16
(Auslegung des Planfeststellungs-
beschlusses)
(Zu Nr. 41 d)

An

.....
(Gemeinde)

Betreff: Planfeststellung für
(Bauvorhaben)

Beilagen: 1 Mappe des festgestellten Plans
1 Vordruck der ortsüblichen Bekanntmachung.

Es wird ersucht, den Planfeststellungsbeschluß de

..... vom

Nr. und die Mappe der festgestellten
Pläne mindestens 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme
auszulegen, auf die Auslegung nach beiliegendem Vordruck
ortsüblich hinzuweisen und anschließend über die Auslegung
und die öffentliche Bekanntgabe unter Rückleitung der
Planmappe zu berichten.

Muster 17
(Auslegung des Planfeststellungs-
beschlusses)
(Zu Nr. 41 d)

....., den

.....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betreff: Planfeststellung für
(Bauvorhaben)

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat d

..... den Planfeststellungsbeschluß

vom Nr. erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluß sowie die festgestellten Pläne

liegen in in der Zeit

vom bis

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung der festgestellten Pläne dient dem Zweck,
das Verständnis des Planfeststellungsbeschlusses zu erleich-
tern. Sie hat keinen Einfluß auf die Frist für die Ein-
legung von Rechtsbehelfen gegen den Planfeststellungs-
beschluß. Diese Fristen laufen vielmehr von der Zustellung
des Planfeststellungsbeschlusses an.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bekanntmachung betr. Wahl der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt a. M. (§ 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Neufassung vom 23. Febr. 1962 (BGBl. I S. 104).

Für die Wahl der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt am Main ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Die eingereichte Vorschlagsliste wurde durch den Wahlausschuß gemäß § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zugelassen.

Da für die Wählergruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste eingereicht und durch den Wahlausschuß zugelassen worden ist, findet gemäß § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung eine Wahlhandlung nicht statt.

Die Beauftragten des Landes in der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung werden von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit den übrigen Fachministern bestellt.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1962

Der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

StAnz. 17/1962 S. 589

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG

Bezug: Erlaß vom 5. 3. 1956 (StAnz. S. 275) und Erlaß vom 5. 9. 1961 (StAnz. S. 1105)

Im Interesse einer gleichmäßigen Berechnung der Erziehungsbeihilfen sind die Länder übereingekommen, für einzelne Aufwendungen einheitliche Pauschbeträge festzusetzen. Ich bitte, die neuen Pauschbeträge vom 1. 4. 1962 an zugrunde zu legen.

1. Pauschbeträge für Lernmittel (§ 17 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge).

Pauschbeträge für Lernmittel können ohne besonderen Nachweis der Kosten im Einzelfall gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß höhere Aufwendungen in einem einzelnen Ausbildungsabschnitt in der Regel durch geringere Ausgaben in anderen Ausbildungsabschnitten ausgeglichen werden.

In Hessen gilt an öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit. Lernmittel sind die für den Schulgebrauch erforderlichen Bücher und das notwendige Lernmaterial. Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Außerdem gelten Gegenstände geringen Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z. B. Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente) sowie Kochgut und Material, das die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, nicht als Lernmaterial. Den Schülern, die öffentliche Schulen besuchen, entstehen unter Berücksichtigung dieses Umfangs der Lernmittelfreiheit im Jahre durchschnittlich noch folgende Kosten für Lernmittel:

Volksschulen	
bis zur 4. Klasse	15 DM
von der 5. Klasse an	25 DM
Realschulen	42 DM
Gymnasien	
bis zur 6. Klasse	48 DM
von der 7. Klasse an	60 DM
Berufsschulen	30 DM
Berufsfachschulen	60 DM

Soweit Schulen in anderen Ländern besucht werden, in denen keine Lernmittelfreiheit besteht oder mit denen die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, sowie beim Besuch von Privatschulen, an denen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird, sind folgende Pauschbeträge für Lernmittel im Jahr anzuerkennen:

Volksschulen	
bis zur 4. Klasse	36 DM
von der 5. Klasse an	48 DM
Realschulen	72 DM
Gymnasien	
bis zur 6. Klasse	72 DM
von der 7. Klasse an	96 DM
Berufsschulen	48 DM
Berufsfachschulen	120 DM

Nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) werden vom 1. 4. 1962 an in Hessen auch **Fachschulen, Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen** in die Lernmittelfreiheit einbezogen. Die durchschnittlichen Aufwendungen für Lernmittel in diesen Schulen können durch folgende Pauschbeträge je Semester abgegolten werden:

Gewerbliche Fachschulen	60 DM
Hauswirtschaftliche Fachschulen	60 DM
Landwirtschaftliche Fachschulen	60 DM
Sozialpädagogische Fachschulen	60 DM
Bergschulen	60 DM
Wohlfahrtsschulen	60 DM
Pädagogische Institute	90 DM
Textilingenieurschulen	90 DM
Ingenieurschulen für Maschinenwesen	90 DM
Ingenieurschulen für Bauwesen	90 DM
Werkkunstschulen	100 DM
Konservatorien	100 DM
Schulen für bildende Künste	100 DM

Schülern, die Schulen der vorbezeichneten Art außerhalb Hessens oder private Anstalten, an denen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird, besuchen, können die gleichen Pauschbeträge zuerkannt werden.

Der Lernmittelbedarf beim Besuch von wissenschaftlichen Hochschulen wird wie folgt festgesetzt:

Fachrichtung Geisteswissenschaften	90 DM je Semester
Fachrichtung Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	90 DM je Semester
Fachrichtung Naturwissenschaften ohne Chemie	120 DM je Semester
Fachrichtung Chemie und Pharmazie	150 DM je Semester
Fachrichtung Medizin und Tiermedizin	120 DM je Semester
Fachrichtung Zahnmedizin	150 DM je Semester
Fachrichtung Technik	120 DM je Semester

Außerhalb der Pauschbeträge sind durch Gewährung einmaliger Beihilfen auf Antrag diejenigen Ausgaben für Lernmittel zu berücksichtigen, die einmalig oder in größeren Abständen entstehen, z. B. für Rechenschieber, technische und kostspielige Spezialarbeitsgeräte. Die Notwendigkeit dieser Ausgaben ist von der Schule oder Universität zu bescheinigen; die Aufwendungen sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

Abschnitt VI Nr. 2 Buchstabe b) des Erlasses vom 5. 3. 1956 wird aufgehoben.

2. Pauschbeträge zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben (§ 17 Nr. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge).

Für Jugendliche von 14—16 Jahren	10 DM mtl.
Für Jugendliche von 16—18 Jahren	15 DM mtl.
Für Jugendliche von 18—21 Jahren	20 DM mtl.
Für Jugendliche über 21 Jahre	25 DM mtl.

Die in Nr. 10 des Erlasses vom 5. 9. 1961 vorbehaltlich der jetzt getroffenen Regelung festgesetzten Pauschbeträge sind damit hinfällig.

3. Pauschbeträge für kleinere zusätzliche Bedürfnisse bei internatmäßiger Unterbringung (§ 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 2 b) der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge).

Der in Nr. 11 Ziff. 2 Buchst. b) des Erlasses vom 5. 9. 1961 genannte Betrag von 20 DM gilt für Personen bis zu 18 Jahren; für Personen über 18 Jahre sind 30 DM anzuerkennen.

4. Pauschbeträge für Berufskleidung (§ 17 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge).

Nr. 10 des Erlasses vom 5. 9. 1961 wird wie folgt ergänzt: „Für Berufskleidung sollen folgende Pauschbeträge gewährt werden:

- a) bei kaufmännischer Lehre: 90 DM jährlich
 b) bei handwerklicher Lehre: 120 DM jährlich
 c) bei sog. Schmutzberufen: 150 DM jährlich

Auch Beihilfen für sonstige Bekleidung können auf Antrag im Rahmen der Erziehungsbeihilfe gewährt werden. Der Umfang dieses individuellen Bekleidungsbedarfs kann nicht allgemein festgestellt werden; Beihilfen hierfür eignen sich daher nicht für eine Pauschalierung. Da die Gewährung derartiger Beihilfen in Zukunft von einem Antrag abhängig ist, empfehle ich, im Bewilligungsbescheid oder in einem Merkblatt folgenden Hinweis aufzunehmen: „Auf Antrag können im Bedarfsfalle auch Beihilfen für Bekleidung gewährt werden“. In Ziff. 12 des Erlasses vom 5. 9. 1961 werden Satz 3 und 4 des Absatzes 1 gestrichen.

Zu Ziffern 4 bis 7 des Erlasses vom 5. 9. 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Rundschreiben vom 22. 9. 1961 (BVBl. S. 140) die Voraussetzungen festgelegt, unter denen er der Gewährung eines Härteausgleichs an Waisen bei Verheiratung oder Überschreitung des 25. Lebensjahres allgemein zustimmt (vgl. Ziff. 6 und 7 des Erlasses vom 5. 9. 1961). Danach kann im Rahmen der Versorgung ein Härteausgleich gewährt werden, wenn

- „1. ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Das ist stets anzunehmen, wenn die Waise auch eine Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG erhält oder erhalten könnte;
2. die übliche Schul- oder Berufsausbildung der Waise bei Wegfall des Rentenanspruchs aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere
 - a) durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse,
 - b) durch Krankheit oder
 - c) durch einmaliges Nichtbestehen einer Prüfung oder durch einmaliges Wiederholen einer Schulklasse noch nicht abgeschlossen ist.

Ein nicht zwingender Wechsel der Schul- oder Berufsausbildung, der insgesamt zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führt, rechtfertigt keine Versorgung.

Weibliche Waisen müssen außerdem im Zeitpunkt der Eheschließung wenigstens zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit zurückgelegt haben.“

Diese allgemeine Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bezieht sich auch auf die Gewährung eines Härteausgleichs an Beschädigte an Stelle eines Kinderzuschlages nach § 33 b BVG für ein Kind, das geheiratet oder das 25. Lebensjahr überschritten hat.

Wird danach Waisen wegen Verheiratung vor Vollendung des 25. Lebensjahres ein Härteausgleich vom Versorgungsamt gewährt, so ist zugleich über einen Antrag auf Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 4 BVG zu entscheiden. Dasselbe gilt, wenn ein Beschädigter für ein Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach dessen Verheiratung an Stelle des Kinderzuschlages einen Härteausgleich erhält. Zwar ist in diesen Fällen eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 27 Abs. 4 BVG nicht möglich, der Bundesminister des Innern hat jedoch gemäß § 89 Abs. 3 BVG allgemein zugestimmt, daß Beschädigte, die für ihr verheiratetes, in Ausbildung befindliches Kind unter 25 Jahren nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. 9. 1961 einen Ausgleich an Stelle des Kinderzuschlages erhalten, auch ein Härteausgleich an Stelle einer Erziehungsbeihilfe gewährt werden kann. Der Aktenvorlage an mich bedarf es in diesen Fällen nicht.

Diese Koppelung der Erziehungsbeihilfen an den Härteausgleich im Rahmen der Versorgung gilt nicht für Waisen und Kinder von Beschädigten, die das 25. Lebensjahr überschritten haben. § 27 Abs. 5 BVG stellt eine Spezialvorschrift dar gegenüber § 27 Abs. 4 BVG. In diesen Fällen muß daher trotz Gewährung eines Härteausgleichs durch die Versorgungsverwaltung besonders geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 BVG vorliegen.

Da Leistungen nach § 89 Abs. 1 und 3 BVG von der Versorgungsverwaltung nur auf Antrag und frühestens vom Antragsmonat an gewährt werden können, bitte ich, Anträge, in denen neben der Gewährung von Erziehungsbeihilfen unmittelbar oder mittelbar auch die Gewährung eines Härteausgleichs begehrt wird oder in Betracht kommt, ggf. auszugswise den Dienststellen der Versorgungsverwaltung zuzuleiten.

Zu Ziffer 18 des Erlasses vom 5. 9. 1961. Für die Feststellung der Einkommensgrenze nach § 22 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge ist der Betrag maßgebend,

den das Versorgungsamt der Mutter bei der Festsetzung der Waisenausgleichsrente beläßt. Die Versorgungsverwaltung hat bisher bei höheren Einkünften der Mutter in Einzelfällen hierbei lediglich den Betrag angesetzt, der gerade ausreichte, um die Zahlung einer Ausgleichsrente auszuschließen (z. B. bei einem Arbeitseinkommen der Mutter von 800 DM wurde nur der Betrag von 67 DM zugrunde gelegt, da dieser ausreichte, um die Zahlung der Waisenausgleichsrente auszuschließen). Dieses Verfahren entspricht nicht den Grundsätzen und Maßstäben der Kriegsofopferfürsorge bei Feststellung der Einkommensgrenzen. Ich habe daher auf Grund eines entsprechenden Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 26. Januar 1962 (BVBl. S. 26) die Versorgungsämter angewiesen, die Unterhaltsleistung der Mutter bei guten Einkommensverhältnissen nicht schematisch mit dem Betrag, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt, sondern mit einem Betrag festzusetzen, der den tatsächlichen Einkommensverhältnissen entspricht.

Zu Ziffer 30 des Erlasses vom 5. 9. 1961. Entsprechend dem Verfahren der Versorgungsverwaltung bei der Gewährung des Kinderzuschlages nach § 33 b BVG hatte ich der Förderung bis zur Meisterprüfung zugestimmt, wenn die Ablegung der Meisterprüfung über die Teilnahme an einem Lehrgang mit ganztägigem Unterricht angestrebt wurde. Der Bundesminister des Innern sieht dagegen die Berufsausbildung in praktischen Berufen mit der Ablegung der Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterprüfung als abgeschlossen an. Da sowohl die Handwerksmeister- als auch die Industriemeisterprüfung in der Regel nach Absolvierung von Ausbildungslehrgängen neben der Berufstätigkeit abgelegt werden kann, entfällt für diesen Personenkreis ohnehin die Notwendigkeit einer Förderung aus öffentlichen Mitteln. Dem verhältnismäßig kleinen Kreis, der die Ablegung einer Meisterprüfung über den Besuch einer Meisterschule mit ganztägigem Unterricht von mehrmonatiger Dauer bevorzugen dürfte, es zuzumuten sein, für diesen Zweck eigene Mittel aus der vorangegangenen mehrjährigen Berufstätigkeit zurückzustellen. Daher sei eine Förderung bis zur Meisterprüfung — wie überhaupt eine Förderung zum Aufstieg im Beruf — nach § 27 BVG grundsätzlich nicht möglich. Ich bitte, hiernach zu verfahren. Ziffer 30 Abs. 2 des Erlasses vom 5. 9. 1961 ist zu streichen.

Zu Ziffer 27 des Erlasses vom 5. 9. 1961. Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 IV d 51 g 04

StAnz. 17/1962 S 589

494

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat März 1962 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 201/80 — Tarifvertrag Nr. 136 vom 24. 1. 1962 über die Neuregelung der Stücklöhne für Gemeindefeldarbeiter.

Tarifvertragsparteien:

Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen sowie Gewerkschaft Gartenbau- Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. Nr. 403/37 — Tarifvertrag vom 9. 2. 1962 zur Änderung des Zusatztarifvertrages vom 16. 1. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 19. 6. 1959 (Arbeitszeitverkürzung)

3. Nr. 403/38 — Lohntarifvertrag vom 9. 2. 1962.

Zu 2. u. 3. bclr. gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke in Geisenheim/Rh., Werk Geisenheim.

Zu 2. u. 3. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industrieergewerkschaft Bergbau und Energie.

4. Nr. 409/88 — Arbeitszeitabkommen vom 15. 2. 1962 für die Angestellten in den Betrieben der Farbglasindustrie.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstr. 15, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.

5. **Nr. 409f/51** — Lohntarifvertrag vom 14. 3. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehr- und Anlernlinge der Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt (Hessen).
Tarifvertragsparteien:
Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt/Hessen, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
6. **Nr. 409f/52** — Arbeitszeitabkommen vom 21. 2. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie.
7. **Nr. 409f/53** — Tarifvertrag vom 21. 2. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Gablonzer Industrie vom 7. 7. 1960 (Urlaubsneuregelung)
Zu 6. u. 7. Tarifvertragsparteien:
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zeppelinstr. 60, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
8. **Nr. 700/220** — Tarifvertrag (Gehälter und Entgelte) vom 20. 2. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Lehr- und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V. und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
9. **Nr. 700/221** — Lohntarifvertrag vom 23. 2. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Lehr- und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordhessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie, Bezirksgruppe Nordhessen e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
10. **Nr. 700/222** — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1962.
11. **Nr. 700/223** — Urlaubsabkommen vom 13. 3. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer
Zu 10. u. 11. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
12. **Nr. 700/224** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 3. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 10.—12. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 10.—12. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
13. **Nr. 700/225** — Manteltarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Lohnempfänger nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
14. **Nr. 700/226** — Lohntarifvertrag vom 3. 3. 1962.
15. **Nr. 700/227** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
16. **Nr. 700/228** — Tarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Monatslohnempfänger.
17. **Nr. 700/229** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
18. **Nr. 700/230** — Manteltarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Angestellten.
19. **Nr. 700/231** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1962.
20. **Nr. 700/232** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu dem vorstehend genannten Mantel- sowie Gehaltstarifvertrag für die Angestellten.
Zu 13.—20. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hannover.
21. **Nr. 700/233** — Manteltarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Lohnempfänger nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
22. **Nr. 700/234** — Lohntarifvertrag vom 3. 3. 1962.
23. **Nr. 700/235** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
24. **Nr. 700/236** — Tarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Monatslohnempfänger.
25. **Nr. 700/237** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
Zu 21.—25. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands.
26. **Nr. 700/238** — Manteltarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Angestellten.
27. **Nr. 700/239** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1962.
28. **Nr. 700/240** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu dem vorstehend genannten Mantel- sowie Gehaltstarifvertrag.
Zu 26.—28. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
29. **Nr. 700/241** — Manteltarifvertrag vom 3. 3. 1962 für die Angestellten.
30. **Nr. 700/242** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1962.
31. **Nr. 700/243** — Protokollnotiz vom 3. 3. 1962 zu vorstehend genanntem Mantel- sowie Gehaltstarifvertrag.
Zu 29.—31. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Niedersachsen, Hannover, dem VDT — Verband Deutscher Techniker, Gau Niedersachsen, Hannover, sowie dem BDW — Bund Deutscher Werkmeister, Gau Niedersachsen, Hannover.
Zu 13.—31. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Volkswagenwerk AG
Zu 13.—31. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG Wolfsburg und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
32. **Nr. 705/93** — Manteltarifvertrag vom 6. 2. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
33. **Nr. 705/94** — Lohntarifvertrag vom 6. 2. 1962.
Zu 32. u. 33. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
34. **Nr. 705/95** — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 12. 2. 1962 für die Angestellten des Elektro-, Radio- und Fernstechniker-Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernstechniker-Handwerks Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
35. **Nr. 1103c/11** — Lohntarifvertrag vom 29. 1. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Deutsche Shell AG.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG, Hamburg, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
36. **Nr. 1300/58** — Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
37. **Nr. 1300/59** — Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1962, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 36. u. 37. betr. Angestellte einschl. der kaufm. und techn. Lehrlinge sowie Meister der papier-, pappen-, zellstoff- und holzstofferzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 36. u. 37. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

38. Nr. 1303/69 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1962 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie — Sozialpolitischer Hauptausschuß —, Frankfurt (Main), und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
39. Nr. 1304/18 — Lohntarifvertrag vom 14. 2. 1962 für die Tapetenindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
40. Nr. 1400/95 — Lohntarifvertrag vom 19. 2. 1962 für das Formstechergewerbe in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
41. Nr. 1700/98 — Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltsbestimmungen) vom 21. 2. 1961 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
42. Nr. 1700/99 — Lohntarifvertrag vom 14. 2. 1962.
Zu 41. u. 42. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben des Wagner- und Karosseriebauhandwerks im Lande Hessen.
Zu 41. u. 42. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Wagner- und Karosseriebauhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
43. Nr. 1902/26 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte) vom 26. 2. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
44. Nr. 1902/27 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 2. 1962 für die Angestellten sowie kaufm. und techn. Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 43. u. 44. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 43. u. 44. Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
45. Nr. 1907b/91 — Manteltarifvertrag vom 31. 1. 1962, gültig ab 1. 8. 1960, für die Arbeitnehmer der Milch- und -verarbeitenden Betriebe einschl. Schmelzkäseereien sowie Sauermilchkäseereibetriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
46. Nr. 1906/29 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 29. 1. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen.
47. Nr. 1906/30 — Lohntarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 29. 1. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
48. Nr. 1912d/14 — Lohntarifvertrag vom 5. 3. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Gesellschaft für Markt- und Kühllhallen, Kühllhäuser und Eisfabriken, Frankfurt/Main.
49. Nr. 1913/74 — Lohntarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 22. 2. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
50. Nr. 1913/75 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 22. 2. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 46.—50. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
51. Nr. 1913/76 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 22. 2. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
- Zu 49.—51. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
Zu 46.—51. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. Nr. 2001b/10 — Lohntarifvertrag vom 8. 3. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Damenschneiderhandwerks Hessen, Frankfurt/M., Bleichstr. 38a, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M., Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
53. Nr. 2007d/13 — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks, Darmstadt, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
54. Nr. 2102b/47 — Urlaubsvereinbarung für das Urlaubsjahr 1962 vom 30. 1. 1962 für das Malerhandwerk in der Bundesrepublik, ausgenommen Bayern und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Malerhandwerks, Frankfurt/M., Börsenstr. 1, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Goetheplatz 5.
55. Nr. 2302/24 — Lohntarifvertrag vom 23. 1. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei und chem. Reinigungsbetriebe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Nordbaden, Nord- und Südwürttemberg und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband Färberei und chem. Reinigung in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand Düsseldorf.
56. Nr. 2302/25 — Tarifvertrag vom 23. 1. 1962 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 3. 4. 1951 (Arbeitszeitverkürzung).
57. Nr. 2302/26 — Urlaubsabkommen vom 23. 1. 1962.
Zu 56 u. 57 betr. gewerbliche Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei und chem. Reinigungsbetriebe sowie Wäschereien und Plättereien im Bundesgebiet ohne West-Berlin.
Zu 56 u. 57. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband Färberei und chem. Reinigung in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Hannover, sowie Deutscher Wäscherei-Verband e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 2302/27 — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen in den Wäschereien, Plättereien, neuzeitlichen Wäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetrieben und Waschsaloons der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saargebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Wäscherei-Verband, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
59. Nr. 2500/64 — Manteltarifvertrag vom 5. 2. 1962 für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Kreisen Limburg und Oberlahn.
60. Nr. 2500/65 — Protokollnotiz vom 5. 2. 1962 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.
Zu 59 u. 60. Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Limburg/L., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
61. Nr. 2701/153 — Manteltarifvertrag vom 10. 8. 1961 für alle Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

62. Nr. 2701/154 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 8. 1961.
Zu 61. u. 62. Tarifvertragsparteien:
Verband Gemeinwirtschaftlicher Geschäftsbanken, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
63. Nr. 2702a/136 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959 und des Gehaltstarifvertrages vom 21. 9. 1961 für das private Versicherungsgewerbe.
64. Nr. 2702a/137 — Zusatzvereinbarung vom 15. 2. 1962 zur Schlichtungsvereinbarung vom 27. 9. 1955 für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes.
Zu 63. u. 64. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Hauptvorstand, — Bundesberufsgruppe Versicherungsangestellte —, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
65. Nr. 2702a/138 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959 und des Gehaltstarifvertrages vom 21. 9. 1961 für das private Versicherungsgewerbe, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.
Zu 63. u. 65. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen, München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
66. Nr. 2702c—1/171 — Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT/Ortskrankenkassen) vom 25. 8. 1961.
67. Nr. 2702c—1/172 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1961 zu § 71 BAT/Ortskrankenkassen betr. Besitzstandswahrung.
68. Nr. 2702c—1/173 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1961 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
69. Nr. 2702c—1/177 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1961 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
Zu 66.—69. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
70. Nr. 2702c—1/174 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1961 über die Neuregelung der Löhne.
71. Nr. 2702c—1/175 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger (MTO) vom 25. 9. 1959.
72. Nr. 2702c—1/176 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTO vom 1. 12. 1961.
Zu 70.—72. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
73. Nr. 2702c—1/178 — Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT/Ortskrankenkassen) vom 25. 8. 1961.
74. Nr. 2702c—1/179 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1961 zu § 71 BAT/Ortskrankenkassen betr. Besitzstandswahrung.
Zu 73. u. 74. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.
Zu 66.—74. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände.
Zu 66.—74. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
75. Nr. 2702c—6/127 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1962 über die Erhöhung der Nachtdienstentschädigung für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
76. Nr. 2702c—6/128 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1962 über die Neuregelung der Gewährung von Nachtdienstentschädigung an die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 75. u. 76. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe.
Zu 75. u. 76. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
77. Nr. 2702c—4/126 — Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrag (BG-AT) vom 25. 11. 1961.
78. Nr. 2702c—4/127 — Tarifvertrag Nr. 83 vom 18. 12. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
Zu 77. u. 78. betr. Angestellte und Lehrlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschl. der See-Berufsgenossenschaft.
Zu 77. u. 78. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
79. Nr. 2702c—4/128 — Familienausgleichskassen-Angestelltentarifvertrag (FAK-AT) vom 25. 11. 1961 für die Angestellten der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften errichteten Familienausgleichskassen.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Familienausgleichskassen und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
80. Nr. 2702c—6a/314 — Tarifvertrag Nr. 80 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2 A.
81. Nr. 2702c—6a/315 — Tarifvertrag Nr. 80 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall Nr. 3—5.
82. Nr. 2702c—6a/316 — Tarifvertrag Nr. 80 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
83. Nr. 2702c—6a/317 — Tarifvertrag Nr. 80 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
84. Nr. 2702c—6a/318 — Tarifvertrag Nr. 80 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Hauptvorstand, Bonn, Poppelsdorfer Allee 56a.
Zu 80.—84. betr. Gewährung einer Weihnachtzuwendung an die Verwaltungslehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Zu 80.—84. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. Nr. 2702c—14/34 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1962 über die Gewährung von Urlaubsgeld.
86. Nr. 2702c—14/35 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1962 über die Gewährung eines Zuschusses zum Urlaubsgeld.
Zu 85. u. 86. betr. alle Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg.
Zu 85. u. 86. Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 1, Danziger Str. 35a, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34—38.
87. Nr. 2807b/64 — Lohnarifvertrag vom 1. 2. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
88. Nr. 2807b/65 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 2. 1962.
89. Nr. 2807b/66 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 88. u. 89. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
90. Nr. 2807b/67 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1962 über die Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main.
Zu 87.—90. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu 87.—90. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/Main und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

91. **Nr. 3001/767** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1962 (Anschlußtarifvertrag) für die Tarifangestellten der Länder zur Übernahme des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961.
92. **Nr. 3001/768** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1962 (Anschlußtarifvertrag) für die Tarifangestellten der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen sowie des Saarlandes zur Übernahme des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. 2. 1961.
Zu 91. u. 92. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesverband.
93. **Nr. 3001a/452** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. 1. 1962 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. 5. 1960.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
94. **Nr. 3001a/451** — Tarifvertrag vom 14. 11. 1961 über die Eingruppierung von Flugzeugführern im Bereich der Bundesminister für Verteidigung und für Verkehr, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
95. **Nr. 3001a/453** — Tarifvertrag vom 26. 1. 1962 über die Erhöhung der Verpflegungszulage für Besatzungen der Fcuerschiffe (Änderung des Tarifvertrages über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Lohnempfänger der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 17. 9. 1958).
96. **Nr. 3001a/454** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1961 über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter des Bundes.
97. **Nr. 3001a/455** — Tarifvertrag vom 2. 2. 1962 über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die unter die Sonderregelungen 2a und 2 b MTB fallenden Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.
98. **Nr. 3001a/456** — Tarifvertrag vom 2. 2. 1962 über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern. Zu 95.—98. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
99. **Nr. 3001a/457** — Tarifvertrag vom 7. 3. 1962 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 27. 11. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
Zu 94.—99. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. **Nr. 3001a/458** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1962 (Anschlußtarifvertrag) für die Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide- und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, der Einfuhrstelle für Zucker und der Mühlenstelle zur Übernahme des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 11. 10. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide- und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Einfuhrstelle für Zucker sowie Mühlenstelle, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
101. **Nr. 3004/137** — Tarifvertrag vom 8. 2. 1962 über die Regelung der Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielreisen.
Tarifvertragsparteien:
Land Hessen, Vertreten durch den Minister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
102. **Nr. H—1207/5** — Bindende Festsetzung vom 24. 1. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 11. 8. 1959, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
103. **Nr. H—2000/228** — Bekanntmachung einer Gleichstellung betreffend die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 16. 10. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. 2. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
104. **Nr. H—2000/226** — Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Herrenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 15. 6. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 202 vom 19. 10. 1961.
105. **Nr. H—2000/229** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 19. 1. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 59 vom 24. 3. 1962.
106. **Nr. H—2000/230** — Berichtigung vom 19. 1. 1962 der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung vom 26. 1. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. 3. 1962.
107. **Nr. H—2000/231** — Bindende Festsetzung vom 19. 1. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung vom 26. 1. 1961 in der berichtigten Fassung vom 19. 1. 1962.
108. **Nr. H—2000/232** — Bindende Festsetzung vom 19. 1. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 15. 11. 1954.
109. **Nr. H—2000/233** — Bindende Festsetzung vom 19. 1. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 15. 6. 1961.
110. **Nr. H—2000/234** — Bindende Festsetzung vom 19. 1. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 4. 7. 1960.
Zu 107.—110. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 59 vom 24. 3. 1962.
Zu 104.—110. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
111. **Nr. H—2000/227** — Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 20. 6. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 12. 10. 1961.
112. **Nr. H—2000/235** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 19. 1. 1962.
113. **Nr. H—2000/236** — Bindende Festsetzung vom 19. 1. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenhosen in Heimarbeit vom 25. 7. 1955.
Zu 112. u. 113. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23. 3. 1962.
Zu 111.—113. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
114. **Nr. H—2001/28** — Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen vom 3. 7. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 203 vom 20. 10. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

115. Nr. H—2005/10 — Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Krawatten vom 29. 6. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 203 vom 20. 10. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

116. Nr. H—2006/29 — Bindende Festsetzung vom 15. 1. 1962 zur Änderung von bindenden Festsetzungen von Entgelten für die Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 10. 4. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 44 vom 3. 3. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I b — 2607

StAnz. 17/1962 S. 590

496

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Eugen Bachmann (CDU)

Der Abgeordnete Eugen Bachmann hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Otto Lebert,
Versicherungskaufmann,
geb. am 23. 3. 1911
Marburg/Lahn
Glammbergweg 5

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 16. 4. 1962

Der Landeswahlleiter

Ile 1 — 3 e 18/17 — 1/62 — 1

StAnz. 17/1962 S. 595

497 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Freigabe von Werktagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß für das Gebiet der Stadt Schlitz (Hessen).

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Schlitz dürfen anläßlich der Internationalen Deutschlandrundfahrt der Berufsfahrer am Samstag, dem 14. April 1962, Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels, der Bäckereien, Metzgereien, für Tabakwaren und für die Abgabe von Reiscandenken über 14.00 Uhr hinaus bis um 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. 4. 1962

Der Regierungspräsident

III/2 — 53a 18.092

StAnz. 17/1962 S. 595

498

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Alsfeld

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1962 der in der Stadt Grebenau, Landkreis Alsfeld, gelegene Wohnplatz Haus Thiele (E. H.) in „Der hintere Schildsgrund“ umbenannt.

Gleichzeitig wird mit Wirkung vom 1. März 1962 der in der Gemeinde Nieder-Ohmen, Landkreis Alsfeld, gelegene Wohnplatz „Bahnwärterhaus Nr. 29“ aufgehoben.

Darmstadt, 10. 4. 1962

Der Regierungspräsident

I/2 b — 3 k 02/05(2)

StAnz. 17/1962 S. 595

499

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1962 folgende im Landkreis Friedberg gelegene Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz	Gemeinde
Römerhof	Dortelweil
Am grauen Stein	Ober-Erlenbach
Im Rodheimer Grund	Ober-Erlenbach

Darmstadt, 11. 4. 1962

Der Regierungspräsident

I/2b — 3k 02/05 (2)

StAnz. 17/1962 S. 595

500

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Gießen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1962 folgende im Landkreis Gießen gelegene Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Stadt
Friedrichshütte, Haus Hintz	Laubach
Ramsberg (E. H.)	Laubach
Kirchberg	Staufenberg.

Außerdem wird mit Wirkung vom 1. April 1962 folgender in der Stadt Laubach, Landkreis Gießen gelegene Wohnplatz eingerichtet und neu benannt:

In der Lautenbach
Darmstadt, 12. 4. 1962

Der Regierungspräsident
I/2b — 3 k 02/05 (2)
StAnz. 17/1962 S. 596

501

WIESBADEN**Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Sterbfritz**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Än-

derungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 1961 beschlossenen Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Sterbfritz die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 30. 3. 1962

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr. 36/62
StAnz. 17/1962 S. 596

502

Wohnplatznamen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in der Stadt Wächtersbach die Wohnplätze „Herrenweide“ (früher „Mausruhe“)

„Im Schloßpark (Fasanerie)“
„Untermühle“ und
„Obermühle“

aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Der Regierungspräsident
I 2 — 1 — 3 k 06 05 — 105/62
StAnz. 17/1962 S. 596

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz mit Verordnungen zur Kriegsofopferfürsorge, Unterhaltssicherungsgesetz und anderen ergänzenden Vorschriften. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 6., neubearbeitete Auflage der Textausgabe „Fürsorgerecht“, 1962. VII, 266 Seiten Taschenformat. Kartiert, DM 5,80. Mengenpreis bei größeren Bestellungen. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Es ist erfreulich, daß der Verlag C. H. Beck noch vor dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes am 1. 6. 1962 als 6. neubearbeitete Auflage seiner bekannten und bewährten Textausgabe „Fürsorgerecht“ das „Bundessozialhilfegesetz“ herausgebracht hat. Die Wertschätzung, die die roten Textausgaben des Verlages seit Jahren in der Praxis erfahren, dürfte sich auch auf diesen neu erschienenen Band übertragen, denn er enthält nicht nur den Text des Bundessozialhilfegesetzes, sondern er bringt außerdem noch eine ganze Reihe anderer Rechtsvorschriften des Bundes, die das Recht der Sozialhilfe berühren. Hier sind an erster Stelle die Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge zu nennen. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofopferrechts vom 27. 6. 1960 wurde die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene unter der neuen Bezeichnung „Kriegsofopferfürsorge“ im Bundesversorgungsgesetz — BVG zusammengefaßt und teilweise neu gestaltet (§§ 25—27e BVG). Die Textausgabe enthält neben dem auszugsweisen Abdruck des Bundesversorgungsgesetzes auch die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 30. 5. 1961. Es folgen das Erste Überleitungsgesetz mit seinen beiden Durchführungsverordnungen, das Unterhaltssicherungsgesetz und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Einschlägige Auszüge aus der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesvertriebenengesetz und dem Bundesevakuiertengesetz ergänzen die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Den Abschluß bildet das Gesetz zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. 12. 1953 mit dem Zusatzprotokoll vom 1. 5. 1956.

Der Textausgabe ist ein eingehendes Sachregister beigegeben, das ein schnelles Zurechtfinden in den umfangreichen Gesetzes- und Verordnungstexten ermöglicht. Zahlreiche Fußnoten und Hinweise dienen dem gleichen Zweck.

Die Textausgabe wird durch ihre Zusammenstellung nicht nur für die mit der Sozialhilfe, sondern auch für die mit der Kriegsofopferfürsorge befaßten Stellen und Kreise von Interesse sein.

Oberregierungsrat Dr. Jost

Bundesgesetz zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 21. August 1961 in synoptischer Darstellung mit den bisherigen Fassungen und zahlreichen Schaubildern eingehend kommentiert von Regierungsrat Walter Brosche, Hannover, 730 Seiten, zum Preise von 48,— DM, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied (Rhein).

Nach Inkrafttreten der Dritten Novelle zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) ist allenthalben der Ruf der Praxis nach einem Kommentar laut geworden. Walter Brosche, ein Spezialist auf diesem anerkannt schwierigen Rechtsgebiet, hat es verstanden, mit neuartigen Mitteln die so schwierige Gesetzesmaterie dem Laien wie dem Praktiker in einem Kommentar, der im Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied (Rhein), erschienen ist, aufzuschließen. Die Ausführungen Brosches sind klar und verständlich, frei aller Formaljuristerei und Spitzfindigkeit. Neben der gründlichen Erläuterung mit praktischen Beispielen

aller Neuerungen ist die Entwicklung seit 1951 so gründlich dargestellt, daß auch Versorgungsfälle seit diesem Zeitpunkt mühelos zu bearbeiten sind. Zu begrüßen ist ferner die Gegenüberstellung des Gesetzestextes nach den jeweiligen Fassungen sowie die vorgesehene Satznummerierung, die ein Zurechtfinden wesentlich erleichtert. Eingehend kommentiert sind auch die nach 29 G 131 anzuwendenden neuen Vorschriften des BBG auf Grund des Änderungsgesetzes vom 21. 8. 1961. Aber auch den anzuwendenden Bestimmungen des BBesG ist soviel Raum gewidmet, daß viele Zweifel, die in der Praxis bestehen, geklärt werden können.

Die Kommentierung, die die vielfältige höchstrichterliche Rechtsprechung nach dem neuesten Stand berücksichtigt, ist eingeteilt in

a) zusammenfassende Vorbemerkungen zu den einzelnen Hauptgruppen,

b) Erläuterungen zum Inkrafttreten des Gesetzes,

c) Erläuterungen zur allgemeinen Bedeutung und

d) Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften.

Dargestellt und eingehend erläutert sind auch die weggefallenen Vorschriften und zwar wegen der Bedeutung und zum Verständnis der jetzt gültigen Vorschriften. Die allgemeinen Erläuterungen geben den Zusammenhang im Gesamtgefüge und den im einzelnen betroffenen Personenkreis wieder. Besonders hervorzuheben sind die umfassenden Erläuterungen zu den folgenden Vorschriften des Gesetzes:

§ 29 — Übersicht über die anzuwendenden Vorschriften des DBG/BBG mit eingehenden Erläuterungen der Sonderheiten nach dem G 131

§ 31 — Beförderungsschnitt mit Laufbahndarstellung

§ 33 — Zusammenfassende Darstellung aller Regelungsvorschriften des G 131 und des BBG

§ 34 — Zusammenfassende Darstellung der Unfall-, Kriegs- und Unfallversorgung und der Versorgung infolge eines Unfalles in Kriegsgefangenschaft

§ 35 — Versorgung der Beamten z. Wv.

§ 37b — Zusammenfassende Darstellung der Versorgung der Spätheimkehrer

§§ 52 bis 52c — Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter

§§ 53 bis 55 — Gründliche Auseinandersetzung mit der Versorgung der Berufssoldaten und der RAD-Führer

§ 64 — Altversorgungsempfänger und Wiedergabe der notwendigen Abweichungen

§§ 71e bis 71m — Abschluß der Unterbringung

§ 72 — Zusammenfassende Darstellung aller Nachversicherungsfragen (auch § 99 AKG, FANG).

Anschließend sind die für die Praxis notwendigen Artikel der Ersten, Zweiten und Dritten Novelle zum G 131 wiedergegeben. Auch auf den Schaubildteil ist noch besonders hinzuweisen, der als Wegweiser für die Sachbearbeiter dient und der im Anhang Tabellen bzw. Übersichten

a) zur Anlage VII zu § 48a (1) Satz 1 BBesG,

b) über die Grundgehälter mit Überleitung nach § 48a (1) BBesG,

c) über die Ortszuschläge,

d) über die Mindestversorgungsbezüge und

e) über die Mindestkürzungsgrenze

enthält.

Besonders hervorzuheben ist, daß Brosche zahlreiche Beispiele gebildet hat, die der Sichtbarmachung der Folgen aus den gesetzlichen Vorschriften dienen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß dieses Werk für alle, die sich mit dem G 131 befassen eine zuverlässige und brauchbare Stütze darstellt, die zu beschaffen nur empfohlen werden kann.

Amtsrat Schwarz

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 30. April 1962

Nr. 17

Gerichtsangelegenheiten

985

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsgeschäfte

371a E — 1.709: Dem Betriebsberater und Rechtsbeistand auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung, Dr. Heinz Gensich, Frankfurt (Main), Weserstraße 7, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen. Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz v. 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main). Die dem Rechtsbeistand am 5. 1. 1960 erteilte Teilerlaubnis ist damit gegenstandslos.

Frankfurt (Main), 9. 4. 1962

Der Amtsgerichtspräsident

986 Aufgebote

F 2/62: Durch **Ausschlußurteil** vom 12. 4. 1962 ist der Eigentümer der im Grundbuch von Niederurff, Blatt 374 auf den Namen der Ehefrau des Schreinermeisters Johannes Christoph Priester, Anna Katharina geb. Badenhausen in Oberurff, eingetragenen ideellen Hälfte des Grundstücks, Gemarkung Niederurff, Flur 11, Flurstück 127/57, Ackerland, Am Wartkringel, 54,64 Ar, mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

Borken (Bz. Kassel), 12. 4. 1962

Amtsgericht

987

53 F 3/62 — **Aufgebot**: 1. Die Witwe Emma Ahrend, geb. Ebert, 2. der Elektromeister Hermann Ahrend, 3. der Zimmermann Herbert Ahrend, sämtlich in Großenritte, Kr. Kassel, Sommerbachstr. 2, — vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Bödicker in Kassel, — haben beantragt, alle Rechtsnachfolger für die im Grundbuch von Hertingshausen — Band 2, Blatt 35 in Abteilung III Nr. 2 — und Großenritte — Band 14, Blatt 330 in Abteilung III Nr. 16 (Mithaft) eingetragenen Hypothekengläubiger, Eheleute Landwirt Heinrich Wicke — Karls Sohn — und Anna geb. Franke in Großenritte je zu $\frac{1}{2}$ — Sicherungshypothek in Höhe von 4250 GM — mit ihren Rechten aus dieser Hypothek auszuschließen.

Beide eingetragene Hypothekengläubiger sind verstorben. Rechtsnachfolger sind nicht bekannt. Alle Rechtsnachfolger wer-

den aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, den 3. Juli 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, 2. Obergeschöb, Zimmer Nr. 96, ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht alle Rechtsnachfolger mit ihren Rechten auszuschließen.

Kassel, 19. 3. 1962

Amtsgericht

988

F 3/62 — **Aufgebot**: Die Frau Hildegard Salzman, geb. Hohmann, in Rodemann, Kr. Fritzlar-Homberg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rodemann, Band 5, Blatt 45 eingetragenen Grundstücks, Flur Nr. 1, Flurstück 154/78, Wiese, Das Liegentriech, 16,37 Ar, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juli 1962 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Homberg (Bez. Kassel), 11. 4. 1962

Amtsgericht

989

8 F 13/60 — **Ausschlußurteil**: Auf Antrag der Frau Katharina Josefa Bringmann, geb. Brückner, in Steinheim am Main, Harmoniestraße 8, wurde durch **Ausschlußurteil** vom 21. 3. 1962 der Hypothekenbrief betr. die im Grundbuch von Groß-Steinheim am Main, Band 25, Blatt 1362 Abt. III, lfd. Nr. 2 eingetragene Briefhypothek in Höhe von 750,— Goldmark, eingetragen zugunsten der Eheleute Peter Krappen und Maria Josefa Katharina geb. Illert, in Errungen-schaftsgemeinschaft, für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 21. 3. 1962

Amtsgericht, Abt. 8

990 Güterrechtregister

GR 180: Eheleute Rangierer Otto Schleidt und Anneliese Schleidt geb. Ekert, Eddersheim (Main), Fischerstr. 23, letztere zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Hochheim (Main), 10. 4. 1962

Amtsgericht

991

GR 203: Eheleute Bauer Hans-Dieter Schulze-Kissing und Ilse geb. Böinghoff in Haselstein, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 16. 4. 1962

Amtsgericht

992

GR 217 A: Eheleute Schlosser Helmut Spratte und Frau Inge, geb. Wiegand, Korbach, Friedrichstraße 1a.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 23. 3. 1962

Amtsgericht

993

GR 100: May, Heinrich, geb. am 30. 12. 1928, Landwirt, und Elisabeth geb. Schwalm, geb. am 8. 12. 1922, in Röllshausen, Kreis Ziegenhain, Haus Nr. 10.

Durch Vertrag vom 30. Jan. 1962 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Amtsgericht Neukirchen, Kr. Ziegenhain

994 Handelsregister

Neueintragung

4 HRA 93 — 6. April 1962: Firma Weide und Söhne OHG, (Einzelhandel mit Fernseh-, Rundfunk- und Elektrogeräten, sowie sanitären Anlagen und Elektroeinrichtung) in Wolfhagen — ohne Gewähr.

„Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1962 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Karl Weide in Nothfelden, der Kaufmann und Rundfunkmechaniker Karl Weide in Wolfhagen, sowie der Kaufmann und Elektromeister Heinz Weide in Wolfhagen. Allein vertretungsberechtigt ist Karl Weide in Nothfelden.“

Amtsgericht Wolfhagen

995 Vereinsregister

Neueintragung

VR 326 — 13. April 1962: Schulverein der Emil-von-Behring-Schule Sitz: Marburg a. d. Lahn.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

996 Neueintragung

VR 76 — Tierschutz für Schlüchtern und Umgebung in Schlüchtern: Die Satzung ist am 12. Mai 1961 errichtet.

Vorstand: Geschäftsführer Alfred Reiß, Schlüchtern; Regierungsamtmann Herbert Zahn, Schlüchtern; Diplom-Landwirt Karl Helwig Klostermann, Schlüchtern; Studienassessorin Brigitte Lange, Schlüchtern; Tierarzt Dr. Ulrich Zarnack, Sterbfritz. Schlüchtern, 27. 12. 1961

Amtsgericht

Neueintragung

VR 77 — Verkehrsverein Sterbfritz: Die Satzung ist am 28. Dezember 1960 errichtet, Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende.

Vorstand: Vorsitzender Kaspar Simon, kaufmännischer Angestellter, Stellvertreter Heinz Gärtner, kaufmännischer Angestellter Beisitzer: Karl Lohmann, Metzgermeister, August Glock, Landwirt, Georg Simon, Kaufmann; Schriftführer: Willi Koch, Verwaltungsangestellter, Stellvertreter: Wilfried Enders, kaufm. Angestellter; Kassenwart: Justa Knothe, Hotelangestellte.

Schlüchtern, 27. 12. 1962

Amtsgericht

997 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

4 N 45/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willi Jung GmbH in Seeheim a. d. B. ist Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 23. Mai 1962 um 15 Uhr, Zimmer 203 Altbau.

Der Termin ist bestimmt zur Herbeiführung des Antrags der Gläubigerversammlung auf Entlassung des bisherigen Konkursverwalters Rechtsanwalt Georg Unger in Bensheim-Auerbach, zur Beschlußfassung über diesen Antrag und zur Ernennung eines anderen Konkursverwalters (§ 84 K. O.).

Bensheim, 18. 4. 1962 **Amtsgericht**

998

81 N 167/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Elisabeth Kolbe — Inh. d. Fa. Erste Frankfurter Dampfwasch- und Plättanstalt G. Trabinger & Co. — Frankfurt am Main, Bonameser Straße 41, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 5 799,33 DM zur Verfügung. Hiervon gehen noch die Kosten des Konkursverfahrens ab.

Es sind zu berücksichtigen, bevorrechtigte Forderungen I/I 5 926,52 DM, I/II 8 699,01 DM, I/III 137,50 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen 34 342,92 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt (Main), 19. 4. 1962

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

999

81 VN 4/62 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Friedrich Schorkopf, Frankfurt (Main)-Höchst, Bolongarstr. 141, hat durch einen am 13. April 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Walter Weyl, Frankfurt (Main)-Unterliederbach, Königsteiner Straße 139, Tel.: 31 21 14, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 13. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1000

81 N 285/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Heine GmbH - KG, Tuchgroßhandlung, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 16, später Rahmhofstraße 4, mit Zweigniederlassungen in Köln, Gereonstraße 18/20, Ludwigshafen, Ludwigstraße 67/69, und Stuttgart, Königstraße 84, soll nach Beschluß des Gläubigerausschusses eine weitere Abschlagsverteilung stattfinden. Zu berücksichtigen sind festgestellte nichtbevorrechtigte Forderungen mit 2 978 902,85 DM. Zur Verfügung stehen 502 163,57 DM. Die Quote beträgt 14 v. H.

Das Abschlagsverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abt. 81 — niedergelegt.

Frankfurt (Main), 17. 4. 1962

Der Konkursverwalter
Herbert W. Naumann, Rechtsanwalt

1001 Beschluß

81 N 174/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Eva Nestmann, Inhaberin des Betriebes für Anfertigung, Groß- und Einzelhandel mit Pelzwaren, Nestmann-Georgi, Frankfurt (Main), Neuhoferstraße 41, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters,

Rechtsanwalt Dr. Schwarzhaupt, der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (M.), Bergerstraße 98, Tel. 43 34 61, zum Konkursverwalter ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird Termin auf den 11. Mai 1962, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 16. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1002 Beschluß

81 N 308/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Schilling, Inhaber der Firma Sport-Schilling, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 233, und Hainhausen Kr. Offenbach, Schillerstr. 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1003

2 N 21/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Monika John, früher in Königstein (Taunus), jetzt Frankfurt (Main), Savignystr. 32, als alleinige Inhaberin der Firma „Haus der Mode“ in Königstein (Taunus), ist Termin zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 28. Mai 1962 — 12 Uhr — vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Zimmer 103, festgesetzt worden.

Königstein (Taunus), 16. 4. 1962

Amtsgericht

1004

50 N 38/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. 4. 1960 in Merxhausen verstorbenen, zuletzt in Kassel, Kirchditmolder Str. 38, wohnhaft gewesenen Witwe Frieda Elisabeth Brückner geb. Kuhl, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zur Verfügung stehen 780,32 DM. Damit werden die beiden einzigen Gläubiger, festgestellt mit ihren Forderungen in Gruppe VI in Höhe von insgesamt 5 836,25 Deutsche Mark mit 13,37 % befriedigt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. Nr. 50 (Az.: 50 N 38/61), zur Einsichtnahme ausgelegt.

Kassel, 19. 4. 1962

Der Konkursverwalter
Dr. W. Schumann, Rechtsanwalt

1005

7 VN 1/62 — Vergleichsverfahren: Die Möbelfabrik Christian Oestreich I. GmbH, Neu-Isenburg, Feldstraße 1, hat durch einen am 17. April 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach M., Frankfurter Straße 56—62, Telefon: 82594. An die Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff Vergl. Ordng. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl. Ordng. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 17. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

1006

7 VN 6-7/1960: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen 1) der Fa. Gebr. Schmaltz KG, Maschinenfabrik, 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Kaufmann Walter Zachert in Offenbach am Main, Luisenstraße 76, wird das nach der Vergleichsbestätigung noch angeordnete beschränkte Veräußerungsverbot vom 28. Oktober 1960 nach Erfüllung der Vergleichsquote von 50% aufgehoben. Das Verfahren ist beendet.

Offenbach (Main), 11. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

1007

1 N 657: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elisabeth Kreiss Wwe., Usingen (Taunus), Zitzergasse 6, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 8 112,53 DM zur Verfügung. Hiervon gehen noch die Kosten des Konkursverfahrens ab.

Es sind zu berücksichtigen, bevorrechtigte Forderungen I II — 3 436,09 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen 16 722,84 Deutsche Mark. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Usingen (Taunus) offen.

Usingen (Taunus), 10. 4. 1962

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1008 Beschluß

62 N 41/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Kaufmann Richard Müller und Berta, geb. Selzer, in Wiesbaden, Langenbeckplatz 3, wird mangels Masse gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt.

Wiesbaden, 17. 4. 1962

Amtsgericht

1009

62 N 20 62 — Anschluß-Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Traiser Autohandel GmbH, Wiesbaden, Mainzer Straße 88—92 wird heute, am 13. April 1962, um 12.30 Uhr Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Landesbankdirektor i. R. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 18. Mai 1962. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 21. Mai 1962 um 9 Uhr, Saal 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Mai 1962.

Amtsgericht Wiesbaden

1010 Beschluß

62 N 2/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Parfümerie „Etak“, Wiesbaden, Kirchgasse 11 und der Inhaber: 1. Witwe Käthe Schröder, Wiesbaden, Oranienstr. 19, 2. Armin Schröder, Georgenborn, Hauptstr. 3, wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Konkursverfahren aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als bald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechnung kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1011 Beschluß

K 7/61: In der Zwangsversteigerungssache Weissbäcker, Dieburg, betr. die Grundstücke

I. d. Nr. 1, Flur 1, Nr. 849, Hofreite, Der Steinweg, 2,56 Ar,

I. d. Nr. 2, Flur 1, Nr. 851, Grabgarten, daselbst, 2,37 Ar, wird der Zwangsversteigerungstermin vom 25. Mai 1962 gem. § 43 Abs. I ZVG aufgehoben.

Neuer Termin zur Versteigerung der Grundstücke wird bestimmt auf: Montag, den 2. Juli 1962 um 9 Uhr, Amtsgericht, Marienstr., Saal 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 4. 1962

Amtsgericht

1012

K 12/60: Das im Grundbuch von Rauenthal, Band 8, Blatt 197 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 26, Flurstück 147/46, Hof- und Gebäudefläche Untergasse 16, Größe 5,11 Ar, Lieg.-B. Nr. 445, Geb.-Nr. 18, soll am 14. Juni 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Agnes Schraub, Rauenthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eltville, 30. 3. 1962

Amtsgericht

1013

K 13/61: Das im Grundbuch von Weiher (Odw.), Band 9, Blatt 430, eingetragene Grundstück, Gemarkung Weiher (Odw.), Flur V, Nr. 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 3, Größe 9,33 Ar, soll am Freitag, den 15. Juni 1962 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Johannes Faust, 2. dessen Ehefrau Rita Maria Faust, geb. Ehl, beide wohnhaft in Weiher (Odw.), Mühlweg 23, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 17. 4. 1962

Amtsgericht

1014

K 7/60: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 14, Blatt 926 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 157, Lieg.-B. 167, Ackerland (Obstbaumstück), Hinter der Kirche Größe 13,36 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur Nr. 2, Flurstück 276/1, Lieg.-B. 167, Geb.-B. Nr. 439, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 9, Größe 3,73 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur Nr. 9, Flurstück 169, Lieg.-B. 167, Ackerland, Die Bitzgärten, Größe 2,09 Ar, sollen am Freitag, den 22. 6. 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. März 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Peter Feyh, Nieder-Florstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bezgl. Flur Nr. 1, Nr. 157 auf 1 068 DM, bezgl. Flur 2, Nr. 276/1 auf 15 000 DM, bezgl. Flur 9, Nr. 169 auf 250 DM, Sa.: 16 318 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 3. 1962

Amtsgericht

1015

K 26/61: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rodheim, Band 32, Blatt Nr. 1934 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Rodheim, Flur 8, Flurstück 102/1, Lieg.-B. 1217, Hof- und Gebäudefläche Stürzelheimer Str., 5,03 Ar, soll am Freitag, dem 15. Juni 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Händler Johann Egger, Rodheim v. d. H.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 3. 1962

Amtsgericht

1016

84 K 56/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Bockenheim, Band Nr. 90, Blatt 3546 eingetragenen Grundstücke

I. d. Nr. 1 und 6, Gemarkung Bockenheim, Flur T: Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche Rödelheimer Landstraße 60, Größe 1,83 Ar und Flurstück 59/3, Hof- und Gebäudefläche Rödelheimer Landstr. Nr. 60, Größe 1,12 Ar, am 4. 7. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337 III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Autoschlosser Wilhelm Franz Martz, b) Else Elisabeth Klischat geb. Martz, c) Dorothea Paula Martz, d) Witwe Auguste Martz geb. Schütz, zu a-d)

in Frankfurt (Main) in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

1017

84 K 119/59: Das im Grundbuch von Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt (M)-Höchst, Band 6, Blatt 144 eingetragene Grundstück

I. d. Nr. 5, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 357/5, Hof- und Gebäudefläche Kirchgrabenstraße Nr. 10, Größe: 2,25 Ar, soll am 27. Juni 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Johann Heilmann in Okriftel a. Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

1018

84 K 21/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Hausen, Band 15, Blatt 570 eingetragene Grundstück

I. d. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 7, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche Große Nelkenstraße 16, Größe 3,85 Ar, am 27. Juni 1962 um 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bäckermeister Reinhard Riebold in Frankfurt (M)-Hausen, b) seine Ehefrau Elise Catharina geb. Brundig, daselbst, Gesamtgut kraft Erbschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 718,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

1019

84 K 54/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 95, Blatt 3758 eingetragene Grundstück

I. d. Nr. 2, Gemarkung Bockenheim, Flur T, Flurstück 58/4, Hof- und Gebäudefläche Rödelheimer Landstraße 62, Größe 3,06 Ar, am 4. Juli 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Wasserhändler Wilhelm Ernst Martz, b) Autoschlosser Wilhelm Franz Martz, c) Kfm. Angestellte Else Elisabeth Martz, d) kfm. Angestellte Dorothea Paula Martz, zu a-d in Frankfurt (Main) je zu einem ideellen Viertel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 34

1020

51 K 47/61: Die im Grundbuch von Kassel, Band 189, Blatt 4184, eingetragenen Grundstücke (Reichshemstätte)

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur R, Flurstück 461/56, Lieg.-B. 3667, Geb.-B. 5813, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 28, Größe 3,15 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur Q 7, Flurstück 749/170, Lieg.-B. 3667, Hofraum, Birkenweg, 7,60 Ar, sollen am 8. Juni 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Buchdrucker Oskar Knechtel, zu $\frac{1}{2}$, b) Lagerist Rudibert Schäfer, zu $\frac{1}{4}$, c) Ehefrau Erika Schäfer, geb. Knechtel, zu $\frac{1}{4}$, — zu a) bis c) in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 4. 1962

Amtsgericht

1021

51 K 60/61: Das im Grundbuch von Kassel, Band 199, Blatt 4491, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Lieg.-B. 3964, Geb.-B. 6, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstr. Nr. 5, Größe 3,80 Ar, soll am 8. Juni 1962 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Sept. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Küchenchef Hans Weise in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 4. 1962

Amtsgericht

1022 Beschlus

7 K 7/62: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 51, Blatt 2902 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 21, Flurstück 619, Bauplatz, im Rod, 6,91 Ar, soll am Mittwoch, 4. Juli 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 25, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Marie Elisabeth Müller, geb. Roth, Bürstadt zu $\frac{1}{2}$, 2. Bernhard Siegler IV., Bürstadt, zu $\frac{1}{4}$, 3. Sophie Siegler, geb. Baierle, Bürstadt, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 300 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 4. 1962

Amtsgericht

1023 Beschlus

7 K 19/61: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 98, Blatt 4640 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 9, Flurstück 8/13, Ackerland (Baupl.) Weinheimer Straße 5,85 Ar, soll am Freitag, 29. 6. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Helene Goerke, geb. Wardinski, Wwe., Ludwigshafen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 625 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 4. 1962

Amtsgericht

1024 Beschlus

7 K 9/62: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 28, Blatt Nr. 2272 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürstadt, Flur 21, Flurstück 649, Bauplatz, im Rod, 7,18 Ar, soll am Freitag, den 22. 6. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 25, bez. der ideellen Grundstücks-hälfte durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer bezügl. der zur Versteigerung anstehenden Grundstücks-hälfte am 7. März 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Bernhard Siegler IV in Bürstadt.

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 4. 1962

Amtsgericht

1025 Beschlus

6 K 6/61: Die ideelle Hälfte des Josef Willfahrt an den im Grundbuch von Dietkirchen, Band 5, Blatt 121 A eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietkirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 50/31, Lieg.-B. 821, Geb.-B. 188, Hofraum Elzerweg, 1,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietkirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 49/6, Lieg.-B. 821, Geb.-B. Nr. 188, Hofraum Elzerweg, 2,56 Ar, sollen am 4. Juni 1962 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Franz Fehr zu $\frac{1}{4}$, dessen Ehefrau Anna Fehr geb. Willfahrt zu $\frac{1}{4}$, Maurer Josef Willfahrt zu $\frac{1}{2}$, alle in Dietkirchen, Elzerweg 171.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 11. 4. 1962

Amtsgericht

1026

K 12/61: Die im Grundbuch von Billings, Band 4, Blatt 177 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Billings, Flur I, Nr. 15/1 Lieg.-B. 64, Geb.-B. 123 a), Hof- und Gebäudefläche, Meßbacher Str. 3 1/10, Größe 0,72 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Billings, Flur I, Nr. 102/3, Lieg.-B. 64, Grünland, am Ort, 0,93 Ar, sollen am 5. Juni 1962, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Reinheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 61 bzgl. des $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteils der Miteigentümerin Waltraud Bettinger geb. Krichbaum und am 13. 2. 1962 bzgl. des Miteigentumsanteils des Miteigentümers Wolfgang Bettinger waren a) Kraftfahrzeughandwerker Wolfgang Bettinger, b) Waltraud Bettinger geb. Krichbaum, zu je $\frac{1}{2}$.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, (Odenwald), 9. 4. 1962

Amtsgericht

Anzeigenschlus jeweils 6 Tage vor Erscheinen

Andere Behörden und Körperschaften

1027

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches: Durch Beschluß vom 6. April 1962 wurde das Sparkassenbuch Nr. 10 170, ausgestellt auf den Namen Frau Emma Otte, geb. Hilke, Wahmbeck Nr. 26, für kraftlos erklärt.

Karlshafen, 9. 4. 1962

Stadtsparkasse Karlshafen
Der Vorstand

1028

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 16. 4. 1962 wurden die Sparkassenbücher Nr. 11/76078, 11/103983, 473/11/1695, 471/11/10321, 476/11/11570, 11/58832, für kraftlos erklärt.

Kassel, 17. 4. 1962

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

1029 Bekanntmachung

Wahl zur Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14.

Da für die Wählergruppen

- a) der versicherten Arbeitnehmer
 - b) der Arbeitgeber
 - c) der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte
- nur je eine Vorschlagsliste bei dem Wahlausschuß eingereicht worden ist, findet nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung keine Wahlhandlung statt.

Darmstadt, 25. 4. 1962

Der Wahlausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bez. Darmstadt

gez. Philipp Gerhard II., Vorsitzender
gez. Gg. Peter, Frey, Beisitzer
gez. Heinz Geißler, Beisitzer

1030 Bekanntmachung

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft in Kassel.

Auf Grund der Wahlausschreibung vom 5. März 1962 hat jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht. Gemäß § 18 Abs. 1 Wahlordnung findet deshalb eine Wahlhandlung nicht statt.

Kassel, den 13. April 1962

Der Wahlausschuß der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft:

Vorsitzender: Sch a u m b u r g
Beisitzer: Ne u m a n n
Beisitzer: H. K r a u s e

1031

Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen

Da für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber nur je eine Vorschlagsliste zugelassen worden ist, findet nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 13. 8. 1952 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung i. d. F. vom 23. 2. 1962 keine Wahlhandlung statt. Die in den Vorschlagslisten des DGB-ACA und der Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e. V. benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

Frankfurt (Main), 18. April 1962

Wündisch Kraft Jürging
Vorsitzender des Wahlausschusses

1032 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Erneuerung eines Teilstückes der Uferstützmauer an der Wisper im Zuge der L I O 3033 zwischen Lorch und Bad Schwalbach (km 10,5 + 48 bis km 10,6 + 09 und km 18,245 bis km 18,275) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 100 lfd. m Stützmauer und 250 qm Straßenverlegung.

Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert werden, mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 2,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Erneuerung der Uferstützmauer an der Wisper, L I O 3033.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 4. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. 5. 1962 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1033

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der L I O Nr. 29 zwischen L I O Nr. 3226 und Rechtebach (km 0,050 bis km 1,300) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 500 cbm Erdarbeiten, 560 cbm Sauberkeitsschicht, 3700 qm Schotterunterbau, 6400 qm Streumakadam-Unterschicht, 6200 qm kalteinbaufähiger Asphaltbeton, 920 lfd. m Bordstein- und Rinnenpflaster und Nebenarbeiten.
Bauzeit: 100 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 5. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L I O Nr. 29 zwischen L I O Nr. 3226 und Rechtebach, Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 5. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Mittwoch, den 16. 5. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 16. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1034

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der L I O Nr. 2 in der Ortslage Neuerode (km 3,840 bis km 4,355) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 700 cbm Erdarbeiten, 500 cbm Sauberkeitsschicht, 1200 qm Schotterunterbau, 3000 qm Streumakadam-Unterschicht, 3000 qm kalteinbaufähiger Asphaltbeton sowie Nebenarbeiten.
Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 5. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L I O Nr. 2, Ortslage Neuerode, Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 5. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 15. Mai 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 13. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1035

FULDA: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge von Bundesstraßen vergeben werden. Es handelt sich dabei um nachstehende Maßnahmen:

1. Frostschädenbeseitigung im Zuge der B 458 zwischen Steinwand und Grabenhöfchen ca. 6500 qm (Los I);
2. Frostschädenbeseitigung im Zuge der B 40 zwischen Flieden und Neuhoof, km 66,800—67,800 ca. 6500 qm (Los II).

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,- DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Frostschädenbeseitigung im Zuge der B 458 und B 40 (Los I und II)“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 8. Mai 1962 um 10 Uhr, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage und endet am 6. Juni 1962.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1036

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau einer Kurve bei Schneidhain in Nähe des Werkes Kolben-Seeger im Zuge der B 455 zwischen Eppstein und Königstein (km 3,300 bis km 3,450) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1000 cbm Bodenmassen anliefern, 550 t Schotter für Unterbau, 150 t Schotter und 60 t Mischmakadam für Decke.

Bauzeit: 30 Tage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert werden mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 2,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Kurvenausbau Schneidhain.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 4. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 13, am 11. 5. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 14 Werkstage.

Wiesbaden, 13. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1037

WEILBURG (LAHN): Die Arbeiten für die Frostschädenbeseitigung auf der Bundesstraße 456 zwischen Usingen und Grävenwiesbach, Kreis Usingen, sollen in 2 Losen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I

km 28,645—33,040 streckenweise
550 cbm Fehlmassen
3300 lfd. m Bankette regulieren
1500 t Schotterunterbau
950 t Asphaltbinder
9700 qm Asphaltfeinbetondecke

Los II

a) km 33,040—35,600 streckenweise
300 cbm Fehlmassen
300 lfd. m Bankette regulieren
1200 t Schotterunterbau
900 t Asphaltbinder
9000 qm Asphaltbetondecke
b) km 36,435—38,650 (Ortsdurchfahrt Grävenwiesbach)
850 cbm Auskoffnung
700 t Frostschutz
1000 t Schotterunterbau
1400 qm Asphaltbinder- und -deckschicht zuzügl. Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. Mai 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Frostschäden B 456“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. Mai 1962, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg (Lahn) (Zimmer 9)

Eröffnung: Donnerstag 17. Mai 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Weilburg (Lahn), 19. 4. 1962

Hess. Straßenbauamt

1038

HANAU (MAIN): Die Bundesstraße Nr. 40 soll von km 24,490 bis km 25,883 zwischen Gelnhausen und Höchst ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

ca. 14 000 cbm Bodenabtrag
ca. 8 700 qm Deckenaufbruch
ca. 5 700 cbm frostsicherer Kies
ca. 9 600 qm Schotterunterbau
ca. 10 500 qm 3schichtige Mischmakadamdecke
ca. 1 400 m Pflasterrinne
ca. 2 100 qm Betonradwege
ca. 2 100 m Tief- bzw. Hochbordsteine
ca. 500 cbm Beton B 160 für Stützmauern Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt, oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau (Main), — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Donnerstag, den 3. Mai 1962, um 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 24. Mai 1962 um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 19. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1039

HANAU (MAIN): Instandsetzung der Verbindungsstraße (Betonstraße) zwischen der Landstraße II. Ordnung Nr. 869 und der Landstraße I. Ordnung Nr. 3309 bei Großauheim (Landkreis Hanau) von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 2 + 100.

Im wesentlichen umfassen die Arbeiten

ca. 16 000 qm Betonflächen reinigen
ca. 16 000 qm Bindemittel-Mineralgemisch 7,5 cm stark nach RU-bl. 60
ca. 16 000 qm Asphaltbeton O/12 m/m (3,5 cm stark)
ca. 500 qm Betonaufruch
ca. 500 qm bewehrte Betonfahrbahn 22 cm stark herstellen einschließlich Sauberkeitsschicht, und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau a. Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 6 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau (Main) — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 30. April 1962, 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 16. Mai 1962 um 11 Uhr im vorstehenden Amt.

Hanau (Main), 19. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1040

HANAU (MAIN): Die Bundesstraße Nr. 40 soll von km 48 000 bis km 55 000 zwischen Steinau und Schlüchtern zur Frostschädenverhütung mit einem Asphaltfeinbetontoppich versehen werden.

Die Arbeiten werden in öffentlicher Ausschreibung ausgeschrieben.

Es handelt sich im wesentlichen um:

ca. 45 000 qm Asphaltbinderschicht
ca. 45 000 qm Asphaltfeinbetontoppich
ca. 1 000 t Bindemittel-Mineralgemisch zur Vorausbesserung
ca. 10 000 lfd. m Gräben und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau a. Main, — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, den 2. Mai 1962, 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 17. Mai 1962 um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 17. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1041

BAD HERSFELD: Folgende Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

1. Bundesstr. Nr. 254, km 1,250—3,570 und 4,750—5,600 Ziegenhain-Loshausen, 18 000 qm Frostschädenbeseitigung im Hocheinbau, 4000 qm wie vor im Tiefeinbau.

2. Bundesstr. Nr. 324, km 3,200—12,788 Allmershausen—Aua, 4100 qm Frostschädenbeseitigung im Hocheinbau, 6000 lfd. m Seitengräben nacharbeiten.

3. Bundesstr. Nr. 324, km 2,100—2,370 in Bad Hersfeld, 1250 qm Frostschädenbeseitigung im Tiefeinbau.

4. Bundesstr. Nr. 62 km 3,270—3,450 Bad Hersfeld—Sorga, 1250 qm Frostschädenbeseitigung im Tiefeinbau.

5. Bundesstr. Nr. 62 km 84,930—85,620 in Bad Hersfeld, 5000 qm Fahrbahnauskoffnung, 3500 qm bit. Unterbau, 3500 qm Asphaltbetondecke (Heißeinbau).

6. Bundesstraße Nr. 62 und 324 in Heimbildshausen und Bad Hersfeld, 10 500 qm Pflasterabstumpfung, einschl. Heben von Gehwegen.

7. Landstr. I. O. Nr. 3155, km 9,400—11,000 Seigertshausen—Schwarzenborn, 4000 qm Frostschädenbeseitigung im Tiefeinbau.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 5. 1962 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von je 4,— DM (insgesamt 28,— DM), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Beseitigung von Frostschäden und Herstellen von Pflasterabstumpfung“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 5. 1962 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrar (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung für lfd. Nr. 1—4 Dienstag, den 22. Mai 1962 um 11 Uhr, für lfd. Nr. 5—7 Donnerstag, den 24. Mai 1962 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 18. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1042

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Bauamtsbereich Wiesbaden sollen im Zuge der Bundesstraße 250 zwischen Bad Schwalbach und Kemel vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 13 000 qm Auskoffnung und Herstellung eines Kiesfilters, Schotterunterbau und Einstreudecke, rd. 3000 lfd. m Gräben und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. Mai 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen im Bauamtsbereich Wiesbaden.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. Mai 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 25. Mai 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 24. 4. 1962

Hess. Straßenbauamt

1043

DILLENBURG: Für die Verlegung der L.I.O. Nr. 3047 zwischen Rodheim (Kreis Wetzlar) und Gießen (an der Amtsmannsmühle), von km 45,735-46,140, Bv. 303/62, sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 1 100 cbm Mutterboden lösen, lagern u. wieder einbauen bzw. abfahren
- 8 300 cbm Boden lösen und laden
- 3 800 cbm Boden einbauen
- 4 500 cbm Boden abfahren und abladen
- 1 550 t Frostschuttschicht herstellen (17-30 cm stark)
- 810 t Rüttelschotterunterbau 475 kg/qm Schotter und 155 kg/qm Füllkorn
- 1 700 qm Asphaltgrobbleton (kornabgestufter Mischmakadam) 0/35 mit 125 kg/qm
- 2 150 qm einschichtigen, splittreichen Asphaltfeinbleton 0/12 mit 72 kg/qm

Bauzeit: 80 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 5. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über

Langfristige Beamtendarlehen

bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.



FRANKENBERG KG Wiesbaden Bleichstraße 34

die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 18 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6820, mit der Angabe „Verlegung der L. I. O. 3047 an der Amtsmannsmühle (Kr. Wetzlar)“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 19. 4. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. 16 (Zimmer 7).

Eröffnung: Dillenburg, den 22. Mai 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 30 Kalendertage.

Dillenburg, 17. 4. 1962

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Maschinensetzerlei
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Klebees

VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 250H · Fernsprecher 337813 u. 337345

Kodak-Verifax

Rationell - Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.
OEDERWEG 28 · RUF 551907

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN
Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

Stoffe - Gardinen -
Teppiche

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

Leichtes Rechnen...
und noch leichtere
Anschaffung, da nur
DM 599,50
für eine vollelektrische
Victor-Addiermasch.

Verführung u.
Probestellung

Müller & Hemecek
Fm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544

Oxalid

LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE
Lichtpauspapiere
Technische Papiere

F. Becker & Co.
Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43

Telefon · 6 20 41



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 481



Walther Gippert

Lehrmittel - Schuleinrichtungen
Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13
Telefon 73131

Ständige Ausstellung neuzeitlicher Lehrmittel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG.
Tauberbischofsheim

Niederlassung Frankfurt am Main, Im Trutz 39
Formschöne, stabile und praktische Schulmöbel in Holz
und Stahlrohr



CARL WINNEN JR.

Berufskleiderfabrik

Hausen b. Offenbach

Lieferant von staatlichen und städtischen
Ämtern und Behörden

OPEL *Auto Schatz*

FRANKFURT-MAIN
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

AUTH. SERVICE FOR

GM

1041

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der L IO 3004 zwischen Oberursel und dem Sandplacken von km 12,900 bis km 11,700 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2000 cbm Mutterbodenarbeiten, 25 000 cbm Erdbewegung, 10 000 qm Rüttelschotterunterbau, 9500 qm Asphaltbetondecke.
Bauzeit: 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. Mai 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau Hohe-Mark-Straße.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. Mai 1962 in der Zeit von 8,00 bis 17,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 45.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 25. Mai 1962 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werkstage.

Wiesbaden, 18. 4. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1045

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Erstellung des Überführungsbauwerkes „Kirschenallee“ über die Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt bei Bau-km 12,0 + 12,00 Brückenfläche ~ 370 qm.

Bauzeit: 6 Monate.

Bewerber werden gebeten, die vorgenommenen Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 7. 5. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21 schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,- DM (Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke) für das Überführungsbauwerk beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Konto Nr. 35599 mit Angabe des vorgenannten gewünschten Angebotsvordruckes. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 10. 5. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 22. 5. 1962 um 11 Uhr.

Darmstadt, 26. 4. 1962

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1046

MARBURG (Lahn): Das Hess. Straßenbauamt Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11, hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen, die über entsprechende Maschinen und Geräte verfügen, die Arbeiten für den Bau der Ohm-Brücke zwischen Kirchhain und Rüdighheim (Brücker-Mühle) bei Bau-km 0,6 + 50 in einer Länge von 27,5 und einer Fahrbahnbreite von 7,5 m mit beiderseitigen Gehwegen von 1,50 m Breite zu vergeben. Der Brückenbau erfolgt im Zuge der Verlegung der L IO Nr. 3073 bei Amöneburg im Kreis Marburg (Lahn).

Es kommt zur Ausführung:
eine Einfeldplatte in Spannbeton (Hohlplatte)
sowie Pfahlgründung für die Widerlager.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Bodenaushub 1200 cbm
Spundwände 280 qm
Pfahlgründung 560 lfd. m
Stahlbeton B 225 = 490 cbm
Stahlbeton B 450 = 250 cbm

Den Bietern ist ein Sonderentwurf freigestellt.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer. Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt, Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11, bis spätestens Montag, 7. Mai 1962 (Eingangstag) mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten von 20 Deutsche Mark ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszweckes beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758.

Eröffnungstermin am Dienstag, den 22. Mai 1962 im Büro des Hess. Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11, Zimmer 12.
Hess. Straßenbauamt Marburg (Lahn)

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten



Sonnen- und
Wetterschutzeinrichtungen,
Jalousien,
Rollos aller Systeme

Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)
Am Schwalbenschwanz 23
Telefon: 522752
Postfach 3044

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 - Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Kokosfasermatten
Baufugenplatten
Korkschrotmatten
Mineralwollmatten
Mineralwollplatten
Akustikplatten
Stahlfederisolatoren f. d.
körperschallwache Aufstellung
von gewerbli. Maschinen

Ausführung - Lieferung - Beratung

DÄMMTECHNIK

v. Flemming & Co. K. G.

FRANKFURT/M.-Rödelheim

Graf-Vollrath-Weg 4 - Tel. 782495

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer- Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

RöRo

STAHLROHRGERÜSTE

VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.

Frankfurt/Main
Kaiserstraße 1 - Telefon 24741

Lager:
Friesstraße 17 - Telefon 48775

RöRo

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungs- und Staatsanzeiger Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 87. Fernschreiber: 04-186 848.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM -,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM -,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM -,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM -,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.